

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
1.	1.1	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass der Neubau Lange Lage nur übergangsweise von der Universität genutzt und dann für die FH verwendet werden soll. Über die BA Studiengänge werden oftmals praxisorientierte FH-Studiengänge an den Universitäten dupliziert. Darüber hinaus bieten die Universitäten MA-Studiengänge als Aufbau und die anschließende Promotionsmöglichkeit an. Damit bleibt nach Aussagen des Deutschen Hochschulverbands fraglich, welche Rolle die FHs in Zukunft in der deutschen Hochschullandschaft spielen werden.</p> <p>Es wird gegen den Bebauungsplan eingewandt, dass in der Diskussion um den Hochschulcampus Lange Lage keine Gutachten bzgl. des Bedarfs, der zukünftigen Hochschulentwicklung und der zu erwartenden Studentenzahlen hinsichtlich eines Neubaus der FH für 6.000 Studierende eingeholt wurde und die Stadt sich völlig auf die interessengefärbten Stellungnahmen der beteiligten Hochschulen verlassen hat.</p>	<p>Der Stadt Bielefeld liegen keinerlei Informationen darüber vor, dass im Zusammenhang mit der Reform der Universitätsstudiengänge die zukünftige Existenz von Fachhochschulen grundsätzlich in Zweifel gezogen würde.</p> <p>Für die Bedarfsermittlung bzw. die Ermittlung der Studentenzahlen wird die Prognose der hierfür fachlich zuständigen Kultusministerkonferenz (KMK) herangezogen. Diese datiert vom Oktober 2005 und reicht bis 2020. Aus ihr geht hervor, dass die Studentenzahl im Jahr 2014 ihren Höhepunkt erreichen wird und dann zurückgeht, allerdings auch im Jahr 2020 noch auf dem Niveau der Jahre 2003 / 2004 liegen wird.</p> <p>Die Prognose der KMK hat sich bis zum Jahr 2007 als zutreffend erwiesen. KMK-Prognosen dienen als Grundlage für die Planung der Hochschulkapazitäten für Bund und Länder und sind insofern auch der Bauleitplanung zugrunde zu legen. In der Presse jüngst geäußerte Zweifel an der Prognose mit Hinweis auf die neue Studienstruktur (Bachelor/Master) und eine dadurch kürzere Verweildauer an der Universität können an dieser Stelle nicht verifiziert werden. Festzuhalten ist, dass der sog. Bologna-Prozess zwar möglicherweise zu kürzeren Studienzeiten führt, andererseits aber von einer besseren Betreuung der Studenten und von einem besseren Studenten/Lehrendenverhältnis und einem dementsprechend wiederum größeren Raum-/Personalbedarf ausgeht.</p> <p>In der KMK-Prognose sind die Fachhochschulen neben den Universitäten und Berufsakademien als integraler Bestandteil des Studienplatzangebots in Deutschland aufgeführt. Die KMK geht davon aus, dass die Studierendenzahlen auch an den Fachhochschulen bis 2014 deutlich ansteigen und anschließend auf das derzeit bestehende Niveau absinken. Daher ist weiterhin von einem Bedarf auszugehen, der in der Größenordnung der derzeitigen Studierendenzahl liegen wird.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	1.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den neuesten Hochschulrankings die FH Bielefeld in vielen Fachbereichen vergleichsweise besonders schlecht abgeschnitten hat. Im Standortranking spielt die Bausubstanz allerdings nur eine untergeordnete Rolle. Daher ist die Attraktivität eines Standorts wesentlich stärker von Lehr-/Lerninhalten als von baulichen Maßnahmen abhängig.</p> <p>Die attraktive Neugestaltung der FHs in ehemaligen Kasernen (z.B. Detmold, Magdeburg) zeigt, dass städtebaulich auch Alternativen zur Neuversiegelung von Grünflächen bestehen.</p> <p>Die FH verfügt mit der Kurt-Schumacher-Straße bereits über ein unmittelbar an der Universität liegendes Gelände, über das bisher offenbar noch nicht die eingeforderten Synergieeffekte mit der Universität hergestellt werden konnte. Der marode Zustand dieser Gebäude ist bekannt, aber am selben Standort wäre durchaus ein Neubau möglich, der zusammen mit der Überbauung der Parkhausflächen bei weitem den Flächenbedarf deckt.</p> <p>Es wird gegen den Bebauungsplan eingewandt, dass keine weiteren alternativen Standorte in Kasernen, aber auch auf anderen in Frage kommenden Leerbeständen durch die Stadt Bielefeld geprüft / begutachtet wurden und kein Konzept hinsichtlich der alten FH-Standorte besteht.</p> <p>Es wird weiter gegen den Bebauungsplan eingewandt, dass trotz vorhandener Alternativflächen (siehe Modell ProGrün) auf eine der letzten Grünflächen und Naherholungsgebiet Bielefelds zurückgegriffen wird – mit der immer wieder monotonen Begründung, dies sei schon seit den 1960er Jahren so vorgesehen. Daher wird mitgeteilt, dass sich in diesen 45 Jahren die Zeiten hinsichtlich Ökologie geändert haben.</p>	<p>Hochschulrankings sind für ein Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Für die FH für sich allein betrachtet wären innerstädtische Standortalternativen denkbar. Ziel des Bebauungsplans ist es jedoch nicht allein, Planungsrecht für ein neues Fachhochschulgebäude zu schaffen. Es soll vielmehr ein Hochschulcampus (Hochschulcampus Nord) entwickelt werden, in dem die FH neben Forschungs- und Entwicklungszentren der Universität und privaten Forschungsinstitutionen lediglich einen – wenn auch zentralen – Baustein darstellt. Die Fachhochschule hat derzeit durch die in der Stadt verteilten Gebäude erhebliche Standortnachteile. Eine Integration in den Hochschulcampus Nord in Nachbarschaft zu Universität und weiteren neu anzusiedelnden Forschungsinstituten bietet für die FH nicht nur die Möglichkeit, die derzeitigen Standortnachteile zu überwinden, sondern obendrein von Synergieeffekten mit Uni und privaten Forschungsinstituten zu profitieren. Gerade daraus resultieren die geforderten inhaltlichen Impulse.</p> <p>Siehe ansonsten Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung unter Nr. 1.</p> <p>Zu den Altstandorten: Die fünf derzeitigen Standorte in Bielefeld sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FB Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau in der Wilhelm-Bertelsmannstraße • FB Sozialwesen, Rektorat/Verwaltung in der Kurt-Schumacher-Straße • FB, Wirtschaft in der Universitätsstraße • FB Mathematik/Technik und Pflege/Gesundheit in der Straße Am Stadtholz • FB Gestaltung in der Lampingstraße <p>Die Immobilien stehen im Eigentum des BLB bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen. Seitens des BLB gibt es konzeptionelle Überlegungen zu den einzelnen Standorten.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>So eignet sich aus Sicht des BLB der Standort Kurt-Schumacherstraße für Wohnprojekte bzw. studentisches Wohnen, der Standort Wilhelm-Bertelsmann-Straße könnte als Standort einer Landesbildungseinrichtung weiterbetrieben werden.</p> <p>Allerdings ist die Nachnutzung der Altimmobilien FH ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie unterliegen der Planungshoheit der Stadt Bielefeld. Die Stadt Bielefeld erarbeitet zurzeit ein städtebauliches Entwicklungskonzept „Stadtumbau nördlicher Innenstadttrand Bielefeld“, das einige der bisherigen FH-Standorte einschließt. Über die Nachnutzung ist letztlich standortbezogen in Abhängigkeit von der planungsrechtlichen Situation bzw. der jeweils geltenden städtebaulichen Zielsetzungen zu entscheiden.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	1.3	<p>Der Bürger führt aus, als Begründung für die Bebauung der Langen Lage werde immer wieder angeführt, dass eine Zentralisierung der FH an diesem Standort zu Synergieeffekten führen würde. Allerdings ist bekannt, dass die FH verschiedene neue Standorte in anderen Städten OWLS (z.B. Gütersloh) aufmacht, was offensichtlich dem Zentralisierungsargument und den erhofften Synergieeffekten an einem zentralen Standort entgegensteht.</p> <p>Es wird gegen den Bebauungsplan eingewandt, dass der Zentralisierungsbedarf nur vorgeschoben sei. Synergieeffekte entstehen im Zeitalter der Globalisierung insbesondere auch nicht standortgebunden, sondern durch Vernetzung.</p>	<p>Das für Gütersloh geplante Angebot wird ein dualer Studienbetrieb mit ortsansässigen Unternehmen sein, die selbst die der FH Bielefeld entstehenden Mehrkosten finanzieren. Es wird in Gütersloh keine Labore oder Werkstätten geben; vielmehr sollen die Labore und Einrichtungen in Bielefeld genutzt werden. Die Praxisphasen finden in den Unternehmen und zum Teil auch in deren Laboren statt. Es wird keinen neuen Standort Gütersloh geben, sondern nur die Anmietung weniger Seminarräume.</p> <p>Zu den Synergieeffekten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Technische Vernetzung bietet auch im Zeitalter der Globalisierung keinen gleichwertigen Ersatz für räumliche Nachbarschaft.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	1.4	<p>Er liest immer wieder in der Zeitung, dass Deutschland überaltert und obendrein viel zu wenig junge Menschen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern studieren. Insbesondere zeigen zu-</p>	<p>Die Anzahl der Studenten hängt nicht allein von der Geburtenrate, sondern von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anteil der Studienberechtigten am jeweiligen Jahrgang, durchschnittliche Dauer</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>verlässige Analysen, dass ein Studentenknick in NRW massiv ab 2015 einsetzen wird.</p> <p>Es wird gegen den Bebauungsplan eingewandt, dass eine FH mit 6000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein wird und den Steuerzahler daher unnötig viel Geld kosten wird. Studentenzahlen-Analysen, die das Bauamt vorgelegt hat, hören bemerkenswerter Weise kurz vor diesem Knick auf!</p>	<p>des Studiums, Anzahl ausländischer Studierender). Auch vor dem Hintergrund immer höherer Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt ist von einem zunehmenden Bedarf an Akademikern auszugehen. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die deutschen Hochschulen seit Jahrzehnten unterfinanziert sind und die aktuelle Anzahl der Studienplätze nach wie vor nicht ausreicht. Auch daher müssen die Studienplatzkapazitäten ausgeweitet werden. Die Bundesregierung hat auf diese Situation reagiert und gemeinsam mit den Ländern im Jahr 2007 den Hochschulpakt beschlossen. Dieser sieht vor, bis 2020 ca. 90.000 zusätzliche Studienplätze zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Siehe auch 1.1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	1.5	<p>Als Anwohner (Schlosshofstr./Ecke Holbeinstr.) geht der Einwender davon aus, dass die Eigentumswohnung des Bürgers sowohl durch den zusätzlichen Zufahrtverkehr auf der Schlosshofstr. mit Weiterleitung Dürerstr., als auch durch den Versorgungsverkehr auf die Holbeinstr. erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sein wird. Der Wohnwert wie auch der Wert der Wohnung des Bürgers werden dadurch gravierend gemindert und es werden sich daher Rechtsschritte vorbehalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Anwohner der Holbeinstr. vor nicht allzu langer Zeit von der Stadt zu Straßenerschließungskosten herangezogen wurden. Sollte es erneut zu Kosten kommen, ist dies sicherlich eine weitere Klage wert.</p>	<p>Der Versorgungsverkehr des Campus wird im Wesentlichen über die Universitätsstraße bzw. den Zehlendorfer Damm abgewickelt. Die Verkehrsuntersuchung der IVV Aachen prognostiziert für die Schlosshofstraße Zuwächse des Verkehrs um ca. 25% (von 3.700 auf 4.700 Fahrzeuge täglich). Die Entwicklung der Verkehrslärmimmissionen im Zusammenhang mit der Planung des Campus ist im Rahmen eines Schallgutachtens prognostiziert worden. Für die Schlosshofstraße ergibt sich, dass der Verkehrslärm zwischen der Kreuzung Schlosshofstraße/Voltmannstraße und der Dürerstraße um ca. 1,2 dB(A) zunimmt. Der Pegel steigt tagsüber je nach Etage von 64,1, 64,2 oder 64,3 dB(A) auf 65,3 bzw. 65,5 dB(A), nachts ist ein Anstieg von 53,9 bzw. 54,1 dB(A) auf 55,1 bzw. 55,3 dB(A) zu verzeichnen. Für den Kreuzungsbe- reich Schlosshofstraße/Voltmannstraße ergibt sich aufgrund er prognostizierten Verkehrsabnahme in der Voltmannstraße, die nicht im Zusammenhang mit der Planung des Campus steht, eine Abnahme der Schallimmissionen.</p> <p>Die Zunahme um ca. 1,2 dB(A) bzw. die Zunahme des Verkehrs wird für die Anwohner zwar voraussichtlich spürbar sein. Dennoch handelt es sich um letztlich eine geringfügige Zunahme, zumal die</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			<p>Werte trotz der bestehenden Vorbelastung deutlich unter der Grenze der Gesundheitsgefährdung bleiben. Von einer gravierenden Minderung des Wohnwertes kann hier nicht gesprochen werden. In der Gesamtabwägung ist diese Situation vor dem Hintergrund des gewichtigen öffentlichen Belangs der Bildung und Forschung vertretbar.</p> <p>Zur Wertminderung des Grundstücks: Der Wert einer Immobilie wird von unterschiedlichen Parametern bestimmt. Dazu gehören auch Nachfrage nach bzw. Angebot an vergleichbaren Objekten. Dieses Thema ist regelmäßig nicht Gegenstand der Abwägung und kann damit keinen Einfluss auf Entscheidungen über den Inhalt einer Bauleitplanung haben. Eine entschädigungspflichtige Wertminderung des Grundstücks wäre nur dann gegeben, wenn die Nutzbarkeit des Grundstücks selber in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde. Dieser Fall liegt hier nicht vor.</p> <p>Ein Ausbau der Holbeinstraße im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Campus ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
2.	2.1	<p><u>Planung ohne Bedarfsermittlung</u> Bevor Projekte geplant werden, sollte ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt werden. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung!</p>	<p>Es ist nicht zutreffend, dass eine Planung ohne Bedarfsermittlung stattfindet. Im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs für den Hochschulcampus im Jahr 2007 wurden die Bedarfe der einzelnen vorgesehenen Nutzungen (FH, private Forschungsinstitute, Forschungs- und Entwicklungszentren der Universität) ermittelt und der Wettbewerbsausschreibung zugrunde gelegt. Diese Bedarfsermittlung bildet auch die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Bedarfsermittlung auf einer solchen frühen Planungsebene kann nur pauschal erfolgen, sie ist jedoch für die Definition der städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplans ausreichend. Die nachfolgenden Bedarfsermittlungen, wie beispielsweise das zitierte Gutachten der rheform, konkretisieren diese Bedarfsermittlung als Grundlage für die nachfolgende hochbauliche Planung. Diese Vorgehensweise entspricht dem</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzfristige Planungseuphorie oder persönliche Profilierung.</p>	<p>Wesen städtebaulicher Planung, die stufenweise konkretisiert wird.</p> <p>Für die Entwicklung der absoluten Studentenzahlen wird auf die Prognose der hierfür zuständigen Kultusministerkonferenz verwiesen, siehe auch 1.1. sowie die Ausführungen unter 1.4.</p> <p>Dem Belang des Bodenschutzes kann bei der vorliegenden Planung nicht vollständig entsprochen werden. Zur Umsetzung der Planung ist Bodenversiegelung in einem gewissen Umfang unvermeidbar. Dies ist bei jeder baulichen Entwicklung der Fall, so auch beispielsweise beim Bau des Wohngebiets „Universitätsviertel Hof Hallau“. Der Bodenschutz gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist in diesem Verfahren mit den Belangen der Bildung und Forschung (kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung und Belange des Bildungswesens gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) abzuwägen. Aufgrund der im Allgemeinen Teil der Abwägung (Bedeutung des Vorhabens bei gleichzeitigem Fehlen von Alternativstandorten) sowie 1.1 und 1.4 (zukünftiger Bedarf an Studienplätzen) ausführlich dargelegten Gesichtspunkte wurde den Belangen der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und des Bildungswesens hier der Vorrang eingeräumt. Im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit ist die Stadt Bielefeld berechtigt, für wichtig erkannte städtebauliche Ziele umzusetzen und andere Belange, in diesem Fall den Bodenschutz, zurückzustellen.</p> <p>Die zulässige Bebauung und Nutzung orientieren sich zudem eng an dem Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs und der diesem Wettbewerb zugrunde liegenden Bedarfsermittlungen. Die Flächen der Sondergebiete sind auf das notwendige Maß reduziert. Die Bebauung ist 3-4-geschossig, das Gebäude der Fachhochschule 4-5-geschossig geplant. Hinzu kommen bis zu zwei Untergeschosse für Tiefgaragen. Freiflächen sind als private Grünflächen festgesetzt, die nicht versiegelt werden dürfen. Dies trägt den Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und trägt zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und insbesondere in das Schutzgut Boden bei.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			<p>Unvermeidbarer Eingriffe sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen und auszugleichen. Dies ist hier erfolgt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt bzw. werden vertraglich gesichert.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.2	<p><u>Unzureichende Offenlegungsfrist</u> Der Bürger weist darauf hin, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt wurden. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.</p>	<p>Die Dauer der Offenlegung ist gesetzlich geregelt und beträgt einen Monat. Die gesetzliche Frist wurde eingehalten.</p> <p>Die umweltbezogenen Gutachten sind gemäß Baugesetzbuch mit auszulegen. Eine Veröffentlichung ist auch in der Vergangenheit nicht erfolgt und scheidet hier aufgrund der Umfänge der einzelnen Gutachten aus. Die Stadt Bielefeld hat die Gutachten ins Internet gestellt, um den Bürgern zu ermöglichen, Einsicht zu nehmen ohne das Bauamt persönlich aufsuchen zu müssen. Die vorliegenden Gutachten zu floristischen und faunistischen Fragestellungen sind sachgerecht und fundiert.</p> <p>Die Planung des Hochschulcampus Nord ist im Übrigen seit dem Jahr 2007 bekannt. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.10.2007, die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 24.10.2007 stattgefunden. Zudem hingen vom 15.10. bis zum 19.10.2007 die Planunterlagen zur Einsicht aus. Es steht jedermann frei, unabhängig von der öffentlichen Auslegung der Unterlagen jederzeit Gegengutachten fertigen zu lassen und diese der Verwaltung und den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.3	<p><u>Eingriff in die Natur</u> Es wird gefragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökolo-</p>	<p>Der Landschaftsraum, der für die Realisierung des Planungsvorhabens in Anspruch genommen werden soll, hat eine hohe Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum, also für die Naherholung /Feierabenderholung. Es handelt sich jedoch nicht um ein Natur-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>gisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugepflastert oder zubetoniert.</p>	<p>schutzgebiet. Im Gegenteil werden im Bereich der Ackerflächen und Stilllegungsflächen zum größten Teil Biotope von insgesamt geringer aktueller Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überplant. Natürlich kommt es durch ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung zu Zerschneidungswirkungen und Störeinflüssen auf die umgebenden, z.T. hochwertigen Lebensräume. Auch werden einzelne Artengruppen bzw. einzelne Artenvorkommen durch Flächenverlust und Störwirkungen betroffen. Die Auswirkungen sind im Einzelnen im Umweltbericht und insbesondere im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Bei Realisierung der vorgeschlagenen und festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt bzw. durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen bewertet. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist unvermeidbar, um das städtebauliche Konzept des Hochschulcampus umzusetzen und damit die Bedingungen für Bildung und Forschung am Standort Bielefeld entscheidend zu verbessern. Siehe hierzu ausführliche Darlegung auch zu Alternativstandorten im Allgemeinen Teil der Abwägung. Es werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um die Beeinträchtigung des umgebenden Landschaftsraums zu minimieren. Die überbaubaren Grundstücksflächen und die zulässigen Gebäudehöhen werden exakt definiert. Mit Ausnahme des FH-Gebäudes, das überwiegend fünfgeschossig ist, sind maximal vier Geschosse zulässig, im Westen des Campus wird die Geschosshöhe auf maximal drei beschränkt. Zu den ökologisch wertvollen Bachtälern (Babenhauser und Gellershagener Bach) werden weiträumige Abstände eingehalten. Das Feldgehölz an der Langen Lage bleibt erhalten und wird Bestandteil einer östlich des Campus verlaufenden Grünverbindung, in die verschiedene Ausgleichsmaßnahmen integriert werden. Der Campus wird in ein Netz von öffentlichen bzw. öffentlich nutzbaren Fußwegen eingebettet, um den Belangen der Naherholung Rechnung zu tragen. Spiegelnde Fassaden sind ausgeschlossen.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>Eingriffe in den Naturhaushalt werden entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs ausgeglichen. Die Belange des Artenschutzes wurden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt (siehe hierzu die Ausführungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3). Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz werden im Bebauungsplan festgesetzt bzw. vertraglich gesichert.</p> <p>Das Grüne Heupferd, auch Großes Heupferd genannt, konnte im Untersuchungsraum nur vereinzelt im Babenhauser und Gellershagener Bachtal erfasst werden, bevorzugt in Hochstaudenfluren und auf Sukzessionsgebüsch. Die Art ist sehr anpassungsfähig und besiedelt Gebüsch, niedrige Bäume, Hochstauden sowie langgrasige Vegetation in unterschiedlichen Biotopen. Die Art ist aktuell nicht gefährdet.</p> <p>Zum Artenschutz siehe ansonsten allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Zum Bodenschutz siehe auch 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.4	<p><u>Lärmbelastung allgemein</u> Es wird eingewandt, dass durch die Planung das Haus des Bürgers im Tegeler Weg einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird. Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.</p>	<p>Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zur Wertminderung des Grundstücks siehe 1.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.5	<p><u>Flächenverbrauch</u> Er weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 ha Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Kli-</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen.</p> <p>Zu den Altstandorten siehe 1.2.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		mawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.	Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	2.6	<u>Zu geringe Stellplätze</u> Es wird eingewandt, dass die Stellplatznachweise zu gering sind. Dadurch werden die umliegenden Wohngebiete erheblich mit parkendem Verkehr belastet. Dies kann noch dadurch verschärft werden, dass die Eigentümer der Tiefgaragen im Plangebiet eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung einführen.	Die Anzahl der geplanten Stellplätze liegt zwischen 1.900 und 2.000. Diese Zahl ist vor dem Hintergrund der geplanten hochwertigen Anbindung an den öffentlichen Verkehr und dem sich daraus ergebenden Anteilen des PKW-Verkehrs ausreichend. Siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Erschließung erfolgt so, dass gesonderte Zufahrtsstraßen von der West- und der Ostseite angelegt werden, von denen aus die Parksuchverkehre direkt in die Tiefgaragen geführt werden. Eine entsprechende Beschilderung wird sicherstellen, dass Besucher die Tiefgaragen anfahren und die benachbarten Wohngebiete nicht belasten. Eine ggf. mögliche Parkraumbewirtschaftung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es ist nicht zu erwarten, dass diese zu nennenswerten Verdrängungsprozessen in die umliegenden Wohngebiete führt Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	2.7	<u>Geschönte / unrealistische Verkehrsplanungen</u> Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) wird in erheblichem Umfang angezweifelt. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind.	Der zugrunde gelegte Anteil des ÖPNV wurde korrekt ermittelt. Dies wird im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 ausführlich dargelegt. Die Stadtbahnerschließung des neuen Campus ist im 10-Minuten-Takt mit Verstärkungsfahrten zu Spitzenzeiten geplant. Dies reicht vor dem Hintergrund der bestehenden Prognosen aus. Zudem plant mobil, unabhängig von der vorgesehenen Verlängerung der Linie 4, die Anschaffung größerer und breiterer Wagen, die zusätzliche Beförderungskapazitäten bieten. Diese Wagen sollen ab dem Jahr 2011 eingesetzt werden. Sie werden ca. 240 Fahrgästen Platz bieten, während die derzeit eingesetzten Wagen etwa 150 Personen fassen. Allein dadurch werden die Beförde-

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße/Schlosshofstraße geführt.</p>	<p>rungskapazitäten um rd. 60% erhöht. Gelegentliche Platzprobleme in öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Hauptverkehrszeiten gehören allerdings zu den normalen Begleiterscheinungen des täglichen Lebens und sind insoweit hinzunehmen. Sollten darüber hinaus Kapazitäten erforderlich werden, wäre eine weitere Verdichtung des Fahrplankontaktes in der Hauptverkehrszeit zu prüfen. Die Aussage, dass etwa 75% der im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen nicht studentisch geprägt sind, ist unzutreffend. Die im Plangebiet zulässigen Nutzungen werden im Bebauungsplan exakt definiert. Festgesetzt wird ein Sondergebiet für Hochschule und hochschulnahe Nutzungen. Gewerbebetriebe sind nur auf den beiden mit SO 3 bezeichneten Baufeldern (dem westlichen und dem östlichen Baufeld) und unter den folgenden Voraussetzungen zulässig, die alle unabhängig voneinander zu erfüllen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen Ausgründungen aus den Hochschulreinrichtungen sein (so genannte „start ups“). • Sie müssen einen Produkt- und Leistungsschwerpunkt in den Bereichen Forschung und Entwicklung haben. • Es müssen nicht störende Betriebe sein. <p>Zudem werden sie im Umfang auf 20% der jeweils realisierten Geschossfläche beschränkt, d.h. sie sind nur anteilig in dem Maße zulässig, wie sich die übrigen in den Modulen SO 3 zulässigen Nutzungen, d.h. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschulen einschließlich grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung mit Partnern aus Wirtschaft und Industrie sowie Bürogebäude hochschulnaher Einrichtungen, auf den Baufeldern etabliert haben. Die Befürchtung, 75% der Flächen würden der Ansiedlung von Gewerbebetrieben dienen oder es würde in Wahrheit das Konzept eines Technologieparks verfolgt, ist angesichts der getroffenen Festsetzungen unbegründet.</p> <p>Die Zulässigkeit von „Start-up“-Betrieben ist angemessen, um Ausgründungen zu erleichtern und die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen zu</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			<p>verbessern. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten, dass nur Gewerbebetriebe mit Forschungsbezug zulässig sind und diese auf Dauer deutlich untergeordnet bleiben. Für die Hochschulnutzung wird derzeit von 6.500 Studenten und 1.720 Beschäftigten im Bereich des Hochschulcampus Nord, d.h. einem Verhältnis von etwa 1:4, ausgegangen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.8	<p><u>Gewerbeansiedlung zwischen Wohngebieten in Hof Hallau + Crnachstraße</u> Der Bürger weist darauf hin, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden ¼ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. „Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Sie hatten es schon lange vermutet und protestieren gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Bau ruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen.</p>	<p>Siehe Ausführung unter 2.7.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	2.9	<p><u>Alternativflächen auf dem Uni-Stammgelände und in der Stadt</u> Der Bürger stellt fest, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt.</p> <p>Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, hat die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Zum Containerdorf: Im Oktober 2008 wurde auf der bereits befestigten Fläche eines Bolzplatzes in der Nähe der Laborschule die Errichtung eines Bürogebäudes für Forschung und Lehre für den Exzellenzcluster CI-TEC in Modulbauweise genehmigt. Die Genehmigung für das Bürogebäude ist befristet auf eine Nutzungsdauer von 5 Jahren. Das Gebäude ist anschließend umgehend abzubauen. Langfristig wird das Exzellenzcluster im Gebäude der Verhaltensforschung untergebracht. Dieses Bauprojekt wurde nur deshalb notwendig, weil die Räume im Gebäude der Verhaltensforschung nicht termingerecht erstellt werden konnten. Es besteht kein Zusammenhang zur Planung des Hochschulcampus Nord.</p> <p>Zu den Flächenalternativen und zur Alternativplanung von „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.10	<p><u>Bebauungsplan Hof Hallau</u> Der Einwender weist darauf hin, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.</p>	<p>Die wesentlichen Elemente der ursprünglichen städtebaulichen Konzeption des Bebauungsplans II/G 11 „Universitätsviertel Hof Hallau“ werden beibehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der „Blickkorridor“ von der Kreuzberger Straße zum Hof Hallau, • die sich fingerartig zur Landschaft öffnende Wohnbebauung, • die zentrale Grünraumverbindung zwischen dem künftigen Wohnquartier „Hof Hallau“ und dem Universitärenerweiterungsgelände einerseits und den Bachtälern von Gellershagen und Babenhauser Bach andererseits, • die Nutzung des Gebäudeensembles Hof Hallau als Begegnungsstätte für Jung und Alt. <p>Der Hof Hallau ist Endpunkt einer Blickbeziehung von der Kreuzberger Straße aus, d.h. die Blickbeziehung ist nicht allgemein auf die freie Landschaft bezogen, sondern speziell auf das Hofensemble des Hof Hallau ausgerichtet. Hier befindet sich auch eine breite Grünachse, die diese Blickbeziehung unterstützt. Diese Blickbeziehung bleibt in vollem Umfang erhalten.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			<p>Der Abstand zwischen der Wohnbebauung Hof Hallau und der Bebauung des neuen Campus beträgt an der engsten Stelle ca. 95 m. Zumeist ist er deutlich größer. An dieser kürzesten Stelle ist die Bebauung zudem lediglich dreigeschossig. Der Abstand zu der fünfgeschossigen Bebauung, die nur für Teile des FH-Gebäudes zulässig ist, beträgt mindestens 160 m. Eine sechsgeschossige Bebauung ist nicht festgesetzt. Das städtebauliche Konzept und die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen ausdrücklich vor, dass die bauliche Dichte in Richtung der benachbarten Wohnbebauung abfällt. Ein Abstand von mindestens 95 m zu einer dreigeschossigen Bebauung ist zumutbar. Angesichts dieses Abstandes sind keine unzumutbaren Lärm-, Staub-, Abgas- oder Lichtemissionen zu erwarten, zumal der Abstandsbereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt und zu großen Teilen bepflanzt wird (Anpflanzung von frei wachsenden Feldgehölzen und Baum- und Strauchhecken bzw. Anlage von Extensivwiesen, die durch Einzelbäume sowie Baum- und Strauchgruppen gegliedert werden). Spiegelnde Fassaden sind unzulässig.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
3.	3.1	<p><u>Offenlegungsfrist</u> Der Bürger weist darauf hin, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung ins Internet gestellt wurden. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellungen, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.</p>	<p>Siehe 2.2</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	3.2	<p><u>Verkehrliche Erschließung</u> Der Bürger führt aus, dass die Haupterschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Deshalb muss das</p>	<p>Die hier kritisierte Abtrennung des Planverfahrens für die Stadtbahn ergibt sich daraus, dass der Bebauungsplan und die Planung der Stadtbahn auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen erfolgen (BauGB bzw. § 28 Personenbeförderungsgesetz).</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein. Die gegenwärtige Verfahrenstrennung wird für rechtsfehlerhaft gehalten.</p> <p>Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (insbesondere Stadtbahnlinie 4) wird in erheblichem Umfang angezweifelt. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Planung für eine weitere Stadtbahnlinie nach Heepen durch die Stadt Bielefeld und mobiel bereits so geplant wird, dass der Tunnel nicht in Anspruch genommen werden muss. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind. Darüber hinaus ist die stark regionale Prägung der FH in den Fokus zu rücken. Alle Bielefelder Standorte der Fachhochschule – die wesentlichen sollen künftig auf der Langen Lage konzentriert werden – weisen heute bereits, obwohl überwiegend bestens an den ÖPNV angebunden, erhebliche Belastungen des Individualverkehrs aus.</p> <p>Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 ist tatsächlich auch überflüssig, weil die räumliche Lage der bestehenden Haltestelle Wellensiek die Fahrgäste dazu verleitet, auszusteigen und von dort aus zur FH (etc.) zu laufen.</p> <p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtbahnlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren.</p> <p>Es wird unterstellt, dass ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, daher müssen die Kapazitäten des Individualverkehrs näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer IV-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße/</p>	<p>Lediglich in einfach gelagerten Fällen kann eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durch einen Bebauungsplan ersetzt werden, von dieser Möglichkeit wird im Zusammenhang mit der Eröffnung der Haltestelle Wellensiek Gebrauch gemacht. Es ist aufgrund dieser unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen generell nicht ungewöhnlich, dass die Schaffung von Planrecht für die Gebäude einerseits und schienengebundene verkehrliche Erschließung andererseits nicht zeitgleich erfolgt.</p> <p>Die Stadt Bielefeld hat sich zu der Verlängerung der Stadtbahn ausdrücklich bekannt (Verkehrliche Erschließung des Entwicklungsgeländes Lange Lage – Vorgaben für den städtebaulichen Wettbewerb Hochschul-Campus Bielefeld sowie die anschließenden Bauleitplanverfahren – Beschlussfassung durch den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 30.04.2007). Es ist beabsichtigt, das Planfeststellungsverfahren 2010 einzuleiten und mit dem Bau der Stadtbahn 2012 zu beginnen. Die Inbetriebnahme könnte 2015 erfolgen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Stadtbahnverlängerung gewährleistet ist.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Campus zeitlich synchron mit der in Stufen erfolgenden baulichen Entwicklung verläuft, wird zudem eine aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung besagt, dass die Inbetriebnahme der in den Baufeldern SO 2 und SO 3 zulässigen Nutzungen erst dann erfolgen darf, wenn Planrecht für die Verlängerung der Stadtbahn geschaffen worden ist. Bedingung ist darüber hinaus, dass der Ausbau der Dürerstraße zwischen der Straße Wittebreite und der Schlosshofstraße erfolgt ist. Der Ausbau der Dürerstraße erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau der Stadtbahntrasse zwischen den zukünftigen Haltestellen Lange Lage und Schlosshofstraße und ist daher ebenfalls Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Im Baufeld SO 1 wird als erste Entwicklungsstufe des Campus die</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Schlosshofstraße geführt werden. Es wird an dieser Stelle insbesondere ein Lärmgutachten für die gesamte Planung des neuen Hochschulcampus vermisst, das den Anforderungen der 16. BImSchV gerecht wird.	<p>Fachhochschule entstehen. Mit der Haltestelle Wellensiek, für deren Ertüchtigung Baurecht unmittelbar im Bebauungsplan geschaffen wird, sind die Voraussetzungen für eine leistungsfähige ÖPNV-Erschließung des Baufelds SO 1, auch vor Inbetriebnahme der Stadtbahnverlängerung gegeben. Ein Ausbau der Dürerstraße ist für die Erschließung dieses Baufelds ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>Die Aussagen des Verkehrsgutachtens (siehe 10.44 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2) gelten auch, bevor die zeitlich bedingte Festsetzung eingetreten ist. Das Verkehrsaufkommen der FH allein liegt unterhalb des Verkehrsaufkommens, das bei einem vollständigen Ausbau des Campus auf dem Zehlendorfer Damm / der Universitätsstraße zu erwarten ist.</p> <p>Zur Kapazität der Stadtbahn und zum Anteil studentischer Nutzungen siehe 2.7. Der zugrunde gelegte Anteil des ÖPNV wurde korrekt ermittelt. Dies wird im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 ausführlich dargelegt. Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	3.3	<p><u>Biotop- und Artenschutz</u> Der Bürger führt aus, dass lt. der offen gelegten Unterlagen auf mehreren Freiflächen im Plangebiet hoch schutzwürdige Fledermausvorkommen nachgewiesen wurden. Die Behauptung der Gutachter, dass diese im Jahr 2007 abreißen, sind für den Bürger in keiner Weise nachvollziehbar und nach seiner Kenntnis sachlich falsch. Wegen der artenschutzrechtlichen Bedeutung hält der Bürger entsprechende fachliche, z.B. telemetrische (ggf. auch durch Höhlenkamera unterstützte) Detailuntersuchungen, insbesondere im Altgehölzbestand am ehemaligen Hof Hallau, für unerlässlich.</p>	<p>Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	3.4	<p><u>Planungssystematik: GEP – FNP/B-Plan</u> Die grundsätzliche Diskussion über eine Bebauung der Langen Lage mag im Rahmen der GEP-Entwicklung behördenintern geführt worden sein; dies ist aber bei der Bauleitplanung für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Bei Vorhaben mit derart großen Auswirkungen für die Stadtentwicklung müssen – auch im Sinne des Konfliktminderungsgebots – die Argumente öffentlich nachvollziehbar und beeinflussbar sein. Eine ergebnisoffene Diskussion hat nicht stattgefunden.</p>	<p>Die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt und fand starke Resonanz, nicht zuletzt auch in den Medien. Die starke Resonanz bei den Bürgern wird sichtbar an der Vielzahl von Anregungen, dem Vorliegen von Alternativplanungen und verkehrlichen Gegengutachten. Das Vorhaben wird im Sinne eines demokratischen Planungsprozesses breit diskutiert und findet zahlreiche Kritiker, die ihre Kritik deutlich äußern. Dieses Engagement wird von der Stadt Bielefeld im Sinne einer ausgewogenen Planung begrüßt und gewünscht. Die endgültige Entscheidung über die Planung bleibt jedoch dem Rat der Stadt Bielefeld vorbehalten, der die vorliegenden Stellungnahmen abzuwägen und über sie zu entscheiden hat.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	3.5	<p><u>Verbindung zum Stammgelände</u> Der Einwender weist darauf hin, dass die Planung für das Baugebiet Lange Lage auf jegliche Aussage zu sicheren Verbindungsweegen (z.B. Überführungen) zum Stammgelände verzichte. Dies ist umso weniger verständlich, als ja der Zerschneidungseffekt durch die zusätzlichen Verkehrsbelastungen erheblich zunehmen wird. Dies wird für einen gravierenden Planungsfehler gehalten.</p>	<p>Insgesamt ist künftig mit knapp 7000 Fußgängerquerungen im Bereich des Bahnsteigs zu rechnen, die hauptsächlich zu den Hauptverkehrszeiten morgens und nachmittags stattfinden. Der Hochbahnsteig wird – wie bereits heute – sowohl stadtein- als auch stadtauswärts über eine Querung der Gleise erreichbar sein. Mittags werden maximal 3600 Fußgängerquerungen und 400 Radfahrten zwischen dem Campus Nord und der neuen zentralen Mensa erwartet. Diese verteilen sich auf zweieinhalb Stunden Öffnungszeit der Mensa.</p> <p>Darüber hinaus queren an dieser Stelle auch die Studierenden und Beschäftigten, die von der FH bzw. dem neuen Campus kommend mit dem Fahrrad in Richtung Innenstadt fahren (rd. 300 Fahrten pro Tag).</p> <p>Die Variante einer Anfahrt der Stadtbahn in Schrittgeschwindigkeit wurde aufgrund der Vielzahl der von moBiel vorgetragenen Argumente nicht weiterverfolgt. Die daraus resultierende Notwendigkeit, die Querung der Stadtbahngleise in diesem Bereich mit einer Schrankenanlage zu versehen, gab den Anstoß, alternativ eine Brückenlösung zu entwickeln und die Vor- und Nachteile beider Varianten aufzuzeigen.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>Der Beurteilung wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzerfreundlichkeit • Städtebauliche Qualität • Störungsanfälligkeit • Flexibilität • Kosten <p>Die weitere Ausarbeitung macht deutlich, dass die niveaugleiche Querung mit entsprechender Aufenthaltsqualität für die Studierenden das Universitätsstammgelände mit den neuen Hochschulcampus in gewünschter Weise zusammenwachsen lässt. Die Notwendigkeit einer Brückenlösung ist schon aus topografischen Überlegungen nicht sinnvoll. Mit der ebenerdigen Ausgestaltung des Knotenpunktes an der Haltestelle Wellensiek als öffentlicher Platz soll die städtebauliche Entwurfsidee umgesetzt werden. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen einer Brückenlösung stünden in erheblichem Widerspruch zum Wettbewerbsergebnis und wären städtebaulich unattraktiv.</p> <p>MoBiel betreibt seit 13 Jahren zwei Schrankenanlagen im Stadtgebiet störungsfrei.</p> <p>Die aufgezeigten Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass eine sichere und reibungslose Querung der Stadtbahntrasse möglich ist.</p> <p>Die endgültige Platzgestaltung und in diesem Zusammenhang die baulich-technische Ausgestaltung der geplanten Schrankenanlage ist nicht Gegenstand des B-Plans. Eine Planung für die Platzgestaltung, die eine Schrankenanlage in Verbindung mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen am Gleisübergang vorsieht, liegt vor. Die erforderlichen öffentlichen Flächen (Stadtbahn, Straßenverkehrsflächen) werden im Bebauungsplan gesichert. Alles Weitere ist Gegenstand der Ausbauplanung bzw. der Abstimmung mit der technischen Aufsichtsbehörde für die Stadtbahn..</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	3.6	Die Universität Bielefeld ist in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. Der Bürger hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (vgl. Anlage), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage ohne weiteres auf dem Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig werden Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet, Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) werden geschaffen. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der vom Bürger entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern der Langen Lage das neue Baugebiet mit seinen absehbaren Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.	Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
4.	4.1	Es wird gegen den Bebauungsplan fristgemäß Einspruch eingelegt. Da das Wohngrundstück (östlich des Plangebiets gelegenes Wohngebiet Cranachstraße) der Bürger unmittelbar an das Baugebiet Lange Lage grenzt, werden sie bei Verwirklichung des Bebauungsplans durch tägliche Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastungen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt.	Das Wohngebiet Cranachstraße grenzt zwar direkt an die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans, die geplante Bebauung ist jedoch ca. 150 m entfernt. Eine verkehrliche Erschließung über die Cranachstraße bzw. die Holbeinstraße ist nicht vorgesehen, die Holbeinstraße bleibt unverändert. Die Verkehrsbelastung auf der Dürerstraße wird um etwa 1.700 Fahrzeuge täglich auf dann etwa 4.700 Fahrzeuge zunehmen. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	4.2	Es wird beanstandet, dass die Planungen für den Hochschulcampus einen erheblichen Eingriff in die Wohnqualität bedeuten und eine beträchtliche Wertminderung des Grundstücks darstellen.	Siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	4.3	Durch die Planungen werden für den Bürger wichtige Erholungs-räume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spazier-gänge genutzt werden.	Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zu der Prü-fung von Standortalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Den Belangen der Naherholung wird im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass der Campus in ein Netz öffentlicher bzw. öffentlich nutzbarer Fußwege eingebettet wird, das allen Er-holungssuchenden zur Verfügung steht. Siehe auch 2.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	4.4	Der Bürger führt aus, dass auf dem Campusgelände III-V Vollge-schosse vorgesehen (14 – 22 m hoch) sind. Ein verträglicher Ü-bergang zu den Bungalows der Cranachstraße ist im Bebauungs-plan nicht vorgesehen. Es wird eine Gefahr der Verschattung des Grundstücks durch die davor errichteten 14 – 22 m hohen Baukör-per befürchtet und eine Minderung das Lebensumfelds und des Wertes des Grundstücks.	Der Abstand der geplanten Bebauung zum Wohngebiet Cranach-straße beträgt ca. 150m. Zwischen der Bebauung und dem Wohngebiet Cranachstraße ist eine Grünverbindung festgesetzt, auf der verschiedene Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden und die auf unterschiedliche Weise bepflanzt wird. Eine Verschattung ist angesichts des Abstandes und der zulässigen Gebäude-höhen auszuschließen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	4.5	Er bemängelt, dass durch die Ermöglichung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts für die FH von der Holbeinstraße aus die Holbein-straße sowie die angrenzende Cranachstraße einer erheblichen verkehrlichen und damit verbundenen Lärm-, Abgas- und Staubbe-lastung ausgesetzt werden. In der Begründung zum Beschlussvorschlag (C 28 Ruhender Kfz-Verkehr) wird ausgeführt, dass die Lage der Zufahrten für die östli-che Zufahrt in das Baufeld S O 1 sowie für das Baufeld S O 3 Ost noch nicht endgültig feststeht. Es wird die Frage gestellt, ob auszu-schließen ist, dass die Holbeinstraße diese Funktion der Zufahrten übernimmt. Außerdem wird befürchtet, dass die Anliegerstraßen Cranachstra-ße / Holbeinstraße zugeparkt werden, weil die im Plangebiet vor-gesehenen Tiefgaragen wegen Gefahrenlage z.B. in der Dunkel-heit von vielen Autofahrern (insbesondere Frauen) gemieden wer-	Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Anschluss an die Holbein-straße zugunsten der FH dient ausschließlich dazu, einen Schmutzwasserkanal verlegen und gelegentlich warten zu kön-nen. Das Geh-, Fahr- und Leistungsrecht wird hier – im Unter-schied zu den übrigen Leitungsrechten – nicht zugunsten der Stadt Bielefeld festgesetzt, weil diese Leitung ausschließlich der FH dient und somit privaten Charakter hat. Von gelegentlichen Wartungsfahrten gehen keine wesentlichen Lärm-, Staub- oder Abgasbelastungen aus. Die Holbeinstraße übernimmt keinerlei Funktion für die verkehrli-che Erschließung des Campus. Die Ausführungen auf Seite C28 der Beschlussvorlage beziehen sich auf die konkrete Lage der Tiefgaragenzufahrt am Gebäude. Zu den Tiefgaragen: Die Polizei hat in ihrer Stellungnahme mitge-

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		den (Diese Auffassung werde auch von der Polizei vertreten). Die Anlieger sind direkt von den dargelegten Nachteilen betroffen.	teilt, dass sie die Tiefgaragen kritisch sieht und daher eine funktionsfähige Zugangskontrolle zu gewährleisten ist. Zudem sollten die neuesten Erkenntnisse der Tiefgaragengestaltung Berücksichtigung finden. Die Polizei wendet sich nicht grundsätzlich gegen Tiefgaragen. Die Anregungen und Hinweise aus dieser Stellungnahme werden in die weitere Planung einfließen. Die Erschließung der Tiefgaragen erfolgt so, dass gesonderte Zufahrtsstraßen von der West- und der Ostseite angelegt werden, von denen aus die Parksuchverkehre direkt in die Tiefgaragen geführt werden. Eine entsprechende Beschilderung wird sicherstellen, dass Besucher die Tiefgaragen anfahren und die benachbarten Wohngebiete nicht belasten. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	4.6	Die Bebauung des Plangebiets bedeutet für den Bürger den Verlust einer großen zusammenhängenden Fläche als Lebens- und Naherholungsraum. Denn durch die Flächenversiegelung und Überbauung werden Pflanzen, Tiere und Landschaft geschädigt und den Menschen ein Naherholungsgebiet genommen.	Siehe Ausführungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1, 2.3 und 4.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	4.7	Er sieht eine Beeinträchtigung durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahnlinie 4, da die insgesamt auf die Bürger zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit beurteilt werden können. Es wird sich daher gegen dieses Vorgehen gewandt. Abgesehen davon bringt die Verlängerung der Stadtbahn starke Eingriffe für Pflanzen, Tiere und Landschaft mit sich. Für die Anwohner bedeutet sie zusätzliche Lärmbelastung.	Für liniengebundene Trassen werden Planfeststellungsverfahren – in diesem Fall nach § 28 Personenbeförderungsgesetz – durchgeführt. Die hier angemahnte „Gesamtbetrachtung“ ist vom Gesetzgeber in dieser Form nicht vorgesehen. Es wird zudem eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Plan eingefügt, um zu gewährleisten, dass die verkehrliche Erschließung des Campus zeitlich synchron mit der baulichen Entwicklung gewährleistet ist. Siehe hierzu 3.2. Die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt durch dieses Verfahren werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen bzw. ersetzt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
5.	5.1	<p>Der Bürger erhebt folgende Einwendung: Die Einbeziehung der Bachflur des Babenhausener Baches, Landschaftsschutzgebiet, steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Hochschulcampus und ist auch als Ausgleichsmaßnahme nicht vorgesehen. Die Begrenzung wäre soweit zurückzunehmen. Desgleichen steht natürlich die Einbeziehung von Waldstücken wie dem Hangwald zum Babenhausener Bach, Buchenhochwald, in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Bauzweck des Hochschulcampus.</p>	<p>Die genannten Flächen sind in das Plangebiet eingezogen worden, um sie im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Ziel, den umgebenden Bereich für die Naherholung zu erschließen, dauerhaft in ihrem derzeitigen Zustand zu sichern.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
6.	6.1	<p>Der Bürger wendet sich gegen eine Verlängerung der Straßenbahnlinie. Die Lärmbelastung, abgesehen von allem anderen, würde noch stärker werden. Die Bürger befinden sich dann inmitten eines Kreisverkehrs der Straßenbahn, so dass der Aufenthalt im Garten oder auf der Terrasse auch noch eingeschränkt werden müsste.</p> <p>Des Weiteren hält er die Verlängerung der Straßenbahn auch für überflüssig, weil die meisten Studenten an der Haltestelle Wellensiek aussteigen werden, wodurch sie mehr Zeit einsparen, als wenn sie einmal um den Hof Hallau fahren. Man sollte vielleicht über eine direkte Verbindung zwischen Uni und dem neuen Campus nachdenken. Viele Studenten werden hin- und herpendeln, um evtl. die Mensa oder die Bibliotheken zu nutzen. Dadurch könne man Kosten sparen, Lärm- und Umweltbelästigung der Bewohner vom Hof Hallau gering halten. Die Wohnqualität jedes Einzelnen sowie auch die Sicherheit der Kinder bleiben erhalten.</p> <p>Er hebt die Vorteile eines fast ländlichen Wohnens hervor (Naturverbundenheit, Tierliebe, Beobachtung von Tieren, sportliche Betätigung). Auch das Gebiet um den Hof Hallau wird als Naherholungsgebiet stark genutzt.</p> <p>Der Bürger fragt, warum die Natur zerstört wird und wo die Kinder zukünftig spielen sollen.</p>	<p>Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 bringt bei einem vollen Ausbau des Campus erhebliche Vorteile, da die Wege zu den nördlichen Baufeldern deutlich verkürzt werden. Zudem wird die Haltestelle Wellensiek entlastet. Die Verkehrsuntersuchung von IVV prognostiziert für die zukünftige Haltestelle Lange Lage 1.600 Fahrgäste täglich.</p> <p>Die Stadtbahn soll insgesamt dazu beitragen, durch eine hochwertige Anbindung einen Anteil des öffentlichen Verkehrs von ca. 70% des Verkehrsaufkommens zu erreichen. Dadurch wird das Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr reduziert, Lärm- und Abgasbelastungen werden vermieden. Dies ist ein gesamtstädtischer Belang, der mit dem Belangen der Anwohner im Wohngebiet Hof Hallau abgewogen werden muss und dem im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen wird. Auch nach dem Bau der Stadtbahn bleiben in der Umgebung des Wohngebiets Hof Hallau weitläufige Grünflächen erhalten, in denen Kinder spielen können. Die im Zusammenhang mit dem Bau der Stadtbahn erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen.</p> <p>Zur Wahl der Stadtbahntrasse: Im Vorfeld der Planung sind verschiedene Trassenvarianten für die Stadtbahnverlängerung untersucht worden, darunter auch die Y-Variante (Streckenabzweig an der Haltestelle Wellensiek, Bau einer neuen Strecke durch das Campusgelände mit Kehranlage an der Schlosshofstraße, Streckenast zum Lohmannshof bleibt unverändert). Die Varianten sind bezüglich der relevanten Kriterien aus den Bereichen Verkehr,</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>Umwelt, Auswirkungen auf das Entwicklungspotential Lange Lage miteinander verglichen worden. Dabei ergab sich, dass die Verlängerungsvariante die günstigste Erschließungsfunktion besitzt und dadurch – auf gesamtstädtischer Ebene – den positivsten Lärm mindernden Verlagerungseffekt vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr hervorruft. Auch in der Gesamtbetrachtung führte der Vergleich zu der Empfehlung für die Verlängerungsvariante, dieser Empfehlung schloss sich der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mit seiner Beschlussfassung vom 30.04.2007 an.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
7.	7.1	<p>Der Bürger erhebt Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/G20. Er bemängelt, dass beim Kaufentschluss im Jahre 2004 des Grundstücks des Bürgers von keiner Seite – weder vom Bauamt der Stadt Bielefeld noch von der BGW – auf Planungen der Universität hingewiesen wurde, die schon nach ca. einem Jahr nach Baubeginn in der Presse veröffentlicht wurden.</p> <p>Die nun öffentlich bekannt gemachte 200. FNP-Änderung zeigt darüber hinaus einen Eingriff durch Überplanung in die festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplans II G 11 „Hof Hallau“ und eine durch diese Ausgleichsfläche geführte Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in den Norden des sog. „Hochschulcampus Nord“, deren Planrecht durch ein gesondertes Fachplanungsverfahren hergestellt werden soll.</p> <p>Durch diese Planungen, die einen massiven und irreparablen Eingriff in das bisherige städteplanerische Konzept darstellen und die damit die Entscheidungsgrundlage für die Kaufentscheidung für das Hausgrundstück obsolet werden lassen, ergeben sich gravierende Nachteile für den Bürger und seine Familie.</p> <p>Die Eigentumsrechte an dem Hausgrundstück werden durch die Planungen verletzt, da das Grundstück durch den nicht zu kompensierenden Eingriff in die festgesetzten Ausgleichsflächen eine fundamentale Wertminderung erfährt.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Grundstücksverkäufe war die Planung des Hochschulcampus Nord in öffentlich einsehbaren Plänen (z.B. der Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 1984) dargestellt. Zudem war der Hochschulcampus Nord Teil der Aufgabenstellung des städtebaulichen Wettbewerbs über das „Universitätsviertel Hof Hallau“ im Jahr 1993. Die Universitätserweiterung war bereits seinerzeit Gegenstand der öffentlichen Diskussion und der Berichterstattung in der Presse.</p> <p>Im Übrigen sind die seinerzeit im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen erteilten Informationen an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und für das Bebauungsplanverfahren auch nicht relevant. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass kein Grundeigentümer einen Anspruch darauf hat, dass eine angrenzende unbebaute Fläche auf Dauer unbebaut bleibt. Beim Erwerb eines Grundstücks muss daher die Möglichkeit der Bebauung angrenzender, bisher unbebauter Flächen, immer in Betracht gezogen werden.</p> <p>Ein Eingriff in die festgesetzten Ausgleichsflächen im Bebauungsplan II/G11 Universitätsviertel Hof Hallau findet nur in einem geringen Umfang statt. Dieser Eingriff wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans II G 20 „Hochschulcampus Nord“ ausgeglichen, der den Geltungsbereich des B-Plans II G 11 daher teilweise überplant. Die Grundeigentümer im Wohngebiet Hof Hallau werden</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>dadurch nicht finanziell belastet. Ein „nicht kompensierbarer Eingriff in festgesetzte Ausgleichsflächen“ findet nicht statt. Eine „fundamentale Wertminderung“ der Bebauung im Wohngebiet Hof Hallau ist nicht erkennbar. Zum Grundstückswert siehe auch 1.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	7.2	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass die bisherige Wohngebietsstruktur insbesondere durch die geplante Trassenführung der Stadtbahnlinie 4 wesentlich verändert wird.</p> <p>Die durch die Ausgleichsfläche geplante Führung wird diese Fläche zerschneiden und das Wohngebiet „Hof Hallau“ vom Auenpark und der Wegführung zum Kirchenzentrum „Heilig Geist“ und zum Freibad Dornberg abriegeln. Die dicht an der Wohnbebauung entlang führende Linie – die in ihrem Radius bis ca. 65 m an die Wohnbebauung heran reichen wird – führt zu einer Verlärmung des gesamten Wohngebiets „Hof Hallau“.</p> <p>Die für den Lärmschutz maßgeblichen Bestimmungen des BImSchG und der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) verpflichten die Stadt Bielefeld in diesem Fall zum Unterlassen, da die Anlieger ein Anrecht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen haben (hier: Lärmemission). Vor allem die 16. BImSchV, die der Vorsorge vor Verkehrsgeräuschen durch Straßen- und Schienenverkehr dient, ist hier eklatant außer Acht gelassen worden.</p> <p>Das bisherige Baukonzept würde durch die Eingriffe in die Ausgleichsfläche – und besonders gravierend durch die Trassenführung der Stadtbahnlinie 4 – ad absurdum geführt. Ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte durch Wertminderung des Hausgrundstücks ist die Folge.</p>	<p>Die Verlängerung der Stadtbahn ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, da sie über ein separates Planfeststellungsverfahren geplant wird. Sie hängt allerdings inhaltlich mit dem Hochschulcampus Nord zusammen. Der Bebauungsplan stellt die geplante Trasse innerhalb seines Geltungsbereichs nachrichtlich dar, ferner wird die Trasse frei von Ausgleichsmaßnahmen gehalten.</p> <p>Teilweise wird es zur einer Unterbrechung von Wegeverbindungen im Trassenbereich kommen. Dies ist insbesondere bei schie-nengebundenen Infrastrukturmaßnahmen regelmäßig unvermeidlich und insoweit hinzunehmen. Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Verlängerung der Stadtbahn erfolgen, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgeglichen. Siehe auch 2.3.</p> <p>Zum Lärmschutz auch bezüglich der Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>.</p> <p>Es findet kein Eingriff in Eigentumsrechte statt. Zur Wertminderung siehe 1.5</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
8.	8.1	<p><u>Offenlegungsfrist</u></p> <p>Die Offenlegungsfrist ist für den Bürger unzureichend. Nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, wurden sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb erstaunlicherweise aus.</p>	<p>Siehe 2.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.	
	8.2	Er führt die Beeinträchtigung der Gesundheit insbesondere durch die Betroffenheit durch Belastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub an.	Zum Verkehrslärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Belastung mit Luftschadstoffen bleibt unkritisch. Die Belastung mit NO ₂ (Stickoxyde) und PM ₁₀ (Feinstaub) bleibt auf den Hauptverkehrsstraßen Werther Straße, Großdornberger Straße / Zehlendorfer Damm, Schlosshofstrasse und Kurt-Schumacher-Straße deutlich unterhalb der Grenzwerte. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	8.3	Der Bürger führt an, dass die Eigentumsrechte durch die Planungen erheblich verletzt werden, da das Grundstück des Bürgers eine Wertminderung erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die Wertverluste wird Schadenersatz geltend gemacht.	Die Schaffung von Baurecht auf bisher un bebauter Fläche bewirkt für benachbarte, bebaute Grundstücke keinen Entschädigungsanspruch. Ein Entschädigungsanspruch bestünde nur dann, wenn die Nutzbarkeit des eigenen Grundstücks in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Siehe auch 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	8.4	Er führt eine persönliche Beeinträchtigung durch die Planungen aufgrund der Veränderung der bisherigen Wohngebietsstruktur auf. Die stadtplanerische Gestaltung sah im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vor. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Licht-einlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt. Dies bedeutet einen	Siehe 2.10. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Eingriff in das Lebensumfeld, die Wohnqualität und damit in die Gesundheit und das Eigentum.	
	8.5	Durch die Planungen werden für den Bürger wichtige Erholungs- räume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spazier- gänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden. Dies ist eine Be- einträchtigung für die Gesundheit.	Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zu der Prü- fung von Standortalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Den Belangen der Naherholung wird im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass der Campus in ein Netz öffentlicher bzw. öffentlich nutzbarer Fußwege eingebettet wird, das allen Er- holungssuchenden zur Verfügung steht. Siehe auch 2.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	8.6	Durch die Planungen werden für die Kinder Spielflächen und Auf- enthaltsflächen auf der Langen Lage zerstört. Dadurch wird die ge- sundheitliche, motorische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder beeinträchtigt. Die Kinder nutzen die Flächen u.a. für inten- sive Naturerfahrungen, die anderweitig nicht erreichbar sind.	Durch den Bebauungsplan entfallen keine öffentlichen Spielflä- chen. Die für den Hochschulcampus vorgesehenen Flächen be- finden sich in Privateigentum und werden überwiegend landwirt- schaftlich genutzt. Diese Flächen stehen auch heute nicht als Spielflächen zur Verfügung. Insbesondere die Randbereiche der Bachtäler enthalten wertvolle Biotope, die auch weiterhin erhalten bleiben. Diese Bereiche sind nach wie vor nicht als öffentliche Spielflächen geeignet. In der Umgebung des Wohngebiets Hof Hallau existieren dessen ungeachtet auch künftig weitläufige Grünbereiche, in denen Kin- der spielen können. Die Spielmöglichkeiten für Kinder sind besser als in vielen anderen Wohngebieten in Bielefeld. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	8.7	<u>Verkehrszunahme</u> Er führt aus, dass die Verkehrszunahme um 200% am Zehlendor- fer Damm und der Lärm- und Feinstaubeflug über die sog. Sicht- achsen ins Neubauwohngebiet Hof Hallau hinein die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner spürbar verschlechtern werden. Dies ist eine persönliche Beeinträchtigung, da der Bürger als Anlieger an der Reinickendorferstraße nur ca. 80 m vom Zehlendorfer	Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., zur Schadstoffbelastung siehe 8.2. Der Kreisverkehr an der Endhaltestelle Lohmannshof ist nicht Ge- genstand dieses Verfahrens. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Damm entfernt liegt, der die geplante Hauptzufahrt zum Hochschulcampus liefern soll. Die zusätzlichen Verkehrsmengen mit der Überlagerung der anderen ungelösten Lärmgeräusche durch die Straßenbahn lösen sehr wohl den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Die sog. Sichtachsen – d.h. dann Lärmeinlassschneisen – sind mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen. Der Bereich des Kreisverkehrs an der Endhaltestelle Lohmannshof muss endlich stadteinwärts auch als solcher verändert werden, damit nicht weiter der Verkehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit über den Zebrastreifen einfach geradeaus weiterrasiert. Entschleunigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit u.a. auch für Schulkinder werden daher als davon Betroffene gefordert.	
	8.8	Er macht darauf aufmerksam, dass die Haupterschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeiterparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle), zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können. Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein, die sich aber bereits in Vorbereitung befinden dürften. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn besteht eine Beeinträchtigung, da die insgesamt zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Es wird sich gegen das Vorgehen gewandt.	Zu der Stadtbahnverlängerung siehe 6.1. Zum Verhältnis Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren siehe Ausführungen unter 3.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	8.9	<u>Verlängerung Stadtbahnlinie 4</u> Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 ist für den Bürger überflüssig, weil die räumliche Lage der bereits bestehenden Haltestelle Wellensiek (mit deutlicher Zeiterparnis) die Fahrgäste dazu verleitet, schon vorher auszusteigen und von dort aus zur FH (etc.) zu laufen.	Siehe 6.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	8.10	<p>Der verbleibende Fahrgastanteil bis zur vorgesehenen neuen Endhaltestelle ist so gering, dass die für den Bürger aufgrund seiner Wohnlage damit verbundenen Nachteile (Lärm, Quietschen, Wohnumfeldverschlechterung) nicht zu rechtfertigen sind.</p> <p>Die Verlängerung führt um das Wohngebiet unmittelbar herum; der Abstand zwischen Stadtbahn und Anliegern schrumpft auf eine sehr geringe Distanz; dies führt zu erhöhter Lärmbelästigung in der Zeit von 5 h morgens bis 1 h nachts. Die Stadtbahn fährt überwiegend im 10-Minuten-Takt, in Spitzenzeiten noch häufiger. Schon heute gibt es zahlreiche Beschwerden gegen den Lärm der Stadtbahn; sollte es dennoch zu der geplanten Verlängerung kommen, gegen die sich verwahrt wird, ist ersatzweise ein Lärmschutzwall zu schaffen.</p>	<p>Zu den Fahrgastzahlen siehe 6.1: Prognostiziert werden 1.600 Fahrgäste am Tag für die Haltestelle Lange Lage.</p> <p>Zum Lärmschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.11	<p>Der Bürger bemängelt, dass die Stadtbahnverlängerung einen bei Kindern des Hofes Hallau und der weiteren anliegenden Wohngebiete sehr beliebten Spielraum von den Wohngebieten trennt, so dass die Kinder nicht mehr gefahrlos die dahinterliegenden Wiesen und Wäldchen nutzen, da sie die geplante Stadtbahntrasse queren müssten.</p>	<p>Es ist eine Tatsache, dass die Stadtbahn für spielende Kinder eine potentielle Gefahrenquelle darstellt. Die Situation, dass Kinder auf dem Weg zum Spielen Gleis- oder Straßentrassen queren müssen, gibt es allerdings überall in Bielefeld. Sie ist allgemeiner Bestandteil des öffentlichen Lebens. Es ist zwingend erforderlich, dass Eltern ihre Kinder mit dieser Gefahr vertraut machen, unabhängig davon, ob in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung eine Stadtbahn verkehrt.</p> <p>In welcher Form die Trasse im Einzelnen gesichert wird, ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Auch nach dem Bau der Stadtbahn stehen für Kinder zahlreiche Spielflächen in unmittelbarer Wohnortnähe zur Verfügung, siehe auch 8.6.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.12	<p>Die von den Anliegern bezahlte Ausgleichsfläche wird durch die Stadtbahn genutzt und zerschnitten; die dafür notwendige Ausgleichsfläche befindet sich nicht am Wohngebiet Hof Hallau, sondern deutlich entfernt, was insbesondere für die Kinder eine Gefahr darstellt, die die Fläche bisher mit genutzt haben.</p>	<p>Der Eingriff in die Ausgleichsflächen wird seinerseits ausgeglichen, ohne dass dies mit finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer im Wohngebiet Hof Hallau verbunden wäre. Ausgleichsflächen dienen nicht in erster Linie als Spielfläche für Kinder sondern den Bedürfnissen des Naturhaushalts. Es verbleibt genügend Raum für Kinder zum Spielen.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	8.13	<p><u>Einhaltung von Mindeststandard für die Neutrassierung der Stadtbahnlinie 4</u> Der Bürger weist darauf hin, dass im aktuellen 2. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld von 2007 die Stadt Bielefeld selbst als Mindeststandard für Neutrassierungen von Stadtbahnen fordert, dass lärmreduzierende Kurvenradien vom > 500 m bevorzugt werden. Gegenüber Kurvenradien von < 300 m sollten zur Vermeidung von Kurvenquietschen lärmmindernde Alternativen (z.B. Wendeanlagen) priorisiert werden (vgl. Anhang 2 zum 2. Nahverkehrsplan: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange S. 6: Stellungnahme des Umweltamts).</p> <p>Obwohl die Stadtbahnverlängerung nicht Gegenstand des Bebauungsplans II/G20 ist, sondern 2009 Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens sein soll, wird sich schon jetzt gegen den Ausbau und die weitere Neuverlärnung gewandt, da die Linienführung und Neutrassierung mit dem Bebauungsplan Hochschulcampus festgelegt wird. Ersatzweise werden zusätzlich schon jetzt umfangreiche aktive wie passive tatsächlich spürbare Lärmschutzmaßnahmen (begrünte Lärmschutzwände, bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle, Troglösungen etc) gefordert. Durch die Planmaßnahmen für die Stadtbahn sind die Bürger persönlich betroffen, da sie ca. 40 m davon entfernt wohnen und somit von den Beeinträchtigungen betroffen sind.</p>	<p>Die Frage der erforderlichen Kurvenradien ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es kann allerdings eingeschätzt werden, dass aufgrund der erforderlichen Richtungsänderung ein Kurvenradius von 300 m unterschritten wird. Das Phänomen des Kurvenquietschens ist im Rahmen der Stadtbahnplanung zu lösen.</p> <p>Zum Schallschutz Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.14	<p><u>Verkehrerschließung</u> Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 Prozent mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrerschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärnung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO₂ Ausstoß unnötig erhöht. Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet wird bestritten, da diese wegen der potentiellen</p>	<p>Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., zur Schadstoffbelastung siehe 8.2. Die Belastung mit Luftschadstoffen (Feinstaub, Stickoxyde) wird weiterhin deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen.</p> <p>Zu den Tiefgaragen siehe 4.5.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Es wird insgesamt dazu führen, dass das Wohngebiet Hof Hallau von Nutzern des Campus zugeparkt wird, u.a. auch um dann Parkgebühren zu vermeiden. Die Anlieger der Reinickendorfer Straße 21 sind von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wenden sich deshalb dagegen.	
	8.15	<u>Alternativflächen auf dem Uni-Stammgelände und in der Stadt</u> Er führt aus, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrte sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, hat die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten. Es wird deshalb eine genaue Überprüfung der Alternativenstandorte beantragt, um die persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.	Zum Containerdorf siehe 2.9. Zu den Flächenalternativen und zur Alternativplanung von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	8.16	<u>Eingriff in die Natur</u> Er fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüs-	Siehe 2.1, 2.3 und zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>sig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Burthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestampft oder zubetoniert. Hierdurch wird die Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt.</p>	
	8.17	<p><u>Flächenverbrauch</u> Er erinnert, dass die Landesregierung sich verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 7.06.07: „Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betoniert.“). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.</p>	<p>Zu Flächenalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	8.18	<p>Er beantragt, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt wird, bevor weitere Baurechtsplanungen erfolgen. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von diesem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzsichtige Planungseuphorie.</p>	<p>Siehe 2.1.</p> <p>Zum Bedarf: Siehe 1.1 und 1.4.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
9.	9.1	<p>Der Bürger legt als mittelbarer Anlieger der Dürerstraße Beschwerde gegen den Ausbau der Dürerstraße sowie die Erweiterung der Straßenbahnlinie 4 im Zuge der Campuserweiterung ein. Der 3-spurige Ausbau der Dürerstraße wird zu erheblich mehr Frequenz dieser Straße führen. Nicht nur die Besucher des Campus werden diese Straße nutzen, sondern sie wird zukünftig deutlich mehr als Verbindungsstraße von und nach Babenhausen bzw. Schröttinghausen genutzt. Dies wird nach Erachten des Bürgers zu deutlich mehr Fahrzeugaufkommen führen, als in dem Verkehrsgutachten ermittelt. Die Verlängerung der Trassenführung Linie 4 bis zur Grünwaldstraße erschließt nach seiner Meinung kaum neues Fahrgastpotential. Der Flächenverbrauch, die Kosten des Baus und der Unterhaltung</p>	<p>Für die Dürerstraße wird eine Verkehrszunahme von derzeit ca. 3.000 Fahrzeugen täglich auf etwa 4.700 Fahrzeuge nach Fertigstellung des Campus prognostiziert. Diese Prognose basiert auf einem Verkehrsmodell für die Gesamtstadt, somit fließen auch weitere Veränderungen des Verkehrsnetzes in die Zahlen ein.</p> <p>Zur Lärmbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Verlängerung der Linie 4 erschließt ein Fahrgastpotential von prognostizierten 1.600 Fahrgästen, das sind ein Drittel des gesamten ÖPNV-Aufkommen des neuen Campus und damit ein bedeutender Anteil (Haltestelle Wellensiek 3.200 Fahrgäste).</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		sowie die zusätzliche Lärmbelastigung der Anwohner stehen somit in keinem Verhältnis zu dem zusätzlichen Fahrgastaufkommen. Über die beiden vorhandenen Haltestellen Wellensiek und Lohmannshof lässt sich der Campus bereits heute schon sehr gut erreichen. Aus diesem Grunde hält der Bürger die Dürerstraße als eine der Hauptzuwegungen zum neuen Campus für die Anlieger für nicht zumutbar, insbesondere da keinerlei Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.	Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
10.	10.1	Der Bürger zählt auf, dass die Bauplanung Steuergeldverschwendung und Naturzerstörung bei unverhältnismäßiger Anwohnerbelastigung durch Wohnumfeldverlärmung ohne sonderliche Bildungsförderung bedeutet! Seine Familie wird durch die Planung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Er führt insbesondere die Belastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub sowie die Flächenversiegelung an, von denen sie betroffen wird.	Zum Bedarf und zur Prüfung von Alternativflächen siehe Ausführungen unter 1.1, allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 und 1.4. Zur Verkehrslärm- und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.2	Der Bürger führt an, dass die Eigentumsrechte durch die Planungen erheblich verletzt werden, da das Grundstück wie die Wohnlage des Bürgers eine Wertminderung und Herabsetzung an zuvor vorhandener Wohnqualität und Attraktivität erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die zu erwartenden Wertverluste macht er Schadenersatz geltend.	Die Schaffung von Baurecht auf bisher unbebauter Fläche bewirkt für benachbarte, bebaute Grundstücke keinen Entschädigungsanspruch, zumal in diesem Fall ein ca. 100 m breiter Grünstreifen als Distanzzone zum Hochschulcampus Nord festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch bestünde nur dann, wenn die Nutzbarkeit des eigenen Grundstücks in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Siehe auch 1.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.3	Er fühlt sich persönlich durch die Planungen beeinträchtigt, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in sein Lebensumfeld, die Wohnqualität und damit in die Gesundheit und sein Eigentum. Durch die Planung wird seine Wohnqualität beeinträchtigt und damit seine Schutzrechte verletzt. Es werden wichtige Erholungsräume auf der Langen Lag zerstört, die er und seine Familie regelmäßig für Spaziergänge und Aufenthalt im Freien nutzen. Dies ist eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit. Er stellt die Frage, ob sie jetzt hinter Zäunen und an Bahngleisen wohnen und wandeln sollen und	Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zur Prüfung von Standortalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Den Belangen der Naherholung wird im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass der Campus in ein Netz öffentlicher bzw. öffentlich nutzbarer Fußwege eingebettet wird, das allen Erholungssuchenden zur Verfügung steht.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>im nahmen Umfeld auf Betontürme starren. Dies verneint er. Für seine Kinder werden Spielflächen und Aufenthaltsflächen auf der Langen Lage zerstört. Dadurch wird die gesundheitliche, motorische, psychische und sozial Entwicklung seiner Kinder beeinträchtigt. Die Kinder nutzen die Flächen u.a. für intensive Naturerfahrungen, die anderweitig gleichwertig nicht erreichbar sind. Es werden wichtige Naturräume zerstört und dadurch seine Lebensqualität beeinträchtigt.</p> <p>Es werden kleinklimatische Veränderungen erfolgen, die mögliche Auswirkungen auf Luftzirkulation seines Wohnumfelds haben werden. Seine Gesundheit und Lebensqualität werden beeinträchtigt.</p>	<p>Zu den Kinderspielflächen siehe 8.6. Auch nach dem Bau des Hochschulcampus und der Stadtbahn verbleiben in der Umgebung des Wohngebiets Hof Hallau weitläufige Grünbereiche, in denen Kinder spielen können. Die Spielmöglichkeiten für Kinder bleiben deutlich besser als in vielen anderen Wohngebieten in Bielefeld.</p> <p>Zum Kleinklima: Im Umweltbericht (Kap.2.2.5) wird darauf hingewiesen, dass es durch die großflächige Versiegelung zu einer Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse kommt. Durch Überbauung gehen Kaltluftentstehungsflächen und in geringerem Ausmaß auch Kaltluftabflussflächen verloren. Hinzuzufügen ist, dass infolge der Planung Überwärmungseffekte nahe der geplanten Gebäude verbleiben werden. Es ist jedoch weiterhin davon auszugehen, dass aufgrund der günstigen Belüftungssituation im Plangebiet und der verbleibenden großzügigen Freiflächen um die geplante Bebauung erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgangssituation nicht zu erwarten sind. Die geplante Anreicherung der Freiflächen mit Gehölzstrukturen wird mittelfristig zu einer Verbesserung der geländeklimatischen Verhältnisse in diesen Bereichen führen. Durch die Anordnung der Baufelder und Beschränkung der Baukörperlängen werden Frischluftschneisen freigehalten (entsprechend der Empfehlung im Umweltbericht). Von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Einwenders bzw. dessen Familie durch die Planung kann ernsthaft nicht gesprochen werden.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.4	<p><u>Lärmbelastung allgemein</u> Er beanstandet, dass durch die Planung sein Haus in der Frohnauer Straße einer erheblichen Lärmbelastung auf dem Zehlendorfer Damm und die Straßenbahn optisch und akustisch ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird. Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.</p>	<p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., zum Grundstückswert siehe 1.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	10.5	<p><u>Belastung durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der FH ab Zehlendorfer Damm</u> Der Bürger führt aus, dass die Verkehrszunahme um 200% am Zehlendorfer Damm und der Lärm- und Feinstaubeinflug über die sog. Sichtachsen ins Neubauwohngelände Hof Hallau hinein die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner spürbar verschlechtern werden. Dies ist eine persönliche Beeinträchtigung, da der Bürger als Anlieger an der Frohnauer Str. 11 / Ecke Zehlendorfer Damm nur ca. 20 m vom Zehlendorfer Damm entfernt liegt, der die geplante Hauptzufahrt zum Hochschulcampus liefern soll. Die zusätzlichen Verkehrsmengen mit der Überlagerung der anderen ungelösten Lärmgeräusche durch die Straßenbahn (zudem auch noch durch häufigeren erhöhten Takt) lösen sehr wohl den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Die sog. Sichtachsen – d.h. dann Lärmeinlassschneisen – sind mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen. Die Wertminderung besonders der teuren nördlichen Grundstücke im Baugebiet Hof Hallau ist bereits konkret schon jetzt in einem Fall nachweisbar. Der Bereich des Kreisverkehrs an der Endhaltestelle Lohmannshof muss endlich stadteinwärts auch als solcher verändert werden, damit nicht weiter der Verkehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit über den Zebrastreifen einfach geradeaus weiterrasen kann. Entschleunigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit u.a. auch für Schulkinder werden daher als davon Betroffener gefordert.</p>	<p>Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zur befürchteten Wertminderung siehe 1.5.</p> <p>Die angesprochenen Maßnahmen im Bereich des Kreisverkehrs an der derzeitigen Endhaltestelle der Stadtbahn sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.6	<p><u>Unzureichende Offenlegungsfrist</u> Der Bürger weist darauf hin, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt wurden. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellungen, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.</p>	<p>Siehe 2.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	10.7	<p>Er macht darauf aufmerksam, dass die Haupteerschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeiterparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle, zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können). Es gibt nur eine Erde! Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein, die sich aber bereits in Vorbereitung befinden dürften. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn fühlt der Bürger sich beeinträchtigt, da die insgesamt zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Er wendet sich gegen dieses Vorgehen.</p>	<p>Siehe 3.2 / 4.7 und 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.8	<p><u>Geschönte/unrealistische Verkehrsplanungen</u> Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenz ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuerer Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind. Eine Teilung der Strecke der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit der Notwendigkeit des Umsteigens in andere Stadtbahnlinien vermindert die Akzeptanz des ÖPNV. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der</p>	<p>Siehe 2.7.</p> <p>Zu den Stellplätzen siehe 2.6.</p> <p>Zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind. Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisieren Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer IVs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße /Schlosshofstraße geführt. Durch diese jetzt schon voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird der Bürger beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden Anteils an Individualverkehr ihn und seine Familie betreffen.</p>	
10.9	<p><u>Unnötige Verlängerung Stadtbahnlinie 4</u> Der Bürger empfindet die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 tatsächlich für überflüssig, weil die räumliche Nähe der bereits bestehenden Haltestelle Wellensiek (mit deutlicher Zeitersparnis weit über 5 Min. gegenüber der geplanten neuen Campus Haltestelle) die Fahrgäste dazu verleitet, schon vorher auszusteigen und von dort aus zur FH (etc.) zu laufen. Der verbleibende Fahrgastanteil bis zur vorgesehenen neuen Endhaltstelle ist so gering, dass die für ihn aufgrund seiner Wohnlage damit verbundenen Nachteile (Lärm, Quietschen, Wohnumfeldverschlechterung) nicht zu rechtfertigen sind. Weiterhin ist die Verlängerung auch inhaltlich und alltagspraktisch.</p>	<p>Siehe 6.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
10.10	<p><u>Konfliktminderungsgebot / Bodenschutz / Freiraumschutz</u> Der Bürger führt aus, dass die Universität Bielefeld in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. ProGrün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (vgl. Anlage), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem jetzigen Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig würden dadurch Chancen der Arrondierung und städ-</p>	<p>Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>tebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet, Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als bei einer unsinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen Lage. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von ProGrün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und ihm als konkret durch die Planungen beschwertem Anlieger - rund um die Lange Lage das neue Campus Baugebiet mit seinen absehbaren immensen und vielgestalteten Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.</p>	
	10.11	<p><u>Verkehrerschließung mit maximaler Lärmbelastung</u> Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 Prozent mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrerschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO2 Ausstoß unnötig erhöht. Zudem ist zu befürchten, dass die Anliegerstraßen (z.B. im Neubauwohngebiet Hof Hallau oder in der Crnachstraße/Holbeinstraße) zugeparkt werden. Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet bestreitet er, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Er ist als Anlieger im Hof Hallau von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wendet</p>	<p>Zur Verkehrs- und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2. Zur den Tiefgaragen siehe 4.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		sich deshalb dagegen.	
	10.12	<p><u>Gewerbeansiedlung zwischen Wohngebieten in Hof Hallau + Cra-nachstraße</u> Der Bürger weist darauf hin, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden ¾ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. Gewerbenutzung in einem Umfang von mehr als 5.000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden. Hier sollen womöglich auch unter Etikettenschwindel „Hochschulcampus“ als Mogelpackung die alten über 20 Jahre alten Pläne eines Technologiezentrums und Technologieparks auf Hof Hallau (vgl. NW vom 16.08.1983 und die 2 Leserbriefe von Herrn Fortmeier und Herrn Hartmann NW vom 23.08.1988) mit umgesetzt werden. Dies ist angesichts der aktuell anhaltenden Wirtschaftslage und Zukunftsaussichten widersinnig. Es gibt gar keinen Bedarf dafür. Die Zahl der Existenzgründungen in Nordrhein-Westfalen ist im Vorjahr 2007 deutlich gesunken, um über 7% (ddp Nachrichtenagentur 17.10.2008); zudem ist die Zahl der Existenzgründungen in Ostwestfalen weiter rückläufig (siehe IHK OWL Zahlen, WDR 2Radio 19.12.2008). Auch sind von Absolventen der FH- und/oder Universität bislang nicht sonderlich erkennbar lokale Betriebsgründungen erfolgt. Er führt aus, dass das Gebiet Lange Lage die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld hat, da die Entfernung zu allen Autobahn-Auffahrten 7 bis 10 km entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet:</p> <p>a. Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen, Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/ Westerfeldstr.)</p>	<p>Die Aussage, dass 75% der Planungsfläche für Betriebsneugründungen ausgewiesen würden, ist falsch. Es besteht keinerlei Zusammenhang zwischen dem geplanten Hochschulcampus und einem in der Vergangenheit diskutierten Technologiepark. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe hierzu ausführlich 2.7.</p> <p>Zum Verkehr: Die Verkehrsuntersuchung erfolgte auf gesamtstädtischer Ebene unter Verwendung gesamtstädtischer Strukturdaten. Die wesentlichen Grundlagen entstammen dem Gesamtverkehrsentwicklungsplan (GVEP) der Stadt Bielefeld, die für das Analysejahr 2007 fortgeschrieben wurden. Die genannten Verkehrswege wurden mitbetrachtet. Die Kreuzung Voltmannstraße / Schlosshofstraße wird als „gerade noch ausreichend leistungsfähig“ klassifiziert, hier ist eine Ertüchtigung (Verlängerung von Stauräumen oder Einrichtung einer Linksabbiegespur in die nördliche Voltmannstraße) zu prüfen. Insgesamt kommt das Gutachten zu dem eindeutigen Ergebnis, dass sich der Hochschulcampus in der geplanten Form umsetzen lässt.</p> <p>Zu den FH-Altstandorten siehe 1.2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Kreuzung Westerfelstraße/Jöllenbecker/Babenhausener Str.) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße)</p> <p>b. Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Str., Adenauerplatz, Stapenhorststr., Wertherstr.</p> <p>c. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstr. und Jöllenbecker/Dröge/Schlosshofstr. mit dem Nadelöhr Einmündung und Schlosshofstr. in die Weststr.</p> <p>d. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstr., Stapenhorststr. oder Jöllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße</p> <p>Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen.</p> <p>„Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger hatte es schon lange vermutet und protestiert gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Die Zahl der Existenzgründungen geht in der Region OWL wie im Land NRW anhaltend beständig zurück. Bauruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzungen gibt. Es beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen.</p>	
	10.13	<p><u>Unhaltbare und belastende Ausbauplanungen zur Linie 4</u> Der Bürger schreibt, dass das Chaos zur Stadtverlängerung um</p>	<p>Zur Stadtbahnverlängerung und die damit verbundenen Wegeverkürzungen siehe 6.1.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>den Hof Hallau bis zur Dürer Straße zeigt, wie wirr die Planer bisweilen argumentieren. Dies müsse unbedingt sein, um den Campus an den ÖPNV anzubinden, so die Stadt. Doch die Planungen zeigten, dass der Weg zu den geplanten Bauten von der jetzigen Haltestelle Wellensiek mind. 5 bis 8 Minuten kürzer ist. Er fragt, wofür also diese Verlängerung durch freie Landschaft und außerhalb des Bebauungsgebiets sei. Selbst der Landschaftsbeirat der Stadt ist empört über die Planungen auf der Langen Lage und kritisiert den unnötigen Eingriff in Schutzflächen (vgl. NW am 30. April 2008) – wie auch BUND, naturwissenschaftlicher Verein „pro Grün“ und Naturschutzbund. Zudem hält die Straßenbahn bzw. der Betreiber mobiel seit Jahren trotz gewisser Bemühungen und Absichterklärungen immer noch nicht die nötigen Lärmgrenzwerte im Bereich Lohmannshof (Kreisverkehr Endhaltestelle wie in der Wendeschleife) ein. Davon ist der Bürger – wie seine Familie - besonders betroffen. Immer wieder hat er sich telefonisch (u.a. beim techn. Leiter Herrn Till) und schriftlich beschwerten müssen und vergeblich um Abhilfe/Linderung der Lärmbelastigung, Vibrationserschütterungen und Tieftonschwingungen gebeten. Sie sind nervtötend und ruhestörend. Bei über 80 Fahrten je Richtung täglich sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Er verweist hier auf sein Schreiben vom 27.02.2007 und seine E-Mail vom 14.12.2008 an mobiel (die auf Bedarf gerne zusätzlich übermittelt werden können), wie auf seine mündlichen Anfragen in der Bürgerfragestunde der Bezirksvertretung Dornberg.</p>	<p>Die politischen Gremien der Stadt Bielefeld haben sich eindeutig für die Stadtbahnverlängerung ausgesprochen (Bezirksvertretungen Dornberg und Schildesche am 19. bzw. 26.04.07, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 30.04.2007). Der Landschaftsbeirat sieht das Vorhaben kritischer. Es wird eingeräumt, dass die Stadtbahnverlängerung mit Engriffen in sensible Landschaftsräume verbunden ist. In der Gesamtabwägung (Begründung der Planung siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1) werden diese Eingriffe jedoch für vertretbar gehalten.</p> <p>Der Lärmkonflikt zwischen der vorhandenen Stadtbahntrasse und dem vorhandenen reinen Wohngebiet im Bebauungsplan Hof Hallau befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Er betrifft den Bereich Kurt-Schumacher-Straße, die Wendeanlage Lohmannshof sowie den Streckenbereich Wellensiek – Lohmannshof. Nachdem die Lärmgrenzwerte im Bereich Kurt-Schumacher-Straße und Wendeanlage infolge unterschiedlicher technischer Maßnahmen bereits zuvor eingehalten wurden, ist dies durch den Einbau dreier zusätzlicher Trennfugen quer zur Gleisachse seit Ende 2008 auch im Streckenbereich Lohmannshof-Wellensiek der Fall. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden nachts eingehalten und tagsüber deutlich unterschritten. Dies haben Messungen eines Sachverständigenbüros ergeben, die seit Januar 2009 vorliegen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.14	<p>Dem Bürger reicht die bisher angegebene Lärmminderungstechnik nicht aus oder bleibt unzureichend. Nerv- und Schlafbelastungen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen sind die Folge. So ist zu beklagen, dass diverse Anwohner – wie auch er – trotz geschlossener Fenster (1.1 k-Wert) und eingeschaltetem Fernseher immer noch diverse Straßenbahngeräusche als Störung vernehmen und ertragen müssen. Dies ist einfach weiter nicht hinnehmbar; hier kann kein Grenzwert mehr gelten, da die Grenzwerthaftigkeit der Zumindehung durch den Straßenbahnlärm täglich vielfach deutlich über-</p>	<p>Zum Lärmkonflikt vorhandene Stadtbahn siehe 10.13.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>schritten wird. Immer wieder müssen Anwohner leider bislang vergeblich über nervendes hoch frequentes Quietschen und tiefes Rumoren der Straßenbahn – bei täglich über 80 Fahrten je Richtung und oft gleichzeitig mehreren Lärmquellen zudem von beiden Seiten tags wie nachts – klagen (siehe auch dazu die beiden NW Artikel: 11.04.07 „Linie 4 zischt nicht mehr. Allerdings sind zwischen Wellensiek und Lohmannshof Probleme ungelöst“ und 30.05.07 „Tiefes Rumoren“ der Stadtbahn. Anwohner an der Linie 4 genervt von den Geräuschen“). Der Bürger ist schon jetzt von zwei Seiten von vorne im Bereich des Kreisverkehrs und von hinten durch die Wendeschleife von sich addierenden und verstärkendem Straßenbahnlärm betroffen. Nicht nur die langsam vor der Endhaltestelle Lohmannshof ankommenden Straßenbahnen (lautes Rollen, häufiges Quietschen) belästigen ihn, auch die bereit stehenden, ausrollenden und anrollenden Straßenbahnen in der Wendeschleife, sondern auch noch die schnell anfahrenen Straßenbahnen (lautes Schallrauschen) Richtung Innenstadt sind laut vernehmbar. Alle Geräusche verstärken sich und lärmern zusätzlich in oft schneller Abfolge besonders zu Stoßzeiten. Der Bürger möchte nicht zusätzlich von einer weiteren Seite von der Straßenbahn eingeschlossen und verlärmert werden. Er ist eigentlich in ein eher ruhiges Wohngebiet und nicht auf eine Straßenbahnverkehrsinsel gezogen.</p>	
10.15	<p><u>Einhaltung von Mindeststandard für die Neutrassierung der Stadtbahnlinie 4</u> Der Bürger weist darauf hin, dass im aktuellen 2. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld von 2007 die Stadt Bielefeld selbst als Mindeststandard für Neutrassierungen von Stadtbahnen fordert, dass lärmreduzierende Kurvenradien von > 500 m bevorzugt werden. Gegenüber Kurvenradien von < 300 m sollten zur Vermeidung von Kurvenquietschen lärmmindernde Alternativen (z.B. Wendeanlagen) priorisiert werden (vgl. Anhang 2 zum 2. Nahverkehrsplan: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange S. 6: Stellungnahme des Umweltamts). Obwohl die Stadtbahnverlängerung nicht Gegenstand des Bebauungsplans II/G20 ist, sondern 2009 Gegenstand eines gesonderten</p>	<p>Die Frage der erforderlichen Kurvenradien ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es kann allerdings eingeschätzt werden, dass aufgrund der erforderlichen Richtungsänderung ein Kurvenradius von 300 m unterschritten wird. Das Phänomen des Kurvenquietschens ist im Rahmen der Stadtbahnplanung zu lösen.</p> <p>Zum Lärmschutz Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zur Lärmbelastung der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Planfeststellungsverfahrens sein soll, wird sich schon jetzt gegen den Ausbau und die weitere Neuverlärnung gewandt, da die Linienführung und Neutrassierung mit dem Bebauungsplan Hochschulcampus festgelegt wird. Ersatzweise fordert er zusätzlich schon jetzt umfangreiche aktive wie passive tatsächlich spürbare Lärmschutzmaßnahmen (begrünte Lärmschutzwände, bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle, Troglösungen etc). Durch die Planmaßnahmen für die Stadtbahn ist der Bürger persönlich betroffen, da er ca. 50 m davon entfernt wohnt und somit von den Beeinträchtigungen betroffen sein würde. Auch wurde die Lärmbelastung trotz angeblicher und tatsächlicher Maßnahmen (Lava Schüttungen, Radschallabsorber) von mobil nicht erträglicher. Zum Teil wurden die Lärmbelastungen anderweitig spürbar, z.B. Elektroschwingungen, Bremsknallen, Schallrauschen, Quietschen, etc. Ein Gewöhnungseffekt trat nicht ein, da die Abfolge von Ruhe, Entspannung, Störung, Abklingen der Störung usw. zu abrupt und ungleichmäßig ist wie im Gegensatz z.B. zu einer stark befahrenen Autobahn.</p>	<p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.16	<p>Alternativflächen auf dem Uni-Stammgelände und in der Stadt Der Bürger stellt fest, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, hat die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Zum Containerdorf siehe 2.9.</p> <p>Zur Standortentscheidung und zu Alternativstandorten siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Er beantragt, die Alternativstandorte zu prüfen, um seine persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.	
	10.17	<p><u>Uni-Erweiterung, Max-Planck- und Fraunhofer-Institut nur vorge-schoben</u></p> <p>„Derzeit kein Planck-Institut“ titelte das Westfalenblatt (WB) am 14./15. April 2007. Der Bürger fragt, warum „Derzeit“? Das Schreiben der Max-Planck-Gesellschaft vom 4. April war mehr als deutlich: „Eine Ansiedlung einer Max-Planck-Forschungseinrichtung ist nicht geplant.“ Dr. Stefan Eichinger, Leiter der Abteilung Institutsbetreuung betonte, „dass die Max-Planck-Gesellschaft derzeit keine Themen diskutiert, welche am Standort Bielefeld das notwendige wissenschaftliche Umfeld finden würden.“ Da hat die Uni scheinbar Chancen auf ein Spitzen-Institut vorgegaukelt, um den „Begrüßungsbeschluss“ des Stadtrats zu erwirken. Diese Absage an ein Max-Planck-Institut wurde durch Prof. Jäckle, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft im Interview mit dem CampusRadio am 13. Februar 08 untermauert. Klare Beschlusslage: Keine neuen Institute! Das Tondokument liegt vor und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Bedingungen für die Ansiedlung privater Forschungsinstitute zu verbessern bzw. überhaupt erst zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Flächen werden planungsrechtlich gesichert. Ziel des Bebauungsplans ist es nicht, speziell ein Max-Planck-Institut anzusiedeln. Eine solche Ansiedlung wäre zwar wünschenswert. Es sind aber durchaus auch andere Institutionen (z.B. die Fraunhofer-Gesellschaft) denkbar, die sich auf dem Campus ansiedeln könnten. Die Planung ist insofern nicht abhängig von aktuellen Aussagen von Vertretern des Max-Planck-Instituts gegenüber den Medien. Zu betonen ist allerdings, dass um private Forschungsinstitute intensiv geworben werden muss und dass eine Ansiedlung nur dann erreicht werden kann, wenn neben einem qualitativ hochwertigen wissenschaftlichen Umfeld auch ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Umfeld geschaffen wird.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.18	<p>Das WB zitiert am 24. Mai 2007 Uni-Rektor Timmermann, wonach 40% eines Schuljahrgangs das Abitur anstreben. Das stimmt – in Süddeutschland. Was Timmermann verschweigt: Der Abiturientenanteil in OWL ist durch den hohen Migrantenanteil mittlerweile auf 23,3% gesunken. Damit sind auch die Studentenprognosen zu optimistisch – Uni und FH drohen Überkapazitäten. Nach Ansicht des Bürgers fehlt dem Bau eines Hochschulcampus die Planungsgrundlage.</p> <p>Der neue Hochschulcampus ist durch die demographische Entwicklung in OWL überflüssig. Wegen des starken Regionalbezugs und der geringen Attraktivität Bielefelds als Studienort gehen die bisherigen Planungen von viel zu optimistischen Studentenzahlen aus. Geht man davon aus, dass der Bau auf dem Erweiterungs-gelände 2011 abgeschlossen ist, wären bereits ab 2012 – 2014 schon Überkapazitäten vorhanden, die neuen Bauten wären dann</p>	<p>Zu dem Zusammenhang zwischen Schülern mit Migrationshintergrund und Anzahl der Studenten ist Folgendes zu sagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Argumentation ist unrichtig, da gerade in den süddeutschen Großstädten der Anteil an Bürgern mit Migrationshintergrund deutlich über den Werten in NRW liegt. Anteile (Zahlen aus dem „Tagesspiegel“ vom 27.01.09): München 31%, Frankfurt 38%, Stuttgart 36%. Die Werte nordrhein-westfälischer Großstädte liegen unter 30%, in Bielefeld beträgt der Anteil 29%. 2. Die Argumentation ist irrelevant, weil der Studienplatzbedarf deutschlandweit zu betrachten ist. 3. Der seitens des Einwenders offenbar vertretene Standpunkt,

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>teilweise ungenutzt. Zuverlässige Analysen belegen, dass ein Studentenknick in NRW massiv ab 2015 einsetzen wird. Der Bürger wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6.000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein und unnötige Steuergelder kosten wird. Die Studienneigung sinkt, zusätzlich bedingt durch die Einführung der Studiengebühren. Durch die auf falschen Planwerten beruhenden Bedarfsplanungen für den Hochschulcampus wird der Bürger beschwert, da er durch die Folgen der Bebauung der Langen Lage beeinträchtigt wird. Er beantragt deshalb, die tatsächlichen Bedarfe der Hochschulen zuverlässig zu ermitteln, bevor eine Baurechtplanung weiterverfolgt wird.</p>	<p>der Anteil der Hochschulzugangsberechtigung unter den Schülern mit Migrationshintergrund sei nicht steigerungsfähig und verbleibt somit dauerhaft auf dem derzeitigen in der Tat zu niedrigem Niveau, wird nicht geteilt. Es gibt intensive Bemühungen, die Bildungschancen dieser Gruppe zu verbessern.</p> <p>Zu dem Bedarf an Studienplätzen und zur demographischen Entwicklung siehe ansonsten Ausführungen unter 1.1 und 1.4.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.19	<p><u>Eingriff in die Natur</u> Es wird gefragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen und verlärmern trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Der Bürger hat in seinem Garten das große Heupferd vorgefunden und ein Amphibienschutzgewässer angelegt. Seltene Pflanzen, z.B. Sumpf-Blutauge, und Tiere konnten sich ansiedeln, Molche, Frösche, Wasserspinne (auf der Roten Liste stark bedrohter Arten angegeben) und der Wasserskorpion treten auf. Durch die nahe Stadtbahnverlängerung in eine Grünfläche mit naturnahem Charakter wird hier ein Wanderungsaustausch erheblich zerschnitten und</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3 und allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>zerstört. Lt. Bundesnaturschutzgesetz sind die o.g. und bei ihm vorkommenden Tierarten schützenswert und deren Existenz darf u.a. weder bedroht, gestört noch zerstört werden.</p> <p>Auch Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestampft oder zubetoniert. Hierdurch wird er in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt.</p>	
	10.20	<p><u>Planung ohne Bedarfsermittlung</u></p> <p>Bevor Projekte geplant werden, sollte ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt werden. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Gleichzeitig sollen aber z.B. 59 Stellen an der Universität wegfallen (NW vom 03.02.2007). Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab</p>	<p>Zur Ermittlung des Flächenbedarfs siehe 2.1.</p> <p>Zur Prognose der Studentenzahlen siehe 1.1 und 1.4.</p> <p>Stellenstreichungen an der Universität sind kein Indiz für fehlenden Bedarf. Sie sind aktuellen finanziellen Zwängen geschuldet.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzfristige Planungseuphorie oder persönliche Profilierung.	
	10.21	Planungen ohne echte Bürgerbeteiligung und Ergebnisoffenheit Der Bürger beanstandet, dass die Planungen mit falschen Angaben zu den Notwendigkeiten begründet wurden. Betroffene Studenten wie Anwohner wurden nicht ernsthaft beteiligt und gefragt. Es wurden auch keine Alternativen ernsthaft geprüft und abgewogen. Mit den nur 4 zur Entscheidung stehenden Entwürfen, die sich alle nur auf die mögliche Bebauung der Langen Lage bezogen, wurde eine einseitige und einengende – bereits im Vorfeld als unzulässig auswertende – Festlegung vorab betrieben. Die Entscheidungsfindung wurde somit vorbestimmt manipuliert. Es gibt außer der FH Leitung keine konkreten Bauwünsche und weiteren Flächenbedarfe. Der sog. neue Hochschulcampus ist eine Mogelpackung, da dort nur ggfs. aus Sanierungsgründen und nur kurzfristig Universitätsbereiche ausgelagert werden. Sämtliche angekündigte externe Institute und Forschungsbüros oder Unternehmensgründungen sind Luftnummern ohne Realitätsbezug. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit Vortäuschung falscher Tatsachen, was die angebliche Absicht von Max-Planck-Institut oder Honda Roboterforschung betrifft, tendenziöse Stimmung erzeugt.	Die Bürgerbeteiligung wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt. Diese sieht vor, dass die Anregungen der Bürger dem Beschlussgremium mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Gremium entscheidet dann, ob der Stellungnahme ganz oder in Teilen gefolgt wird oder ob ihr nicht gefolgt wird. So ist auch hier verfahren worden. Die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind, mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen, Teil der Beschlussvorlage für den Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans gewesen und haben den Mitgliedern des hierfür zuständigen Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses zur Entscheidung vorgelegen. Die Beteiligung steht jedermann offen. Wenn Einwendungen von den zuständigen politischen Gremien mit Mehrheit zurückgewiesen werden, muss dies seitens der Einwender allerdings als demokratische Mehrheitsentscheidung akzeptiert werden. Siehe auch 3.4. Zur Notwendigkeit der Planung und Betrachtung von Alternativstandorten wiederum der Hinweis auf die ausführliche Darlegung im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.22	Er hebt hervor, dass keiner die Lange Lage will oder braucht! Ein neuer zentraler FH Campus ist nicht zwingend notwendig und auch nicht in Uninähe. Dies schafft nur mehr Probleme, zerstört wertvolle Freiflächen, verursacht mehr Kosten als es jemals Nutzen haben könnte. Investition in Bildung und Zukunftsfähigkeit sieht anders aus. Hier wird eine weitere mittelmäßige Betonruine als abstoßende Lernfabrik verplant. Wenn schon uninah bauen, dann doch	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie 10.21. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		gleich zur Uni aufs Stammgelände, ansonsten droht der Verlust an Attraktivität und Alleinstellung. Kritische Stimmen wurden nicht hinreichend gehört und/oder in arroganter Mehrheitsdominanz politisch tot geschwiegen (allg. auch zur politischen Einschätzung und Bewertung verweist er auf den Brief der Ratgruppe BÜRGERNÄHE vom 14.11.08 an die Staatskanzlei de Landes NRW).	
	10.23	<u>Es droht ein Verkehrskollaps</u> Er verweist darauf, dass der auf dem Naherholungsgebiet Lange Lage geplante Hochschulcampus über die Dürer Straße und den Zehlendorfer Damm / Universitätsstraße an den Straßenverkehr angeschlossen werden soll. Die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen des IVV Aachen und von mobiel gehen von 8.200 zusätzlichen Studenten und Beschäftigten und 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV aus. Das führt zu 200% mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm 54% mehr Verkehr auf der Schlosshofstraße 50% mehr Verkehr auf der Dürer Straße 50% mehr Verkehr auf der Großdornberger Straße 45% mehr Verkehr auf der Universitätsstraße 25% mehr Verkehr am Wellensiek Er empfindet es als zynisch, wenn die Stadtverwaltung schreibt, dass die „Verkehrszuwächse voraussichtlich nicht zur Überschreitung maßgeblicher Schadstoffgrenzwerte führen“. Gleichzeitig muss sie jedoch im Beschlussvorschlag einräumen, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. (Lärm) und 8.2 (Schadstoffe). Zu den genannten prozentualen Zuwächsen: Prognostiziert sind folgende Zuwächse (Kfz/Tag): Zehlendorfer Damm: von ca. 2.800 auf 4.800, + 71% Schlosshofstraße: von 3.300/3.700 auf 4.300/4.700, + 30% Dürerstraße: von 3.000 auf 4.700, + 57% Großdornberger Straße: von 2.900 auf 3.300, + 14% Universitätsstraße: von ca. 2.800 auf 4.800, + 71% Wellensiek: durch Abbindung starke Entlastung. Auf allen angeführten Straßen liegt das Verkehrsaufkommen bei weniger als 5.000 Kfz/Tag. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.23a	Mit der Bebauung der Langen Lage sollen zusätzliche Synergieeffekte zwischen Universität und Fachhochschule z.B. durch gemeinsame Nutzung von Mensa und Bibliotheken ermöglicht werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Studenten zumindest zum Essen und weiteren Versorgungsgängen täglich zwischen den Gebäuden zu Fuß, per Fahrrad oder etwa mit dem Bus oder Auto (zusätzlicher Park-Such-Verkehr mit weiteren Belastungen) pendeln. Somit müssen tausende von Studenten mindestens zweimal täg-	Die Gestaltung der Verbindung zwischen dem Uni-Stammgelände und dem neuen Campus war ein wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Wettbewerbs für den neuen Campus. Der Vorschlag des Siegerentwurfs, die Schaffung einer Abfolge von Plätzen und Grünflächen ausgehend vom Stammgelände in den Campus hinein (Perlenkette) wird als besondere Stärke dieses Entwurfs angesehen. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen, zudem wird für diesen Bereich ein gesonderter

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>lich den Zehlendorfer Damm überqueren und weitere Fußwege bei Wind und Wetter in Kauf nehmen. Dies rechtfertigt den Standort Lange Lage nicht. Im Gegenteil, das begründet und begünstigt sachlich/fachlich die mögliche Baulösung auf dem Uni Stammgelände! Die Straßenbahnverlängerung ist dafür unnötig und unsinnig. Die bestehende Haltestelle Wellensiek reicht aus. Diese Situation ist im B-Plan bisher nicht bedacht, geschweige denn gelöst worden. Hierdurch werden erhebliche Gefahren für die Gesundheit der querenden Personen und des fließenden Verkehrs erzeugt. Der Bürger beantragt, dies zu berücksichtigen, da er als Anlieger selbst in diese verkehrsgefährdende Situation involviert wird. Brücke oder Zebrastreifen mit Fußgängerampel fehlt.</p>	<p>Grünordnungsplan erarbeitet, der die Planung weiter vertieft und konkretisiert. Die Entfernung zwischen Stammgelände und Hochschulcampus Nord beträgt etwa 500 m. Diese Strecke ist zu Fuß in wenigen Minuten zurückzulegen.</p> <p>Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.24	<p>Zerstörung des Naherholungsgebiets durch Ausbau der Linie 4 Der Bürger bezieht sich auf die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 um den Hof Hallau herum mit einer Haltestelle auf der Langen Lage und einer Verlängerung bis zur Schlosshofstraße / Dürer Straße. Diese Entscheidung ist allerdings verwunderlich, konstatiert doch selbst der städtische Beschlussvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in ökologisch wertvolle Biotopstrukturen nördlich des Hof Hallau • Inanspruchnahme von heute nicht genutzten, ungestörten Bereichen • Zerschneidung bisher zusammenhängender Lebensraumbereiche • Störeinflüsse bis in das Siektal des Babenhauser Bachs • Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion 	<p>Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der Stadtbahn sind durch Maßnahmen auszugleichen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Kortemeier und Brokmann 2008) durchgeführt. Ausgehend von der ausführlichen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen wurden Hinweise auf erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegeben, die bereits in die Variantenentwicklung und schließlich in die Varianteneinschätzung und Linienfestlegung eingeflossen sind. Somit sind die möglichen und erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Korridorfestlegung im Rahmen des B-Planes berücksichtigt.</p> <p>Zum Landschaftsbild: Der Erlebniswert des Landschaftsraumes zwischen den Stadtteilen im Westen und Osten wird subjektiv sicher unterschiedlich beurteilt. Positiv wirken sich die nördlich und südlich verlaufenden Bachtäler und das Feldgehölz Lange Lage aus, die eine relativ hohe naturnahe Wirkung zeigen. Negativ wirken die großräumigen Ackerflächen, die kaum Strukturvielfalt aufweisen und die Hochbebauung der Universität und die nicht</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>oder noch nicht eingegrünten Siedlungsränder.</p> <p>Die Bebauung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Lage des Baugebiets auf einer Geländekuppe und der geplanten Großformbebauung mit drei bis fünf Vollgeschossen, d.h. mit absoluten Gebäudehöhen von 11 – 22 m über Geländeoberkante, wird das Baugebiet weithin sichtbar sein und den gesamten Freiraum als verbliebener Teil des Landschaftsraums Ravensburger Hügelland zwischen den Siedlungsrändern Großdornberg im Westen und Gellershagen im Osten visuell überprägen. Durch den Erhalt des vorhandenen Grünzugs im Bereich des Babenhauser Bachtals nördlich des Plangebiets ist eine teilweise Sichtverschattung und damit Minderung der visuellen Wirkung in nördlicher Richtung gewährleistet. Die landschaftliche Einbindung des geplanten Baugebiets erfolgt zum einen durch die interne Grüngestaltung aus Grünflächen zwischen den einzelnen Baugebieten sowie der Begrünung der einzelnen Baugrundstücke mit einem Flächenteil von 20%. Zum anderen wird das Gebiet durch zu allen Seiten verbleibende vielgestaltige Grünzonen landschaftlich eingebunden.</p> <p>Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden (gemäß §4a (2) LG NRW) durch die Neugestaltung der die Bauflächen umgebenden Grünzüge ausgeglichen. Dessen ungeachtet wird eine bisher unbebaute Fläche zukünftig durch mehrgeschossige Bebauung geprägt sein. An dieser Stelle ist – wie bei jeder Bebauung bisher unbebauter Flächen – letztlich eine Abwägung zu treffen. Es ist abzuwägen zwischen den Belangen des Landschaftsbildes einerseits und den Belangen der Bildung und Forschung (kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung und Belange des Bildungswesens gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) andererseits.</p> <p>Aufgrund der im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. (Bedeutung des Vorhabens bei gleichzeitigem Fehlen von Alternativstandorten) sowie 1.1 und 1.4 (zukünftiger Bedarf an Studienplätzen) ausführlich dargelegten Gesichtspunkte wurde den Belangen der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und des</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>Bildungswesens hier der Vorrang eingeräumt. Im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit ist die Stadt Bielefeld berechtigt, für wichtig erkannte städtebauliche Ziele zu verwirklichen und andere Belange dafür zurückzustellen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.25	<p>Der Bürger fragt, warum diese überflüssigen und ethisch in der heutigen Zeit unmoralischen Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungsgebiet durch naturzerstörerische Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 bis zur Schlosshofstraße. Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 um den Hof Hallau herum mit einer sog. Campus Haltestelle auf der Langen Lage und einer Erweiterungsoption bis zur Schlosshofstraße ist völlig unverständlich, denn: Die Verantwortlichen wissen seit 10 Jahren, dass die Stadtbahnlinie bereits überlastet ist! Deswegen ist seit Mitte der 90er Jahre die Anschaffung neuer Stadtbahnwagen geplant. Älteren Menschen wird schon heute von mobil geraten, erst ab 10 Uhr die Stadtbahn zu nutzen. Denn das Nadelöhr ist der U-Bahn-Tunnel am Bahnhof – da geht einfach nichts mehr durch. Er fragt, wie denn dann noch die Anbindung des Hochschulcampus gewährleistet werden soll.</p>	<p>Siehe 2.7.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.26	<p>Er weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.</p>	<p>Siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. – Aussagen zu Alternativstandorten – sowie zum Bodenschutz 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	10.27	Bebauungsplan Hof Hallau Er weist darauf hin, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.	Siehe 2.10. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.28	Er verlangt Entschädigung wg Wertverlust und Vortäuschen/Ver-schweigen falscher Tatsachen bzw. Unterlassungen von Informati-onspflicht. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßen-bahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Zufällig ca. 2 Monate, nachdem alle wesentlichen Grundstücke verkauft waren, kamen die alten Pläne auf den Tische / in die Presse.	Siehe 7.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.29	Bezüglich des Ausbaus der Stadtbahn empfindet der Bürger diese schon jetzt beständig nervend und zu laut, es sind keine Lärm-schutzmaßnahmen angebracht und vorgesehen.	Zum derzeitigen Lärm der Stadtbahn siehe 10.13. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.30	Der Bürger zählt Folgendes auf: Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Hof Hallau werden für die Stadtbahn überplant – Erstattungs-ansprüche. Ausgleichsflächen zu weit entfernt und schon jetzt naturnah. Unzumutbarkeit dann von 3 Seiten von der ehemals lärmenden, quietschenden und grollenden Straßenbahn umschlossen zu sein. Kein Leben auf der Straßenbahnverkehrsinsel. Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Zäune) und Unfallgefahren für die vielen spielenden Kinder der Siedlung, Radfahrer, Wanderer, Jogger und Hundeführer werden eingeschränkt. Ruhiges naturnahes Wohnen wird ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Übergangs in die naturnahe Landschaft des früheren Bebauungsplans II G 11 „Universitätsvier-tel Hof Hallau“ vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt.	Zu den Ausgleichsflächen siehe 8.12. Zum Lärm Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zur Bewegungsfreiheit / Beeinträchtigung Kinder siehe 8.6 und 8.11. Zum städtebaulichen Konzept des Wohngebiets Hof Hallau siehe 2.10. Das städtebauliche Konzept des Wohngebiets wird ange-sichts einer 100 m breiten Distanzzone als gestaltete öffentliche Grünfläche nicht in Frage gestellt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	10.31	<p><u>Umweltbelastungen</u> Die Lärm-Kartierung hat gezeigt, dass die Hauptverkehrsadern erhebliche Belastungen erzeugen. Dies wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtbahn Linie 4 relevant werden. Durch die intensive Bautätigkeit auf der Langen Lage werden erhebliche Feinstaubmengen erzeugt, die gesundheitsbelastend sind. Die Stellplatznachweise sind zu gering. Dadurch werden die umliegenden Wohngebiete erheblich mit parkendem Verkehr belastet. Dies kann noch dadurch verschärft werden, dass die Eigentümer der Tiefgaragen im Plangebiet eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung einführen. Der FFH Grünverbund zwischen Gellershagener Bach und Babenhauser Bach wird durch die Planungen insbesondere auch durch die für die Tierwelt unüberwindbare Stadtbahntrasse zerstört, beunruhigt und existenzbedrohlich und zerstörerisch verkleinert. In das schützenswerte Gebiet des Babenhauser Bachs wird durch die Planungen eingegriffen.</p>	<p>Zum Lärm Stadtbahn siehe 10.13. Zur Lärmbelastung auf den Zufahrtsstraßen zum Campus siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>.</p> <p>Zur Bautätigkeit: Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen in der Landschaftsplanung einzurichten und zu betreiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Belastungen der Anwohner durch Bauarbeiten (Baustaub) möglichst gering ausfallen. Sie werden sich allerdings nicht gänzlich vermeiden lassen. Von einer gesundheitsgefährdenden Belastung ist aufgrund des Abstandes nicht auszugehen.</p> <p>Zu den Tiefgaragen siehe 2.6 und 4.5.</p> <p>Der Grünverbund wird durch die Festsetzung eines ca. 100 m breiten Grünkorridders östlich des Campus, der mit verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen gestaltet und naturhaushaltlich aufgewertet wird, weiterhin gesichert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Stadtbahn und die parallel verlaufende Dürerstraße. Dies ist unvermeidlich und wird im Rahmen des Bebauungsplans bzw. des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn ausgeglichen. Siehe auch 2.3.</p> <p>In die Bachtäler wird nicht eingegriffen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.32	<p><u>Verfahrensfehler</u> Er bemängelt, dass die vorhandenen Gutachten zum Bebauungsplan trotz schriftlicher und mündlicher Aufforderungen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind der Öffentlichkeit erst seit dem Beginn der Einwendungsfrist am 28.11.08 zugänglich. Es ist allein wegen der Jahreszeit nicht möglich, die Gutachten fachgerecht zu überprüfen, da faunistische bzw. floristische Sachverhalte</p>	<p>Siehe 2.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		jahreszeitlich während der Vegetationsperioden zu erheben sind und nicht zur Zeit der Winterruhe, Winterschlaf, Winterstarre oder Vegetationsruhe von zudem auch noch seltenen und geschützten Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien. Dies gilt genauso für das Gutachten zum Fledermaus-Vorkommen und dem Nahrungs- und Brutverhalten von Feldsperling und Rebhuhn etc.	
	10.33	Der Bürger weist darauf hin, dass die Planung der Stadtbahn in einem Planfeststellungsverfahren zu erfolgen hat. Dies ist noch nicht begonnen worden. Die Planfestsetzungen im B-Plan-Gebiet hängen entscheiden von der Nutzung der Stadtbahn ab, da u.a. die Anzahl der zuschaffenden Stellplätze maßgeblich darauf basiert. Vor einer Beschlussfassung über den B-Plan für die Lange Lage ist das Panfeststellungsverfahren Stadtbahn abzuwarten. Der Bürger behält sich weitere fristgerechte Einwendungen vor.	Siehe 3.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.34	Der Bürger erhebt gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Einwendungen und beantragt, die Planung nicht als Satzung zu beschließen. Aus folgenden Gründen soll keine Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden:	Die Stellungnahme wird im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt behandelt. Über das Ergebnis wird der Bürger nach Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt.
	10.35	Er befürchtet eine Flächenversiegelung und Zerstörung eines Naturraums. Zerstörung und Zerschneidung eines Naherholungsgebiets für den Bürger und die BürgerInnen aus den umliegenden Wohngebieten (Schürmannshof, Lohmannshof, Wellensiek, Hof Hallau, Rottmannshof), mit allen bekannten ökologischen Folgen (u.a. Grundwasserbildung, Regenwasserrückhaltmaßnahmen, Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt durch Zerstörung von FFH Lebensräumen (insbesondere auch geschützter Amphibien wie Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch, aber z.B. auch Rebhühner und Fledermäuse etc.; Vernichtung von Frischluftschneisen). Daraus resultierende volkswirtschaftliche Kosten.	Siehe 2.1, 2.3, zur Naherholung auch 4.3 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Zum Grundwasser: Da bei den tief zu gründenden Bauwerken wie den Tiefgaragen bei den hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich des Plangebiets (Verwitterungshorizont des Tonsteins (Jura der Herforder Liasmulde)) „drückendes“ Grundwasser nicht auszuschließen ist, sollen die Gebäude wasserdicht hergestellt werden. Somit wird eine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels durch permanente Grundwasserabsenkung durch Drainage vermieden. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Im einzelnen ist dies Gegenstand des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens Der Anregung wird <u>teilweise entsprochen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	10.36	Die Lebens- und Wohnqualität für ihn und für die umliegenden Wohngebiete (insbesondere Hof Hallau) wird durch die Bebauung beeinträchtigt und v.a. das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen mit erhöhter Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastung. Insbesondere Lärmbeeinträchtigung auch bei der Kindertagesstätte Peter Pan und Wegfall eines Sportplatzes vom Sportverein VfR Wellensiek.	<p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. (Verkehrslärm) und 8.2 (Schadstoffe).</p> <p>Die Kita „Peter Pan“ liegt am Tegeler Weg 10 und wurde im Rahmen der Lärmuntersuchung betrachtet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für reine Wohngebiete werden überschritten, die Werte für allgemeine Wohngebiete jedoch eingehalten. Die Nutzung als Kita wird nicht in Frage gestellt. Siehe wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Der Sportplatz dient als Ersatzfläche für den dioxinverseuchten Kieselrotplatz. Er ist nur für eine temporäre Nutzung vorgesehen und planungsrechtlich auch zur Zeit nicht gesichert. Der zwischenzeitlich als Kunstrasenplatz hergestellte Sportplatz Wellensiek kann statt des Bolzplatzes genutzt und somit intensiver bespielt werden.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.37	Er führt aus, dass die Notwendigkeit für die Ausweisung des Gebietes für die Bebauung mit Universitäts- und Fachhochschulgebäuden nicht nachgewiesen ist. Die Stadt Bielefeld hat sich gewei-gert, alternative Konzepte zu prüfen. Die angegebenen benötigten ca. 70.000 qm Raumbedarf lassen sich spielend leicht und kostengünstiger wie auch betriebswirtschaftlicher auf dem jetzigen Stammgelände der Universität Bielefeld verwirklichen und zudem schneller realisieren, wie die nicht zur Kenntnis genommene Studie von Pro Grün Plan B zeigt. Zudem gibt es in der Innenstadt von Bielefeld über 180.000 qm geeigneter Leerstandsfläche. Auch muss die FH nicht zwingend in Uninähe entstehen. Vielmehr ist eine Entflechtung der zusätzlichen Personal- und Verkehrsströme angebracht. Dies ist einerseits ein unredlicher Umgang mit Steuergeldern, zum anderen ist zu befürchten, dass über den vorliegenden Entwurf für den Bebauungsplan (mittelfristig) ein Gewerbegebiet ausgewiesen wird bzw. die schleichende Umwandlung ge-ebnet wird. Deshalb möchte er folgende weitere Einwendung hilfsweise beachtet wissen, für den Fall, dass die grundsätzlichen Ein-	<p>Siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Gewerbliche Nutzungen sind nur unter ganz bestimmten Bedingungen in beschränktem Umfang zulässig. Siehe hierzu ausführlich 2.7.</p> <p>Die Einstufung der Dürerstraße bezieht sich auf den Abschnitt der Dürerstraße zwischen Schlosshofstraße und Wittebreite. Dieser ist planungsrechtlich Außenbereich (gemäß § 35 BauGB). Der Außenbereich wird im Lärmschutz regelmäßig als Mischgebiet eingestuft.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		wendungen gegen den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden: es muss im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass keine gewerbliche Nutzung, sondern ausschließliche Nutzung für wissenschaftliche Zwecke erfolgen kann. Für ein Gewerbegebiet gibt es kaum eine schlechtere Anbindung an die Fernverkehrsstraßen im gesamten Stadtgebiet (Entfernung zur nächsten Autobahnauffahrt: ca. 8 km). Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.38	Der Bürger führt aus, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans Hof Hallau in den Randbereichen (zur offenen Landschaft hin) nur eine 1,5-geschossige Bauweise zugelassen wurde. Mit der Begründung, den Übergang in die offene Landschaft sanfter zu gestalten (im vorderen Teil des Baugebiets zum Zehlendorfer Damm hin, wurde 3- und 2-geschossige Bauweise zugelassen. Dieser Bebauungsplan würde jetzt ad absurdum geführt, wenn jetzt davor in der freien Landschaft 5-6 oder noch höhergeschossige Gebäude zugelassen werden. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt. Ebenso wurde ein Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 06.11.06 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. II/G11 'Hof Hallau' Teilplan 1B auf Verlegung der unsinnigen Tiefgaragenzufahrt des Gebäudes Frohnauer Str. 9 direkt auf den Zehlendorfer Damm mit der Begründung abgelehnt, dies würde die gewollte Sichtachse in das Ravensberger Hügelland beeinträchtigen, eben diesen gültigen Bebauungsplan verändern und die Grünfläche schmälern. Genau diese Sichtachse wird bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. II /G 20 'Hochschulcampus Nord' obsolet, da der Blick ins Ravensberger Hügelland dann durch die mehrgeschossige Hochschulcampus-Bebauung verstellt ist und Natur- und Landschaftsflächen großflächig versiegelt und zerstört und der im Wohnumfeld verbleibende klägliche Rest nachhaltig beunruhigt wird.	Siehe 2.10., insbesondere zu der Blickbeziehung zum Hof Hallau. Der Antrag auf Änderung des B-Plans II/G 11 Universitätsviertel Hof Hallau Teilplan 1B ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.39	Insbesondere wendet er sich gegen eine Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 um das Wohngebiet Hof Hallau herum mit Durchstich zur Dürerstr. Zum einen erneut wegen der o.g. Gründe des Naturschutzes. Vor allem aber wegen der Beeinträchtigung der	Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung und zur Wahl der Trassenvariante siehe 6.1.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Wohn- und Lebensqualität im Baugebiet Hof Hallau, in dem er wohnt. Bereits jetzt ist die Straßenbahnlinie 4 die Stadtbahnlinie mit dem dichtesten Takt aller Linien. Der Fahrbetrieb findet 20 Stunden täglich statt (von 5 Uhr bis 1 Uhr), so dass es kaum Ruhezeiten für die Bewohner gibt. Bereits jetzt ist mobil nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärmimmissionen einzuhalten (siehe Anlagen 2 NW Zeitungsartikel).</p> <p>Sollte die Verlängerung der Linie 4 um das Wohngebiet des Bürgers herum realisiert werden, wäre dies ein einmaliger Vorgang: ein Wohngebiet wäre einer Insel gleich von einer Straßenbahn eingekreist. Dazu noch mit 20stündigem Fahrbetrieb und einem Takt, der in Stoßzeiten (die Gegenrichtung eingerichtet) alle 2 Minuten eine Straßenbahn fahren lässt. Dies ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnqualität, von der er vor allem beim Erwerb der Grundstücke durch eine städtische Gesellschaft BGW (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft MBH) nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Zudem handelt es sich um eine Beeinträchtigung, von der gesundheitliche Störungen zu erwarten sind. Daher fordert er ersatzweise den Nachweis von (weiteren) hinreichenden aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wie u.a. begrünte Lärmschutzwände, Trogführung der Gleisanlagen und bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle. Dies auch insbesondere im Bereich der Sichtachsen am Kreisverkehr Zehlendorfer Damm, im Bereich der jetzigen Wendeschleife der Linie 4 und fortlaufend, sowie im Bereich der nördlichen Sichtachsen zur Abschirmung des vor Baubeginn als ruhiges Wohngebiet im Grünen angepriesenen Neubaugebiet Hof Hallau. Bereits jetzt ist vielmehr die Wohnqualität in immer stärkerem Maße durch das immer wieder - auch entgegen der Beteuerungen der Betreiber - nervende Auftreten von Lärmstörungen durch den Alltagsbetrieb der Straßenbahn Linie 4 erheblich beeinträchtigt und sogar stark eingeschränkt. So lässt sich das immer wieder auftretende Quietschen, Zischeln und tiefe Rumoren (hörbar als wenn z.B. ein Gewitter naht) der Werktätigen über 80 Straßenbahnfahrten im ganzen Haus vom Keller bis zum Dachzimmer hören. Er kann den nervtötenden Geräuschen schon jetzt nicht mehr entfliehen. Eine zusätzliche Belastung und Verstärkung</p>	<p>Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zur Lärmbelastung durch die vorhandene Stadtbahn siehe 10.13.</p> <p>Die Informationen, die durch die BGW im Rahmen der Grundstücksverläufe gegeben wurden, sind an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und für das Verfahren auch nicht relevant. Siehe 7.1.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>ist nicht hinnehmbar. Hier kann es keine weiteren Belastungen und Überschreitungen der Lärmgrenzwerte tags wie nachts mehr geben. Im Gegenteil, nicht nur die Grenzwerte müssen endlich immer eingehalten und weiter reduziert werden, sondern auch weitere und zusätzliche Lärm- und Geräuschbelastung muss unter allen Umständen unterbleiben. Dies auch vor dem Hintergrund, das zukünftig bei einer Streckenverlängerung zur Bewältigung zusätzlicher Personenbeförderungszahlen evtl. breitere, längere und/oder schwerere Straßenbahnzüge zum Einsatz kommen sollen oder könnten.</p> <p>Auch eine Takterhöhung der Zugfolge brächte weitere Belastungen für den Bürger. Bisherige Absichtserklärungen zu Geräuschreduzierung, Lavaschüttungen im Gleisbett oder Schallabsorber an den Zugachsen reichten bislang nicht aus. Auch inhaltlich macht eine Straßenbahnverlängerung keinen Sinn, da sie durch unerschlossenes Grünland führt und die jetzige Haltestelle Wellensiek auch zukünftig für die meisten Personen attraktiver bleibt, da sie fußläufig viel näher am geplanten FH Standort liegt.</p> <p>Die Lärmbelastung und Optik der hoch frequentierten Strecke mindert den Wert seines Hauses beträchtlich, sowie auch die Aussicht auf über 20 m hohe fünfstöckige Gebäude mit zu erwartenden erheblichen Lichtimmissionen. Durch die zu erwartende Lärm- und Lichtimmissionsbelastung fühlt er sich in seiner Lebensqualität und Gesundheit erheblich beeinträchtigt. Die Ausgleichsflächen, die für den Verbrauch der Ausgleichsflächen vom Baugebiet Hof Hallau vorgesehen sind, sind weit entfernt und durch die Trennung des geplanten Schienenstranges vom Gebiet Hof Hallau nicht erreichbar.</p> <p>Bei einer öffentlichen Veranstaltung zur frühen Bürgerbeteiligung wurde noch betont, dass in die Ausgleichsflächen vom Baugebiet Hof Hallau nicht eingegriffen wird.</p>	<p>Zu dem befürchteten Beeinträchtigungen durch die Bebauung (Geschossigkeit, Lichtemissionen) siehe 2.10.</p> <p>Zu dem Eingriff in die Ausgleichsmaßnahmen siehe 7.1. Die anlässlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung geäußerte Einschätzung, in die Ausgleichsflächen werde nicht eingegriffen, entsprach dem seinerzeitigen Kenntnisstand. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat die Funktion, die Bürger möglichst frühzeitig über eine Planung zu unterrichten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bestimmte Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planungsprozesses ändern.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.40	<p>Darüber hinaus wird die Straßenbahn wichtige Lebensräume für Tiere und Spazierwege für die AnwohnerInnen zerschneiden. Auch hier wird hilfsweise eingewendet, dass bei tatsächlicher Realisierung des Bebauungsplans eine alternative Lösung für die Erschlie-</p>	<p>Zum Eingriff in den Lebensraum für Tiere siehe 2.3.</p> <p>Teilweise wird es zu einer Unterbrechung von Wegeverbindungen im Trassenbereich kommen. Dies ist insbesondere bei schienen-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>ßung des Gebiets mit der Straßenbahn erarbeitet werden muss: z.B. Y-Lösung ab der Haltestelle Wellensiek bzw. Erschließung ab der Haltestelle Wellensiek über überdachte Laufbänder.</p>	<p>gebundenen Infrastrukturmaßnahmen regelmäßig unvermeidlich und insoweit hinzunehmen. Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Verlängerung der Stadtbahn erfolgen, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Den Belangen der Naherholung wird im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass der Campus in ein Netz öffentlicher bzw. öffentlich nutzbarer Fußwege eingebunden wird, das allen Erholungssuchenden zur Verfügung steht.</p> <p>Zur Wahl der Trassenvariante für die Stadtbahn siehe 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.41	<p>Des Weiteren ist kein schlüssiges Verkehrskonzept für eine Bebauung mit Gebäuden der Fachhochschule vorgelegt. Es wären täglich zusätzliche 3000 FH-StudenInnen zu erwarten. Bereits jetzt verfügen die Wagen der Linie 4 in den Stoßzeiten über keine Möglichkeit der Kapazitätserhöhung mehr. Weder kann der Takt noch erhöht werden, noch lassen sich zusätzliche Wagen anhängen. Bereits jetzt sind die Wagen zu Stoßzeiten völlig überfüllt. Wie sollen dann noch täglich 3000 Menschen mehr mit dem ÖPNV transportiert werden. Eine Linienenerweiterung macht nur Sinn, wenn damit die Fahrgastzahlen erhöht werden. Es fehlt der Nachweis von mobil, wie eine Erhöhung der Fahrgastzahlen auf der Linie 4 logistisch zu bewältigen sein wird.</p>	<p>Siehe 2.7.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.42	<p>Das führt zum zweiten Argument, dass das vorgesehene Parkraumkonzept für den ruhenden Autoverkehr von unrealistischen Zahlen ausgeht. Wenn nämlich die Bewältigung der zusätzlichen Fahrgäste mit der Stadtbahn nicht möglich ist, kann dies nur über den individuellen motorisierten Verkehr geschehen. Auch hier ist zu befürchten, dass die umliegenden Wohngebiete nicht nur durch zusätzliches Aufkommen des fließenden Verkehrs, sondern auch durch den ruhenden Verkehr über die Maßen beeinträchtigt und zugeparkt werden. Des Weiteren befürchtet der Bürger eine unzulässige Erhöhung der Feinstaubbelastung.</p>	<p>Siehe 2.7. Es können ausreichende Beförderungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	10.43	Der Bürger bemängelt, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet eine zusätzliche Lärmbelastung erzeugt.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	10.44	<p>Er nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Halm & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>„Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz / 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68% entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5%, sodass die Steigerung auf 68% als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p>	<p>Der in der Verkehrsuntersuchung von IVV zugrunde gelegte Modal Split ist korrekt ermittelt worden. Siehe hierzu ausführlich den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Für die wichtigsten Knotenpunkte im Straßennetz erfolgte im Rahmen der Verkehrsuntersuchung eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001). Ergebnis: Die Knotenpunkte Universitätsstraße/Voltmannstraße, Zehlendorfer Damm/Werther Straße und Wellensiek/Universitätsstraße sind leistungsfähig. Der Knotenpunkt Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist soeben noch leistungsfähig (Qualitätsstufe D gemäß HBS 2001). Zum Erhalt</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p>	<p>der Leistungsfähigkeit wird voraussichtlich ein Ausbau dieses Knotenpunktes durch die Stadt Bielefeld erforderlich. Ob dies durch die Anlage zusätzlicher Abbiegespuren oder als Ausbau in eine andere Knotenpunktsform (Kreisverkehr) erfolgt wird derzeit untersucht.</p> <p>Die Abbindung der Straße Wellensiek war Bestandteil der Vorgaben des Verkehrsgutachtens und ist in die Verkehrsprognose für den Zehlendorfer Damm eingeflossen. Die Verkehrsbelastung bleibt verträglich. Die Abbindung der Straße Wellensiek ist vorteilhaft gegenüber einer Beibehaltung des Anschlusses des Wellensieks an den Zehlendorfer Damm. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen auf dem Zehlendorfer Damm sind nur in sehr geringem Maße auf Verlagerungseffekten durch die Abbindung des Wellensieks zurückzuführen. Insgesamt ist die prognostizierte Verkehrsbelastung als grundsätzlich verträglich einzustufen. Beim Zehlendorfer Damm handelt es sich um eine Sammelstraße, für die Belastungen nach geltendem technischen Regelwerk von bis zu 800 Kfz/h typisch sind. Die prognostizierte Verkehrsbelastung auf dem Zehlendorfer Damm von ca. 4.700 Kfz am Tag ist als durchaus typisch für eine Sammelstraße einzustufen. Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Verkehrsbelastung an den beiden Zufahrten ist untersucht und prognostiziert worden. Weder am Zehlendorfer Damm noch an der Universitätsstraße kommt es zu Engpässen, die Verkehrsbelastungen liegen auch nach dem Bau des Campus bei weniger als 5.000 Fahrzeugen / Tag.</p> <p>Die Spitzenstunde wurde mit dem üblichen Ansatz von 10% des DTV in die Leistungsfähigkeitsberechnungen eingebracht. Damit werden sowohl die Lastrichtungen der Morgenspitze als auch der Nachmittagsspitze berücksichtigt. Dies ist somit eine sog. worst-case – Annahme, sodass die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen damit auf der "sicheren" Seite sind.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit:</p>	<p>Die Form des Knotenpunktes ist noch nicht endgültig festgelegt. Die Ausbildung der äußeren nördlichen Erschließung zu der auch Knoten Schlosshofstraße / Dürerstraße zählt wird in einem oder mehreren separaten Planfeststellungsverfahren geregelt. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Zudem liegt die Kreuzung Schlosshofstraße/Dürerstraße liegt außerhalb des Plangebiets. Ihre zukünftige Gestaltung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Der Bebauungsplan schafft bezüglich der zukünftigen Gestaltung keinerlei Zwänge.</p> <p>Der zugrunde gelegte Modal Split wurde korrekt ermittelt, siehe allgemeiner Teil der Abwägung Nr. 2. Die Leistungsfähigkeit der genannten Knotenpunkte ist gegeben, siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Zum Zusammenhang Stadtbahn / Planfeststellungsverfahren siehe 3.2. Die für den Ausbau der Haltestelle Wellensiek erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan gesichert.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70% ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5% für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm /Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen.</p> <p>Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel. Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezo-</p>	<p>Diese Aussage ist unzutreffend. Die Sicherung der ÖPNV-Erschließung erfolgt über ein Planfeststellungsverfahren. Sie steht auch unter keinem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3 (Artenschutz). Der Ausbau der Haltestelle Wellensiek wird über den Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Dies ist unzutreffend. Das vorliegende Gutachten von IVV weist nach, dass die zweiseitige Anbindung ausreicht. Zu der auch nach Errichtung des Campus maßvollen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen siehe auch 10.23.</p> <p>Zur Frage der Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Der Modal Split wurde korrekt ermittelt. Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Für die Betrachtungen zu Lärm wurden die gemäß der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) erforderlichen Kenngrößen ermittelt und dargestellt. Dies sind insbesondere für tags und nachts differenzierte Anteile des Schwerverkehrs über 2,8t zul. Gesamtgewichts.</p> <p>Für Betrachtungen zu Luftschadstoffen sind dagegen Schwerver-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>genen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	<p>kehranteile über > 3,5t zul. Gesamtgewicht relevant. Die Darstellung der Lkw-Anteile sind im Einzelnen nachfolgend erläutert:</p> <p><u>SV>3,5t</u>: Schwerverkehrsanteil für Lkws > 3,5t zul. Gesamtgewicht in % am durchschnittlichen täglichen Verkehr in %</p> <p><u>SV>2,8t</u>: Schwerverkehrsanteil für Lkws > 2,8t zul. Gesamtgewicht in % am durchschnittlichen täglichen Verkehr in %</p> <p><u>P_T</u>: Schwerverkehrsanteil für Lkws > 2,8t zul. Gesamtgewicht zwischen 6:00 und 22:00 Uhr in %</p> <p><u>P_N</u>: Schwerverkehrsanteil für Lkws > 2,8t zul. Gesamtgewicht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr in %</p> <p><u>M_T</u>: Maßgebende stündliche Verkehrsstärke für Lkws > 2,8t zul. Gesamtgewicht zwischen 6:00 und 22:00 Uhr</p> <p><u>M_N</u>: Maßgebende stündliche Verkehrsstärke für Lkws > 2,8t zul. Gesamtgewicht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr</p> <p>Zu den LKW-Anteilen siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Zur Lärmbelastung durch den PKW-Verkehr siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zur Lärmbelastung durch die Stadtbahnverlängerung siehe ebenfalls allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die geforderte energetische Addition (Summenpegelbetrachtung) des anlagenbezogenen Lärms und des Schienenverkehrslärms ist nach den geltenden methodischen und rechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Auf die Anwendungs- und Wirkungsbereiche der 16. BImSchV und der TA Lärm wird verwiesen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.45	<p><u>Eingriff in die Natur der Langen Lage</u></p> <p>Es wird gefragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugespflastert oder zubetoniert.</p> <p>Der Bürger wird in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt, denn er ist bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.“</p>	<p>Zur Bodenversiegelung: Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll daher ortsnah, wie nach § 51a Landeswassergesetz NRW vorgeschrieben, in die beiden umliegenden Bäche eingeleitet werden. Der größere Anteil des anfallenden Niederschlagswassers aus den Modulen West, Ost und Nord soll nach Norden in den größeren Babenhauser Bach eingeleitet werden. Eine Ableitung in den klei-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profi-</p>	<p>neren Gellershagener Bach soll nur aus dem Modul Süd (Fachhochschule) erfolgen. Zur Begrenzung der hydraulischen Belastung der Gewässer werden die Einleitungen gedrosselt über zwei Regenrückhaltebecken erfolgen. Die Einleitungsmenge wird auf den in diesem Gebiet natürlichen Landabfluss in Höhe von 10 l/(s*ha) begrenzt. Die Regenrückhaltebecken sind mit ausreichender Aufnahmekapazität, auch für Starkregenereignisse dimensioniert, sodass eine gedrosselte Einleitung jederzeit gewährleistet ist und somit keine Gefährdung einer größeren Eintiefung der Bachbetten besteht. Von einer zentralen Behandlung des Niederschlagswassers kann abgesehen werden, da aufgrund der erwarteten Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung des Gewässers gerechnet werden muss.</p> <p>Der Barriereeffekt der Verkehrserschließung, die im Rahmen des Bebauungsplans planungsrechtlich vorbereitet bzw. nachrichtlich dargestellt wird (Stadtbahntrasse, östliche Erschließungsstraße), wurde als eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt untersucht. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die einzelnen Tierartenpopulationen und Individuen sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt und bewertet worden (s. hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.). Ausgesprochene Wanderbeziehungen von Amphibien konnten im Rahmen der Untersuchung von allen Gewässern im Untersuchungsgebiet und aller potenziellen Landhabitate nicht festgestellt werden.</p> <p>Durch die Planung von Ausgleichsmaßnahmen nördlich und nordwestlich des geplanten Hochschulcampus im Bereich der dort aktuell vorhandenen Ackerflächen kommt es zu einer großflächigen Entwicklung von Extensivstrukturen und ökologischen Aufwertung bzw. Verbesserung der Biotopverbundfunktion.</p> <p>Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>tieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegräumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species). Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden." Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus. Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzurei-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>chender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	10.46	<p>Der Bürger führt aus, dass durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind, drohen. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen. Durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken kommt es zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.</p>	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Zum Landschaftsbild siehe 10.24.</p> <p>Das Planvorhaben verstößt nicht gegen die Umgebungslärmrichtlinie. Die Umgebungslärmrichtlinie sieht vor, dass in Ballungsräumen mit über 250.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Bielefeld nach. Die Öffentlichkeit wird an der Planung beteiligt (z.B. Informationsveranstaltung für die Bezirke Schildesche und Dornberg am 13.08.2008). Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird voraussichtlich bis Mitte 2009 vorliegen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan führt auch nicht dazu, dass bisher ruhige Gebiete über Gebühr mit Lärm belastet werden. Die Verkehrsbelastung der Hauptzufahrtsstraßen Zehlendorfer Damm und Dürerstraße bleibt maßvoll (siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2).</p> <p>Belastungen der benachbarten Baugebiete durch anlagenbezogenen Lärm werden nicht eintreten, wenn die betriebstechnischen Anlagen und Aggregate (z.B. Lüftungsanlagen, Kühlaggregate, Klimaanlage) jeweils Schallleistungspegel von 40 dB(A) tags und</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>25 dB(A) nachts in der Nachbarschaft zum WR, von 45 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in der Nachbarschaft zum WA und von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts in der Nachbarschaft zum MI nicht überschreiten. Betriebstechnische Anlagen und Aggregate mit höheren als den genannten Lärmemissionen können betrieben werden, wenn durch geeignete adäquate Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einhausungen, Isolierungen) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachweislich die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten insgesamt eingehalten werden. Diese Regelungen sind im Einzelnen nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern sind durch Auflagen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzusetzen.</p> <p>Die Hinweise des Bebauungsplans werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Zum Verkehrslärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zu bedenken ist, dass die Stadtbahn ihrerseits zum Lärmschutz und zum Umweltschutz generell entscheidend beiträgt, indem motorisierter Individualverkehr vermieden wird.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.47	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Er weist darauf hin, dass im Nutzungsplan der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.</p>	<p>Eine Erschließung des Campus über die Holbeinstraße ist nicht vorgesehen. Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht dient lediglich der Verlegung und späteren Wartung von unterirdischen Leitungstrassen zur technischen Versorgung des Campus (Elektrizität, Abwasser).</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	10.48	<p><u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet</p>	<p>Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet.	Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.49	<u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgas-hochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Die Leitung ist bereits vorhanden. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist erforderlich, um die Leitung unterhalten und warten zu können. Nennenswerte Belastungen der Anwohner sind hiermit nicht verbunden. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.50	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Der Bürger befürchtet als direkter Anwohner der Langen Lage, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.51	Er fürchtet eine Beeinträchtigung der Situation für sein Grundstück, da durch die Anlage der Tiefgarage der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt wird.	Zum Grundwasser siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.52	Gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden erhebt der Bürger Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen, im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen, nicht beeinträchtigt wird.	Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll daher ortsnah, wie nach § 51a Landeswassergesetz NRW vorgeschrieben, in die beiden umliegenden Bäche eingeleitet werden. Zur Begrenzung der hydraulischen Belastung der Gewässer sollen die Einleitungen gedrosselt über zwei Regenrückhaltebecken erfolgen. Die Einleitungsmenge wird auf den in diesem Gebiet natürlichen Landabfluss in Höhe von 10 l/(s*ha) begrenzt. Die Regenrückhaltebecken sind mit ausreichender Aufnahmekapazität, auch für Starkregenereignisse dimensioniert, sodass eine gedrosselte Einleitung jederzeit gewährleistet ist und somit keine Gefährdung einer größeren Eintiefung der Bachbetten besteht und erhebliche Veränderungen der Gewässerökologie nicht eintreten. Von einer zentralen Behandlung des Niederschlagswassers kann abgesehen werden, da aufgrund der erwarteten Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung des Gewässers gerechnet werden muss.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	10.53	Hilfsweise beantragt der Bürger Vorgaben für alternative Passivenergie-Bauweise: Niedergeschossig, Regenwassernutzung, Solar- und Photovoltaik Anwendung, Erdwärme und Kraftwärmekopplung.	Die Heiz- und Kühlenergie für den Campus wird durch das vorhandene Heizwerk am Zehlendorfer Damm erzeugt, das für diesen Zweck erweitert wird. Es wird mit regenerativen Energien (Biomasse) betrieben. Der Einsatz von Solarzellen / Photovoltaik ist ausdrücklich zulässig (Zulässigkeit einer Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen für Anlagen zur Erforschung regenerativer Energien, Ausnahme für Solarzellen von dem Verbot spiegelnder Fassadenelemente). Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
11.	11.1	Die Bürgerin befürchtet Flächenversiegelung und Zerstörung eines Naturraums, und zwar Zerstörung und Zerschneidung eines Naherholungsgebiets für die BürgerInnen aus den umliegenden Wohngebieten (Schürmannshof, Lohmannshof, Wellensiek, Hof Hallau, Rottmannshof), mit allen bekannten ökologischen Folgen (u.a. Grundwasserbildung, Regenwasserrückhaltemaßnahmen, Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt durch Zerstörung von FFH Lebensräumen (insbesondere auch geschützter Amphibien wie Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch, aber z.B. auch Rebhühner und Fledermäuse etc.; Vernichtung von Frischluftschneisen). Daraus resultierende volkswirtschaftliche Kosten.	Siehe hierzu 2.1, 2.3 sowie insbesondere die allgemeinen Teile der Abwägung Nr. 3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	11.2	Die Lebens- und Wohnqualität für die umliegenden Wohngebiete (insbesondere Hof Hallau) wird durch die Bebauung beeinträchtigt v.a. durch das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen mit erhöhter Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastung. Insbesondere Lärmbeeinträchtigung auch bei der Kindertagesstätte Peter Pan und Wegfall eines Sportplatzes vom Sportverein VfR Wellensiek.	Zum Verkehrslärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., hier auch Betrachtung der Kita Peter Pan. Zum Feinstaub siehe 8.2. Zum Wegfall des Sportplatzes siehe 10.36. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	11.3	Die Bürgerin führt aus, dass die Notwendigkeit für die Ausweisung des Gebietes für die Bebauung mit Universitäts- und Fachhoch-	Zur Notwendigkeit der Planung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie 1.1 und 1.4 zum Bedarf. Zur befürchteten Um-

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>schulgebäuden nicht nachgewiesen ist. Die Stadt Bielefeld hat sich geweigert, alternative Konzepte zu prüfen. Die angegebenen benötigten ca. 70.000 qm Raumbedarf lassen sich spielend leicht und kostengünstiger wie auch betriebswirtschaftlicher auf dem jetzigen Stammgelände der Universität Bielefeld verwirklichen und zudem schneller realisieren, wie die nicht zur Kenntnis genommene Studie von Pro Grün Plan B zeigt. Zudem gibt es in der Innenstadt von Bielefeld über 180.000 qm geeigneter Leerstandsfläche. Auch muss die FH nicht zwingend in Uninähe entstehen. Vielmehr ist eine Entflechtung der zusätzlichen Personal- und Verkehrsströme angebracht. Dies ist einerseits ein unredlicher Umgang mit Steuergeldern, zum anderen ist zu befürchten, dass über den vorliegenden Entwurf für den Bebauungsplan (mittelfristig) ein Gewerbegebiet ausgewiesen wird bzw. die schleichende Umwandlung genehmigt wird. Deshalb möchte sie folgende weitere Einwendung hilfsweise beachtet wissen, für den Fall, dass die grundsätzlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden: es muss im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass keine gewerbliche Nutzung, sondern ausschließliche Nutzung für wissenschaftliche Zwecke erfolgen kann. Für ein Gewerbegebiet gibt es kaum eine schlechtere Anbindung an die Fernverkehrsstraßen im gesamten Stadtgebiet (Entfernung zur nächsten Autobahn-auffahrt: ca. 8 km).</p>	<p>wandlung in ein Gewerbegebiet / Nutzungen siehe 2.7.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	11.4	<p>Sie führt weitere unterstützende Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplans auf: Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Hof Hallau wurde in den Randbereichen (zur offenen Landschaft hin) nur eine 1,5-geschos- sige Bauweise zugelassen. Mit der Begründung, den Übergang in die offene Landschaft sanfter zu gestalten (im vorderen Teil des Baugebiets zum Zehlendorfer Damm hin, wurde 3- und 2-geschos- sige Bauweise zugelassen. Dieser Bebauungsplan würde jetzt ad absurdum geführt, wenn jetzt davor in der freien Landschaft 5-6 oder noch höhergeschossige Gebäude zugelassen werden. Ebenso wurde ein Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 06.11.06 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. II/G11 'Hof Hallau' Teilplan 1B auf Verlegung der unsinnigen Tiefgaragenzufahrt des Gebäu-</p>	<p>Zum städtebaulichen Konzept Wohngebiet Hof Hallau siehe 2.10.</p> <p>Zum Bürgerantrag siehe 10.38, dieser ist nicht Gegenstand die- ses Verfahrens.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>des Frohnauer Str. 9 direkt auf den Zehlendorfer Damm mit der Begründung abgelehnt, dies würde die gewollte Sichtachse in das Ravensberger Hügelland beeinträchtigen, eben diesen gültigen Bebauungsplan verändern und die Grünfläche schmälern. Genau diese Sichtachse wird bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. II /G 20 'Hochschulcampus Nord' obsolet, da der Blick ins Ravensberger Hügelland dann durch die mehrgeschossige Hochschulcampus-Bebauung verstellt ist und Natur- und Landschaftsflächen großflächig versiegelt und zerstört und der im Wohnumfeld verbleibende klägliche Rest nachhaltig beunruhigt wird.</p>	
	11.5	<p>Insbesondere wendet sie sich gegen eine Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 um das Wohngebiet Hof Hallau herum mit Durchstich zur Dürerstr. Zum einen erneut wegen der o.g. Gründe des Naturschutzes. Vor allem aber wegen der Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität im Baugebiet Hof Hallau, in dem sie wohnt. Bereits jetzt ist die Straßenbahnlinie 4 die Stadtbahnlinie mit dem dichtesten Takt aller Linien. Der Fahrbetrieb findet 20 Stunden täglich statt (von 5 Uhr bis 1 Uhr), so dass es kaum Ruhezeiten für die Bewohner gibt. Bereits jetzt ist mobil nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärmimmissionen einzuhalten (siehe Anlagen 2 NW Zeitungsartikel). Sollte die Verlängerung der Linie 4 um das Wohngebiet der Bürgerin herum realisiert werden, wäre dies ein einmaliger Vorgang: ein Wohngebiet wäre einer Insel gleich von einer Straßenbahn eingekreist. Dazu noch mit 20stündigem Fahrbetrieb und einem Takt, der in Stoßzeiten (die Gegenrichtung eingerichtet) alle 2 Minuten eine Straßenbahn fahren lässt. Dies ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnqualität, von der sie vor allem beim Erwerb der Grundstücke durch eine städtische Gesellschaft BGW (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft MBH) nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Zudem eine Beeinträchtigung, von der gesundheitliche Störungen zu erwarten sind. Daher fordert sie ersatzweise den Nachweis von (weiteren) hinreichenden aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wie u.a.</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung und zur Wahl der Trassenvariante siehe 6.1.</p> <p>Die Informationen, die durch die BGW im Rahmen der Grundstücksverläufe gegeben wurden, sind an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und für das Verfahren auch nicht relevant. Siehe 7.1.</p> <p>Zum Lärm, auch der Stadtbahnverlängerung, siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zur Lärmbelastung durch die vorhandene Stadtbahn siehe 10.13. Im Zuge der Verlängerung der Stadtbahn kann die Wendeschleife zurückgebaut werden.</p> <p>Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch die Bebauung (Geschossigkeit, Lichtemissionen) siehe 2.10.</p> <p>Zu dem Eingriff in die Ausgleichsmaßnahmen siehe 7.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		begrünte Lärmschutzwände, Trogführung der Gleisanlagen und bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle. Dies auch insbesondere im Bereich der Sichtachsen am Kreisverkehr Zehlendorfer Damm, im Bereich der jetzigen Wendeschleife der Linie 4 und fortlaufend, sowie im Bereich der nördlichen Sichtachsen zur Abschirmung des vor Baubeginn als ruhiges Wohngebiet im Grünen angepriesenen Neubauviertels Hof Hallau.	
	11.6	Darüber hinaus wird die Straßenbahn wichtige Lebensräume für Tiere und Spazierwege für die AnwohnerInnen zerschneiden. Auch hier wird hilfsweise eingewendet, dass bei tatsächlicher Realisierung des Bebauungsplans eine alternative Lösung für die Erschließung des Gebiets mit der Straßenbahn erarbeitet werden muss: z.B. Y-Lösung ab der Haltestelle Wellensiek bzw. Erschließung ab der Haltestelle Wellensiek über überdachte Laufbänder. Hier zeigt sich, dass sich Gesundheitsschutz und Tierschutz diametral entgegenstehen. Durch Lärmschutzmaßnahmen würden für die Tiere die Lebensräume unüberquerbar zerschnitten.	Zur Y-Trasse (Trassenführung durch den Campus) siehe 6.1. Eine Erschließung durch überdachten Laufbänder wäre sehr aufwendig und ist aus technischen und städtebaulichen Gründen nicht erwünscht. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	11.7	Des Weiteren ist kein schlüssiges Verkehrskonzept für eine Bebauung mit Gebäuden der Fachhochschule vorgelegt. Es wären täglich zusätzliche 3000 FH-StudenInnen zu erwarten. Bereits jetzt verfügen die Wagen der Linie 4 in den Stoßzeiten über keine Möglichkeit der Kapazitätserhöhung mehr. Weder kann der Takt noch erhöht werden, noch lassen sich zusätzliche Wagen anhängen. Bereits jetzt sind die Wagen zu Stoßzeiten völlig überfüllt. Wie sollen dann noch täglich 3000 Menschen mehr mit dem ÖPNV transportiert werden. Eine Linienenerweiterung macht nur Sinn, wenn damit die Fahrgastzahlen erhöht werden. Es fehlt der Nachweis von mobil, wie eine Erhöhung der Fahrgastzahlen auf der Linie 4 logistisch zu bewältigen sein wird.	Zu den Kapazitäten der Stadtbahn siehe 2.7. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	11.8	Das zweite Argument der Bürgerin ist, dass das vorgesehene Parkraumkonzept für den ruhenden Autoverkehr von unrealistischen Zahlen ausgeht. Wenn nämlich die Bewältigung der zusätzlichen Fahrgäste mit der Stadtbahn nicht möglich ist, kann dies nur über den individuellen motorisierten Verkehr geschehen. Auch hier ist zu befürchten, dass die umliegenden Wohngebiete nicht nur durch zusätzliches Aufkommen des fließenden Verkehrs, sondern auch	Zu dem für die Planung zugrunde gelegten Anteil des ÖPNV an dem Verkehrsaufkommen des Campus siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Siehe außerdem 2.6. Zum Zusammenhang Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren Stadtbahn siehe 3.2.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		durch den ruhenden Verkehr über die Maßsen beeinträchtigt und zugeparkt werden. Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 ist im Verkehrskonzept der Bebauung vorgesehen, aber nicht im o.g. Entwurf des Bebauungsplans enthalten. Nur wenn die Stadtbahnverlängerung genehmigt wird, kann das jetzige Verkehrskonzept geplant werden. Hier wird der 2. vor dem 1. Schritt getan. Des Weiteren befürchtet der Bürger eine unzulässige Erhöhung der Feinstaubbelastung.	Zum Feinstaub siehe 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	11.9	Hilfsweise beantragt die Bürgerin Vorgaben für alternative Passivenergie-Bauweise: Niedergeschossig, Regenwassernutzung, Solar- und Photovoltaik Anwendung, Erdwärme und Kraftwärmekopplung.	Siehe 10.53. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
12.	12.1	<u>Holbeinstraße als Bau- und Zulieferstraße</u> Nach Meinung des Bürgers bleibt es nicht nur bei einer „reinen“ Zuliefer- und Baustraße, sondern diese wird auch später als Durchgangsstraße benutzt. Der Verkehr auf der Holbeinstraße wird dadurch enorm erhöht und somit auch Lärm-, Schmutz- und Staubbelastung (Straße bisher 30-Zone und ab Grünwaldstr. sogar Sackgasse).	Ein Ausbau der Holbeinstraße im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Campus ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	12.2	Für den Bürger ist es nicht zumutbar, die schweren LKWs über die Holbeinstraße zu leiten, da diese der zusätzlich hohen Belastung nicht standhält.	Die Befürchtung, dass LKW über die Holbeinstraße geleitet würden, ist unbegründet. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	12.3	Diesen Schwerlastverkehr durch ein reines Wohngebiet zu leiten, ist nicht hinnehmbar, dadurch wird eine gute Wohnlage zerstört. Die anliegenden Häuser mit ihren Grundstücken verlieren an Wert. Möglicherweise entstehen an den Altbauten (Bj. ca. 1910) Risse und Beschädigungen im Mauerwerk. Er stellt die Frage, wer dafür aufkäme.	Siehe 12.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	12.4	Der Bürger ist nicht bereit, in irgendeiner Weise noch einmal für diese Straße zu zahlen. Im Jahr 2004 wurden nach 38 Jahren und 2-maliger Widmung Straßenbaukosten fällig.	Siehe 12.1 Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	12.5	Dem Bürger liegen Informationen vor, nach denen das Wasser des Regenrückhaltebeckens in den Gellershagener Bach geleitet werden sollen. Dieser Bach fließt mit dem Bach von der Uni hinter seinem Grundstück zusammen. Hier entstehen schon bei stärkeren Regenfällen Überschwemmungen und Unterspülungen, die sehr stark sichtbar sind (z.B. am Grüngürtel zwischen Schlosshofstraße und Rottmannshof). An dieser Stelle sind schon einige Meter vom Erdreich weggespült worden und etliche große Bäume auf sein Grundstück gefallen. Nach seiner sicheren Information gehört der Bach zur Hälfte der Stadt Bielfeld und zu anderen Seite/Hälfte zu seinem Grundstück (Grenze Bachmitte).	Die beiden Regen-Rückhaltebecken dienen dazu, die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die beiden Bachläufe auf das Maß des natürlichen Landabflusses zu begrenzen (10 i/s*ha). Beeinträchtigungen der Bachläufe, Unterspülungen oder Überschwemmungen sind daher nicht zu erwarten. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	12.6	Die Mieter seines Hauses schließen sich diesen Ausführungen an.	Siehe 12.1 bis 12.5.
13.	13.1	Der Bürger führt aus, dass durch die Planung sein Haus in der Holbeinstraße einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird.	Siehe 12.1 und 12.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	13.2	Die Belastung durch das vorhersehbare wesentlich höhere Verkehrsaufkommen sowohl von der Schlosstraße als auch über die Holbeinstraße wird auch nicht ohne deutliche Einwirkungen auf Gebäudebestand und Grundstück sein. Die Auswirkungen auf die sicherlich noch folgenden Änderungen des FNP/Bebauungsplans in diesem Bereich werden nicht dargestellt und bleiben offen.	Siehe 12.1 und 12.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	13.3	Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.	Zur Wertminderung siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
14.	14.1	Der Bürger führt aus, dass das Plankonzept des früheren Bebauungsplans II G 11 „Universitätsviertel Hof Hallau“ einen sanften und offenen Übergang der Bebauung in die naturnahe Landschaft sowie eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung wird dieses stadtplanerische Konzept konterkariert, zudem wären die genannten Achsen Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszo-	Siehe 2.10. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		nen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts – wie an den heutigen Gebäuden der Universität Bielefeld beobachtbar - das künstliche Licht abstrahlt.	
	14.2	Er ist durch die Planungen für den Hochschulcampus Nord persönlich beeinträchtigt, da die bisherige – lt. Bebauungsplan Hof Hallau intendierte – Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in sein Lebensumfeld, seine Wohnqualität und damit die Gesundheit und das Eigentum. Die Eigentumsrechte an seinem Wohngrundstück werden durch die Planungen verletzt, da das Grundstück eine Wertminderung erfährt. Die städtische BGW – Veräußerer der Grundstücke am Hof Hallau – muss sich dem Vorwurf der Unterlassung von Informationspflichten aussetzen, da sie nicht auf die zeitnahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen, sondern verbal dem Bürger gegenüber „keine weitere Bebauung in den nächsten 30 Jahren“ postuliert hat. Für die Wertverluste seines Grundstücks macht er schon heute Schadenersatz geltend.	Zu den Informationen durch die BGW im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkäufen siehe 7.1. Dort auch zur Darstellung der Planung in öffentlich einsehbaren Plänen zum Zeitpunkt des Verkaufs. Zu den Eingriffen in Eigentumsrechte siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	14.3	Der Bürger erhebt Erstattungsansprüche aufgrund der Überplanung von Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau für die beabsichtigte Stadtbahnverlängerung.	Siehe 7.1. Der Eingriff wird innerhalb des Bebauungsplans ausgeglichen, soweit der in dessen Geltungsbereich liegt, ansonsten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	14.4	Der Bürger hält den Bau eines neuen Hochschulcampus angesichts der aktuellen demografischen Entwicklungen insgesamt für nicht notwendig. Aktuelle, zuverlässige Schätzungen der künftigen Studentenzahlen belegen, dass sowohl der Universität, als auch der Fachhochschule spätestens ab 2015 massiv Überkapazitäten drohen. Dem Bau eines Hochschulcampus fehlt damit die Planungsgrundlage bzw. der neue Hochschulcampus ist durch die demographische Entwicklung voraussichtlich nicht notwendig. Er wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6.000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein wird und damit eine Verschwendung von Steuergeldern darstellt. Ferner wird er durch	Zu den Prognosen der Studentenzahlen / dem Bedarf siehe 1.1 und 1.4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		die auf falschen Planwerten beruhenden Bedarfsplanungen für den Hochschulcampus persönlich beeinträchtigt durch die Folgen der Bebauung der Langen Lage wie oben beschrieben. Er beantragt deshalb, die tatsächlichen Bedarfe der Hochschulen zuverlässig zu ermitteln, bevor eine Baurechtplanung weiter verfolgt wird.	
	14.5	Er weist darauf hin, dass außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahre ungenutzten Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen zur Verfügung stehen. Der FH-Standort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten. Er beantragt deshalb die Alternativstandorte zu prüfen, um seine persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.	Zur Prüfung von Alternativstandorten siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	14.6	Der Bürger bemängelt, dass die Gesundheit seiner Familie insbesondere durch die Zerstörung der wichtigen Erholungsräume auf der Langen Lage, die regelmäßig für Spaziergänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden, beeinträchtigt wird. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen an diesem Punkt die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und die „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die geplante Bebauung der Langen Lage sowie die Verlängerung der Stadtbahn stellen eine unnötige Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage dar, mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die örtliche Pflanzen- und Tierwelt sowie die Landschaftsstruktur. Hierdurch wird der Bürger in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt. Sogar die Landesregierung hat sich verpflichtet, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden. Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen.	Siehe 2.1 und 2.3 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	14.7	Für den Bürger ist ein weiterer wichtiger Aspekt die Beeinträchtigung der Lebensqualität sowie der Gesundheit durch die Zunahme des Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten durch die Be-	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>bauung der Langen Lage. Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und bis zu 50 Prozent mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Im Übrigen wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO₂ Ausstoß in den angrenzenden Wohngebieten unnötig erhöht.</p>	
	14.8	<p>Er befürchtet aufgrund der zu geringen Stellplatznachweise, dass die Anliegerstraßen (z.B. im Neubauwohngebiet Hof Hallau oder in der Cranachstraße/Holbeinstraße) zugeparkt werden. Insgesamt ist er persönlich beeinträchtigt, da er als Anlieger am Weißenseeweg nur ca. 200 m vom Zehlendorfer Damm entfernt wohnt, der die geplante Haupt-Zufahrt zum Hochschulcampus liefern soll, und wendet sich deshalb dagegen. Als Minimallösung wären die lt. Bebauungsplan intendierten Sichtachsen am Hof Hallau – d.h. Lärmeinlassschneisen – mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen.</p>	<p>Zum Stellplatznachweis siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Der zugrunde gelegte Anteil des ÖPNV am Verkehrsaufkommen, auf dem der Stellplatznachweis beruht, ist korrekt.</p> <p>Zur Lärmbelastung am Zehlendorfer Damm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	14.9	<p>Der Bürger hält die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 nicht für notwendig. Durch diese Baumaßnahme würde schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können, zerstört. Die räumliche Nähe der bereits bestehenden Haltestelle Wellensiek (mit deutlicher Zeitersparnis weit über 5 Minuten gegenüber der geplanten neuen Campus Haltestelle) wäre ausreichend, um einen Hochschulcampus auf der Langen Lage zu bedienen. Der verbleibende Fahrgastanteil bis zur vorgesehenen neuen Endhaltestelle wäre voraussichtlich so gering, dass die für ihn aufgrund seiner Wohnlage damit verbundenen Nachteile (Lärm, Quietschen, Wohnumfeldverschlechterung) nicht zu rechtfertigen sind.</p>	<p>Zur Notwendigkeit der geplanten Stadtbahnverlängerung und den prognostizierten Fahrgastzahlen siehe 6.1.</p> <p>Zur Trassenwahl siehe 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	14.10	<p>Obwohl die Stadtbahnverlängerung nicht Gegenstand des Bebauungsplans II/G20 ist, sondern 2009 Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens sein soll, wendet der Bürger sich schon jetzt gegen den Ausbau, da die Linienführung und Neutrasseierung mit dem Bebauungsplan Hochschulcampus festgelegt wird. Ersatzweise werden zusätzlich schon jetzt umfangreiche aktive wie passive tatsächlich spürbare Lärmschutzmaßnahmen (begrünte Lärmschutzwände, bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle, Troglösungen etc) gefordert. Durch die Planmaßnahmen für die Stadtbahn sind die Bürger persönlich betroffen, da sie ca. 400 m davon entfernt wohnen und somit von den Beeinträchtigungen betroffen sind.</p> <p>Die Planung der Stadtbahn hat in einem Planfeststellungsverfahren zu erfolgen, welches derzeit noch nicht begonnen worden ist. Die Planfeststellungen im Bebauungsplangebiet hängen entscheidend von der Nutzung der Stadtbahn ab, da u.a. die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze maßgeblich darauf basiert. Vor einer Beschlussfassung über den Bebauungsplan für die Lange Lage ist daher das Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn abzuwarten. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn besteht eine Beeinträchtigung, da die insgesamt auf den Bürger zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Es wird sich gegen das Vorgehen gewandt.</p>	<p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.13.</p> <p>Siehe 3.2 und 4.7.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
15.	15.1	Der Bürger wendet sich dagegen, dass die Holbeinstraße mittels des GFL-Wegs (mit der Option zum Ausbau als Straße) an das Baugebiet angeschlossen wird. Eine derartige Öffnung der bisherigen Sackgasse Holbeinstraße führt zur Wertminderung seines Hauses und des Grundstücks. Dies wird aus finanziellen Gründen abgelehnt.	<p>Eine Öffnung der Holbeinstraße ist nicht vorgesehen. Siehe 12.1 und 12.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
16.	16.1	Der Bürger weist darauf hin, dass ein starkes Verkehrsaufkommen auf die kleine Holbeinstraße zukommt, die eine kleine überschaubare Anliegerstraße mit Tempo 30 ist.	Die Holbeinstraße soll nicht verändert werden. Daher wird auch das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße nicht zunehmen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	16.2	Er führt aus, dass der Lärmpegel extrem laut wird. Schon durch die Schlosshofstraße und die Voltmannstraße ist er stark betroffen und	Zur Schlosshofstraße siehe 1.5. Der Verkehr auf der Voltmannstraße wird sogar eher abnehmen, dies allerdings unabhängig von

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		es ist jetzt schon bedrohlich, die Bushaltestelle an der Schlosshofstraße zu erreichen.	dem Vorhaben Lange Lage aufgrund von Veränderungen im gesamtstädtischen Straßennetz. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	16.3	Er befürchtet, dass durch die Baufahrzeuge in der Holbeinstraße die Häuser vibrieren. Er hat es bereits kürzlich durch den Bau zweier Häuser erlebt. Das Fundament seines Hauses und der Nachbarhäuser ist 100 Jahre alt, die Straße war ein Feldweg, danach wurde bebaut. Durch Erschütterungen und Belastungen durch den zukünftigen LKW-Verkehr sind Schäden an den Häusern vorprogrammiert. Er fragt, wer dafür aufkommt.	Es ist nicht vorgesehen, den Baustellenverkehr durch die Holbeinstraße zu leiten. Die geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	16.4	Er verweist darauf, dass die Liefer- und Müllfahrzeuge in den frühen Morgenstunden und bis tief in die Nacht fahren. Dabei wird es nicht bleiben, da der PKW-Verkehr dazu kommt.	Siehe 16.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	16.5	Er führt aus, dass die Grundstücke stark an Wert verlieren, evtl. müssen Vorgärten abgegeben werden. Enorme Straßenbaukosten kämen auf ihn zu, die er nicht gewillt ist zu zahlen. Vor 4 Jahren hat er gerade die jetzige Straße bezahlt.	Siehe 16.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
17.	17.1	Der Bürger befürchtet, dass aufgrund der Unvollständigkeit der Planung zusätzlicher Verkehr in unverantwortlicher Weise in die Feldwege Wittebreite und Großdornbergerstraße gelockt würde, würde der Hochschulcampus in der hier geplanten Weise gebaut werden. Es dürfte bekannt sein, dass diese Straßen schon lange über die Maßen mit Autoverkehr belastet sind, so dass Fußgänger und Radfahrer, die ungeschützt neben den Autos ihren Weg finden müssen, unmerklich von diesen Straßen verdrängt werden. Dies ist ein schleichender Prozess, der durch scheinbares Nicht-Planen zu einem Fakten schaffenden Verdrängungsprozess wird. Die Straßenplanung des Hochschulcampus zur Dürerstraße beinhaltet automatisch die Zufahrt über die Wittebreite. Während die Autofahrer aus Richtung Gütersloh / Werther usw. von der Wertherstraße kommend am Zehlendorfer Damm durch zahlreiche Ampeln und Kurven im Zickzack zum Hochschulcampus geführt	Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der PKW-Verkehr zum größten Teil über den Zehlendorfer Damm fließen wird. Für die östliche Anbindung über die Dürerstraße werden 1.300 Fahrzeuge täglich prognostiziert. Die prognostizierte Mehrbelastung für die Großdornberger Straße liegt bei lediglich 300-400 Fahrzeugen am Tag. Das Verkehrsaufkommen steigt von ca. 2.900 Fahrzeuge täglich zurzeit auf dann 3.300 bis 3.400 Fahrzeuge. Dies ist eine maßvolle Zunahme und auch eine nach wie vor geringe Gesamtbelastung. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		werden, lädt die Großdornbergerstraße durch ihren geraden, ampelfreien Verlauf geradezu zum Durchbrausen ein. Dies erlebt der Bürger schon jetzt trotz 30er Zone vor seinem Haus. Eine Verschlimmerung dieses Zustands wird durch diese Planung ungeplant in Kauf genommen. Dies vermindert die Lebensqualität in diesem gesamten Bereich und senkt damit auch den Wert des Hauses. Es gefährdet die Gesundheit aller, die die Großdornbergerstraße als Fußgänger und Radfahrer nutzen. Der Bürger denkt hier z.B. auch an Kinder und Jugendliche, die diesen Weg als Zufahrt zum Dornberger Freibad nutzen. Die Großdornbergerstraße verbindet Wohngebiete, nicht aber Städte.	
18.	18.1	Der Bürger und seine Familie werden durch die Planungen in unserer Gesundheit beeinträchtigt. Er führt insbesondere die Belastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub an, von denen sie betroffen werden, falls die Holbeinstraße wie vorgesehen als Zufahrt für die Lange Lage geöffnet wird.	Eine Öffnung der Holbeinstraße ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	18.2	Dem Bürger wurde bei Kauf des Grundstücks durch das Planungsamt mitgeteilt, dass die Holbeinstraße lediglich als Fahrrad- und Fußweg zur Langen Lage hin geöffnet würde. Es werden die Eigentumsrechte durch die veränderten Planungen erheblich verletzt, da das Grundstück eine Wertminderung erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die Wertverluste wird Schadenersatz geltend gemacht.	Diese durch das Bauamt gegebene Information ist weiterhin gültig. Zum Wertverlust / Schadensersatz siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
19.	19.1	<u>Planungen ohne echte Bürgerbeteiligung und Ergebnisoffenheit</u> Der Bürger beanstandet, dass die Planungen mit falschen Angaben zu den Notwendigkeiten begründet wurden. Betroffene Studenten wie Anwohner wurden nicht ernsthaft beteiligt und gefragt. Es wurden auch keine Alternativen ernsthaft geprüft und abgewogen. Mit den nur 4 zur Entscheidung stehenden Entwürfen, die sich alle nur auf die mögliche Bebauung der Langen Lage bezogen, wurde eine einseitige und einengende – bereits im Vorfeld als un-	Zum grundsätzlichen Bedarf und insbesondere zu den prognostizierten Studentenzahlen siehe 1.1 und 1.4. Zur Notwendigkeit der Planung und zur Prüfung von Standortalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zur Ansiedlung privater Forschungsinstitute siehe auch 10.17. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		zulässig auswertende – Festlegung vorab betrieben. Die Entscheidungsfindung wurde somit vorbestimmt manipuliert. Es gibt außer der FH Leitung keine konkreten Bauwünsche und weiteren Flächenbedarfe. Der sog. neue Hochschulcampus ist eine Mogelpackung, da dort nur ggfs. aus Sanierungsgründen und nur kurzfristig Universitätsbereiche ausgelagert werden. Sämtliche angekündigte externe Institute und Forschungsbüros oder Unternehmensgründungen sind Luftnummern ohne Realitätsbezug. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit Vortäuschung falscher Tatsachen, was die angebliche Absicht von Max-Planck-Institut oder Honda Roboterforschung betrifft, tendenziöse Stimmung erzeugt.	
	19.2	Er hebt hervor, dass keiner die Lange Lage will oder braucht! Ein neuer zentraler FH Campus ist nicht zwingend notwendig und auch nicht in Uninähe. Dies schafft nur mehr Probleme, zerstört wertvolle Freiflächen, verursacht mehr Kosten als es jemals Nutzen haben könnte. Investition in Bildung und Zukunftsfähigkeit sieht anders aus. Hier wird eine weitere mittelmäßige Betonruine als abstoßende Lernfabrik verplant. Wenn schon uninah bauen, dann doch gleich zur Uni aufs Stammgelände, ansonsten droht der Verlust an Attraktivität und Alleinstellung. Kritische Stimmen wurden nicht hinreichend gehört und/oder in arroganter Mehrheitsdominanz politisch tot geschwiegen (allg. auch zur politischen Einschätzung und Bewertung verweist er auf den Brief der Ratgruppe BÜRGERNÄHE vom 14.11.08 an die Staatskanzlei de Landes NRW).	Siehe wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Teil 1. Zur Inanspruchnahme von Freiflächen / Bodenversiegelung siehe 2.1. Zum Verfahren siehe 10.21. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	19.3	Er fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärmminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Baben-	Siehe 2.3 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3 (Artenschutz). Zum Lärm der technischen Aggregate siehe 10.46. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>hauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Holzzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugespflastert oder zubetoniert.</p>	
	19.4	<p>Lärmbelastung allgemein Der Bürger wendet ein, dass durch die Planung sein Haus im Tegeler Weg einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird. Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.</p>	<p>Zur prognostizierten Lärmbelastung Zehlendorfer Damm / Tegeler Weg siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	19.5	<p>Flächenverbrauch Der Bürger weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 ha Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz /Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.</p>	<p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie 2.1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	19.6	<u>Unzureichende Offenlegungsfrist</u> Der Bürger weist darauf hin, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt wurden. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.	Siehe 2.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	19.7	<u>Verfahrensfehler</u> Er bemängelt, dass die vorhandenen Gutachten zum Bebauungsplan trotz schriftlicher und mündlicher Aufforderungen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind der Öffentlichkeit erst seit dem Beginn der Einwendungsfrist am 28.11.08 zugänglich. Es ist allein wegen der Jahreszeit nicht möglich, die Gutachten fachgerecht zu überprüfen, da faunistische bzw. floristische Sachverhalte jahreszeitlich während der Vegetationsperioden zu erheben sind und nicht zur Zeit der Winterruhe, Winterschlaf, Winterstarre oder Vegetationsruhe von zudem auch noch seltenen und geschützten Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien. Dies gilt genauso für das Gutachten zum Fledermaus-Vorkommen und dem Nahrungs- und Brutverhalten von Feldsperling und Rebhuhn etc.	Siehe 2.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	19.8	<u>Zu geringe Stellplätze</u> Er bringt den Einwand, dass die Stellplatznachweise zu gering sind. Dadurch werden die umliegenden Wohngebiete erheblich mit parkendem Verkehr belastet. Dies kann noch dadurch verschärft werden, dass die Eigentümer der Tiefgaragen im Plangebiet eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung einführen.	Siehe 2.6. und 4.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
20.	20.1	Der Bürger befürchtet, dass durch die Planung sein Haus einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird. Er hat vor 5 Jahren hier gebaut, weil die Holbeinstraße eine ruhige 30er Zone ist, in einem sehr angenehmen Wohnumfeld. Die Kinder	Die Holbeinstraße wird nicht verändert. Es wird lediglich eine Fußgänger- und Radfahrer Verbindung zum Campus hergestellt. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		können alleine ihre Freunde in der näheren Umgebung besuchen. Dieses ist nicht mehr möglich, wenn erst LKWs und viele PKW über die Holbeinstraße rasen. Er stellt die Frage, was aus dem schönen Wohngebiet werden soll Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.	
21.	21.1	Der Bürger befürchtet eine Beeinträchtigung der Gesundheit seiner Familie durch die Planung. Er führt insbesondere die Belastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub an, von denen sie sehr betroffen werden.	Zum Lärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., zur Schadstoffbelastung siehe 8.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	21.2	Er empfindet eine persönliche Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Lebensqualität, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in sein Lebensumfeld. Es werden wichtige Erholungsräume auf der Langen Lage zerstört, die seine Familie regelmäßig für Spaziergänge und Aufenthalt im Freien nutzt.	Siehe 4.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	21.3	Er führt ein Vortäuschen/Verschweigen falscher Tatsachen bzw. Unterlassung von Informationspflicht an; seitens der städtischen BGW wurde er nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde ihm gegenüber der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Zufällig 2 Monate, nachdem alle wesentlichen Grundstücke verkauft waren, wurden die „alten“ Pläne in der Presse präsentiert. Durch die Planung sieht er die Eigentumsrechte an seinem Wohngrundstück verletzt, da das Grundstück eine Wertminderung erfährt und erworbene Ausgleichsflächen für die Stadtbahn überplant werden. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die Wertverluste macht er Schadenersatz geltend.	Zu den im Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen gegebenen Informationen siehe 7.1. Zu Schadensersatzforderungen siehe 1.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	21.4	Obwohl die Stadtbahnverlängerung nicht Gegenstand des Bebauungsplans II/G20 ist, sondern 2009 Gegenstand eines gesonderten	Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung siehe 6.1. Zur Trassenwahl für die Stadtbahn siehe 6.1.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Planfeststellungsverfahrens sein soll, wendet sich der Bürger schon jetzt gegen den Ausbau und die weitere Neuverlärnung, da die Linienführung und Neutrassierung mit dem Bebauungsplan Hochschulcampus festgelegt wird. Er stellt die Ausbauplanung der Linie 4 grundsätzlich in Frage, da selbst der städtische Beschlussvorschlag folgendes festgestellt hat:</p> <p>Eingriffe in ökologisch wertvolle Biotopstrukturen nördlich des Hof Hallau, Inanspruchnahme von heute nicht genutzten, ungestörten Bereichen, Zerschneidung bisher zusammenhängender Lebensraumbereiche, Störeinflüsse bis in das Siektal des Babenhauser Bachs, erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion</p>	<p>Zum Landschaftsbild siehe 10.24.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn ausgeglichen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	21.5	<p>Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 Prozent mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärnung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO₂ Ausstoß unnötig erhöht. Zudem befürchtet er, dass die Anliegerstraßen in dem Baugebiet Hof Hallau zugeparkt werden.</p> <p>Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet streitet er ab, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Er ist als Anlieger vorn den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wendet sich deshalb dagegen.</p>	<p>Siehe 4.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	21.6	<p>Der Bürger beantragt, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt wird. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von</p>	<p>Siehe 2.1. Zum zukünftigen Bedarf an Studienplätzen siehe 1.1 und 1.4.</p> <p>Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zum Boden-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzfristige Planungseuphorie oder persönliche Profilierung.</p>	<p>schutz siehe 2.1 und allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	21.7	<p>Der Bürger fordert, dass die Prüfung von alternativen Standorten oder geeigneten alternativen Möglichkeiten wieder aufgenommen wird.</p> <p>Die Landesregierung hat sich verpflichtet, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.</p>	<p>Zur Prüfung von Alternativstandorten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, zum Bodenschutz siehe 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
22.	22.1	Die Bürgerin befürchtet, dass die Holbeinstraße möglicherweise Zulieferstraße zur Fachhochschule und möglicherweise auch noch verbreitert wird, so dass Vorgärten reduziert werden.	Die Holbeinstraße bleibt unverändert. Eine Verbreiterung ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.2	Sie führt aus, dass die Schlosshofstraße 4-spurig verbreitert wird, um den massiv zunehmenden Verkehr (am Tag 7.000 Pkws hin und 7.000 Pkws zurück lt. Studie) zu kanalisieren.	Es ist kein vierspuriger Ausbau vorgesehen. Beabsichtigt ist ein 2-streifiger Ausbau der Schlosshofstraße nordwestlich der Voltmannstr. und ein Umbau der Schlosshofstraße südöstlich der Voltmannstraße, der aber auch 2-streifig sein wird, zuzüglich Radverkehrsanlagen entlang des gesamten Ausbaubereichs. Der Verkehr auf der Schlosshofstraße wird etwas zunehmen. Prognostiziert wird nordwestlich der Voltmannstraße ein Anstieg von derzeit 3.300 – 3.700 Fahrzeuge täglich auf dann 4.300 bis 4700. Südöstlich der Voltmannstraße ergibt die Prognose ebenfalls einen Zuwachs um ca. 1000 Fahrzeuge, die Belastung liegt dann zwischen 5.400 und 6.800 Fahrzeugen. Die Zahlen gelten jeweils insgesamt, d.h. für beide Richtungen zusammengenommen. Siehe auch 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.3	Sie befürchtet eine massive Beeinträchtigung ihres Hauses und Grundstück und der dazu gehörigen Personen hinsichtlich Gesundheit (Lärm- und Luftverschmutzung, stehende Autoschlangen an der Ampel) und Wertminderung von Haus und Grundstück. Die Belastung wird schon mit Beginn der Bauarbeiten durch den Verkehr der Baufahrzeuge einsetzen. Ihr Haus liegt auf dem Eckgrundstück Schlosshofstraße/Holbeinstraße und ist in der Hinsicht doppelt belastet.	Zum Verkehrslärm auf der Schlosshofstraße siehe 1.5. Es ist auch nicht vorgesehen, Baustellenverkehr über die Holbeinstraße zu leiten. Die Holbeinstraße bleibt unverändert und wird nicht an den Campus angebunden. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.4	Sie befürchtet, dass Straßenbaukosten erhoben werden, die sie vor 4 Jahren bereits zahlen mussten. Insofern hat sie kein Interesse daran, dass die Holbeinstraße auf ihre Kosten für gemeinnützige Zwecke, die sie nicht für sinnvoll hält, ausgebaut wird.	Die Holbeinstraße bleibt unverändert. Daher werden auch keine Erschließungsbeiträge erhoben. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.5	Sie führt aus, dass die Querung der Schlosshofstraße (Holbeinstraße – Altenberndstraße, häufig frequentiert) schon jetzt zeitwei-	Siehe 22.2.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		se für Fußgänger (v.a. für Kinder und ältere Menschen) und Radfahrer (Univerbindung) ein Problem darstellt. Nach dem Ausbau befürchtet sie, wird es praktisch unmöglich, die Straßenseite zu wechseln.	Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.6	Weiterhin befürchtet sie, dass möglicherweise im Zuge der Verbreiterung der Schlossstraße auch die Ahornallee zerstört wird und damit auch – wie bekannt – die Möglichkeit der Absorption von Schadstoffen (CO ₂ etc.), folglich kommt es zu einer weiteren Erhöhung der Luftverschmutzung.	Zunächst muss unterstellt werden, dass der Ausbau der Schlosshofstraße westlich der Voltmannstraße gemeint ist. Der Ausbau ist fachlich zusammen mit dem Ausbau des Knotenpunktes Schlosshofstraße / Voltmannstraße zu sehen. Ob hier Abbiegespuren angelegt wird oder eine andere Knotenpunktsform (Kreisverkehr mit Verzicht auf Abbiegespuren) in Betracht kommt wird derzeit untersucht. In die Planung des Ausbaus werden Überlegungen zur Minimierung oder des Verzichts auf naturschutzrechtliche Eingriffe mit untersucht.
	22.7	Die Bürgerin verweist auf die demographische Entwicklung, die zeigt, dass es einen deutlichen Rückgang der jungen Menschen gibt. Dies wird in den Schulen schon deutlich. Sie fragt, wie viele Studienplätze in 15 Jahren notwendig sind und ob sich der Neubau einer FH in wenigen Jahren als Fehlkalkulation herausstellen wird. Es ist ihr unerträglich mit ansehen zu müssen, dass hier ein Prestigeobjekt in die Natur gestellt wird, ohne eine Notwendigkeit erkennen zu können. Bielefeld wird in den nächsten Jahren nicht als moderner Hochschulcampus Schlagzeilen machen, sondern als Paradebeispiel für Verschwendung von Naturressourcen und öffentlichen Geldern.	Der Bedarf an Studienplätzen wird in den nächsten Jahren noch zunehmen auch danach auf hohem Niveau bleiben. Siehe hierzu 1.1 und 1.4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.8	Sie verweist auf die Rehe, Fasane und anderen Tiere im Wäldchen an der Langen Lage, deren Lebensraum zerstört wird.	Das Wäldchen an der Langen Lage bleibt erhalten. Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	22.9	Die Lange Lage ist für ihre Familie ein Naherholungsgebiet zum Joggen und Spaziergehen. Sie befürchtet eine deutliche Verschlechterung ihrer Lebensqualität.	Siehe 4.3. Die Anregung wird zurückgewiesen.
23.	23.1	<u>Unzureichende Offenlegungsfrist</u> Der Bürger führt aus, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht	Siehe 2.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt wurden. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.	
	23.2	<u>Lärmbelastung allgemein</u> Er befürchtet, dass durch die Planung sein im Weißenseeweg einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird. Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.	Zum Verkehrslärm im Bereich Zehlendorfer Damm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zur Wertminderung des Grundstücks siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	23.3	<u>Belastung durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der FH ab Zehlendorfer Damm</u> Der Bürger führt aus, dass die Verkehrszunahme um 200% am Zehlendorfer Damm und der Lärm- und Feinstaubeinflug über die sog. Sichtachsen ins Neubauwohngelände Hof Hallau hinein die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner spürbar verschlechtern werden. Die zusätzlichen Verkehrsmengen mit der Überlagerung der anderen ungelösten Lärmgeräusche durch die Straßenbahn lösen sehr wohl den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Die sog. Sichtachsen – d.h. dann Lärmeinlassschneisen – sind mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen. Der Bereich des Kreisverkehrs an der Endhaltestelle Lohmannshof muss endlich stadteinwärts auch als solcher verändert werden, damit nicht weiter der Verkehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit über den Zebrastreifen einfach geradeaus weiterfahren kann. Entschleunigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit u.a. auch für Schulkinder werden daher als davon Betroffene gefordert.	Zu den Punkten Verkehrszunahme und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	23.4	<u>Es droht ein Verkehrskollaps</u> Er verweist darauf, dass der auf dem Naherholungsgebiet Lange Lage geplante Hochschulcampus über die Dürer Straße und den Zehlendorfer Damm / Universitätsstraße an den Straßenverkehr angeschlossen werden soll. Die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen des IVV Aachen und von mobiel ge-	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., 8.2 (Schadstoffe) und 10.23. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>hen von 8.200 zusätzlichen Studenten und Beschäftigten und 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV aus. Das führt zu</p> <ul style="list-style-type: none"> 200% mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm 54% mehr Verkehr auf der Schlosshofstraße 50% mehr Verkehr auf der Dürer Straße 50% mehr Verkehr auf der Großdornberger Straße 45% mehr Verkehr auf der Universitätsstraße 25% mehr Verkehr am Wellensiek <p>Er empfindet es als zynisch, wenn die Stadtverwaltung schreibt, dass die „Verkehrszuwächse voraussichtlich nicht zur Überschreitung maßgeblicher Schadstoffgrenzwerte führen“. Gleichzeitig muss sie jedoch im Beschlussvorschlag einräumen, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört.</p>	
	23.5	<p><u>Verkehrerschließung mit maximaler Lärmbelastung</u> Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 Prozent mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrerschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO₂ Ausstoß unnötig erhöht. Zudem befürchtet er, dass die Anliegerstraßen (z.B. im Neubauwohngebiet Hof Hallau) zugeparkt werden.</p>	<p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zur Parksituation siehe 4.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	23.6	<p><u>Konfliktminderungsgebot / Bodenschutz / Freiraumschutz</u> Der Bürger weist darauf hin, dass die Universität Bielefeld in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. ProGrün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (2008), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig wür-</p>	<p>Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Zum Bodenschutz siehe 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>den dadurch Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet und tatsächlich Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als bei einer unsinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Lagen Lage. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von ProGrün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern der Langen Lage das neue Baugebiet mit seinen absehbaren Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.</p>	
	23.7	<p>Der Bürger führt aus, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden $\frac{3}{4}$ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. „Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger hatte es schon lange vermutet und protestiert gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genü-</p>	<p>Siehe 2.7. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		gend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Bau-ruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen.	
	23.8	<u>Alternativflächen auf dem Uni-Stammgelände und in der Stadt</u> Der Bürger stellt fest, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, haben die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten.	Siehe 2.9. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	23.9	<u>Eingriff in die Natur</u> Er fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch,	Siehe 2.3, zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestampft oder zubetoniert.</p>	
	23.10	<p><u>Planung ohne Bedarfsermittlung</u> Der Bürger ist der Ansicht, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt werden sollte, bevor Projekte geplant werden. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken?</p>	<p>Siehe 2.1. Zum zukünftigen Bedarf an Studienplätzen siehe 1.1 und 1.4.</p> <p>Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zum Bodenschutz siehe 2.1 und allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzfristige Planungseuphorie oder persönliche Profilierung.	
	23.11	<u>Planungen ohne echte Bürgerbeteiligung und Ergebnisoffenheit</u> Der Bürger beanstandet, dass die Planungen mit falschen Angaben zu den Notwendigkeiten begründet wurden. Betroffene Studenten wie Anwohner wurden nicht ernsthaft beteiligt und gefragt. Es wurden auch keine Alternativen ernsthaft geprüft und abgewogen. Mit den nur 4 zur Entscheidung stehenden Entwürfen, die sich alle nur auf die mögliche Bebauung der Langen Lage bezogen, wurde eine einseitige und einengende – bereits im Vorfeld als unzulässig auswertende – Festlegung vorab betrieben. Die Entscheidungsfindung wurde somit vorbestimmt manipuliert. Es gibt außer der FH Leitung keine konkreten Bauwünsche und weiteren Flächenbedarfe. Der sog. neue Hochschulcampus ist eine Mogelpackung, da dort nur ggfs. aus Sanierungsgründen und nur kurzfristig Universitätsbereiche ausgelagert werden. Sämtliche angekündigte externe Institute und Forschungsbüros oder Unternehmensgründungen sind Luftnummern ohne Realitätsbezug. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit Vortäuschung falscher Tatsachen, was die angebliche Absicht von Max-Planck-Institut oder Honda Roboterforschung betrifft, tendenziöse Stimmung erzeugt.	Siehe 10.21 und 3.4. Zur Notwendigkeit der Planung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	23.12	Er hebt hervor, dass keiner die Lange Lage will oder braucht! Ein neuer zentraler FH Campus ist nicht zwingend notwendig und auch nicht in Uninähe. Dies schafft nur mehr Probleme, zerstört wertvolle Freiflächen, verursacht mehr Kosten als es jemals Nutzen haben könnte. Investition in Bildung und Zukunftsfähigkeit sieht anders aus. Hier wird eine weitere mittelmäßige Betonruine als abstoßende Lernfabrik verplant. Wenn schon uninah bauen, dann doch gleich zur Uni aufs Stammgelände, ansonsten droht der Verlust an Attraktivität und Alleinstellung. Kritische Stimmen wurden nicht hinreichend gehört und/oder in arroganter Mehrheitsdominanz politisch tot geschwiegen (allg. auch zur politischen Einschätzung und Bewertung verweist er auf den Brief der Ratgruppe BÜRGERNÄHE	Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zur Prüfung von Alternativstandorten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Verfahren siehe 10.21. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		vom 14.11.08 an die Staatskanzlei de Landes NRW).	
	23.13	<p><u>Zerstörung des Naherholungsgebiets durch Ausbau der Linie 4</u> Der Bürger weist auf die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 um den Hof Hallau herum mit einer Haltestelle auf der Langen Lage und einer Verlängerung bis zur Schlosshofstraße / Dürer Straße. Diese Entscheidung ist allerdings verwunderlich, konstatiert doch selbst der städtische Beschlussvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in ökologisch wertvolle Biotopstrukturen nördlich des Hof Hallau • Inanspruchnahme von heute nicht genutzten, ungestörten Bereichen • Zerschneidung bisher zusammenhängender Lebensraumbereiche • Störeinflüsse bis in das Siektal des Babenhauser Bachs • Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion 	<p>Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung siehe 6.1, zur Trassenwahl siehe 6.1. Zum Landschaftsbild siehe 10.24.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	23.14	<p><u>Unzureichende Kapazitäten der Stadtbahn</u> Der Bürger fragt, warum diese überflüssigen und ethisch in der heutigen Zeit unmoralischen Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungsgebiet durch naturzerstörerische Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 bis zur Schlosshofstraße. Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 um den Hof Hallau herum mit einer sog. Campus Haltestelle auf der Langen Lage und einer Erweiterungsoption bis zur Schlosshofstraße ist völlig unverständlich, denn: Die Verantwortlichen wissen seit 10 Jahren, dass die Stadtbahnlinie bereits überlastet ist! Deswegen ist seit Mitte der 90er Jahre die Anschaffung neuer Stadtbahnwagen geplant. Älteren Menschen wird schon heute von mobil geraten, erst ab 10 Uhr die Stadtbahn zu nutzen. Denn das Nadelöhr ist der U-Bahn-Tunnel am Bahnhof – da geht einfach nichts mehr durch. Er fragt, wie denn dann noch die Anbindung des Hochschulcampus gewährleistet werden soll.</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung siehe 6.1, zu den Stadtbahnkapazitäten siehe 2.7. Die Eingriffe in den Naturhaushalt infolge der Stadtbahnverlängerung werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahnverlängerung ausgeglichen.</p> <p>Zum Landschaftsbild siehe 10.24.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	23.15	<p><u>Flächenverbrauch</u> Der Bürger weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: „Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betonierte.“). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebau-</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		ung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.	Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
24.	24.1	Der Bürger bemängelt, dass durch die vorhandene Planung große Flächen freier Landschaft als Lebens- und Erholungsraum verloren gehen.	Zum Bodenschutz siehe 2.1, zur Naherholung siehe 4.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	24.2	Er führt aus, dass Ersatzflächen für die Bebauung nicht geprüft wurden. Es handelt sich um einen unnötigen Flächenverbrauch, zumal auf dem Gelände der Universität noch Flächen bestehen, die genutzt werden könnten.	Siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	24.3	Er weist darauf hin, dass die Grundstücke im Hof Halle durch die geplante Bebauung und durch den zusätzlich zu erwartenden Lärm durch das Campusgelände an Wert verlieren.	Zur Wertminderung siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	24.4	Er erwartet eine Verschlechterung der Wohnqualität durch Zunahme von Lärm und Verkehr.	Siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 10.23. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	24.5	Der Bürger geht davon aus, dass die dargestellte Parksituation auf dem Campusgelände mit Tiefgaragen, die bewirtschaftet werden müssen, dazu führt, dass das Wohngebiet Hof Hallau von Nutzern des Campus zugeparkt wird, um Parkgebühren zu vermeiden. Hier sind Maßnahmen zu treffen, die das Zuparken des Wohngebiets Hof Hallau verhindern.	Siehe 4.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	24.6	Er befürchtet eine Zerstörung des Grünverbunds zwischen Gellershagener und Babenhauser Bach durch die Planung, insbesondere auch durch die für die Tierwelt unüberwindbare Stadtbahntrasse.	Siehe 2.3. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	24.7	Die Stadtbahnverlängerung wie im B-Plan dargestellt, ist zu dicht am Wohngebiet Hof Hallau und kreist das Wohngebiet des Bürgers förmlich ein. Daraus entstehen folgende Nachteile: Lärmbelästigung von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts, Zerstörung wertvoller Grünflächen, Gefährdung der Kinder durch die Straßenbahn (eine Umzäunung hält er für notwendig). Die Stadtbahnverlängerung trennt einen bei den Kindern des Hof Hallau sehr beliebten Spielraum von den Wohngebieten ab. Die Kinder können nicht mehr gefahrlos die dahinter liegenden Wiesen und Wäldchen nutzen, da sie die geplante Stadtbahntrasse queren müssten.	Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung siehe 6.1, zu den Spielmöglichkeiten von Kindern / Gefahren durch die Stadtbahn siehe 8.6 und 8.11. Zur Lärmbelastung durch die Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden zurückgewiesen.
	24.8	Der Bürger weist darauf hin, dass die von den Anliegern bezahlten Ausgleichsflächen durch die Stadtbahn genutzt und zerschnitten werden. Die dafür notwendige Ausgleichsfläche befindet sich nicht am Wohngebiet Hof Hallau, sondern deutlich entfernt, was insbesondere für die Kinder eine Gefahr darstellt, die diese Flächen bisher mit genutzt haben.	Siehe 7.1 und 8.12. Die Anregungen werden zurückgewiesen.
	24.9	Der Bürger bittet um Prüfung, ob es nicht sinnvoller ist, einen Abzweig der Straßenbahn an der Wellensiek-Haltestelle zu schaffen, um die Straßenbahn direkt auf das FH-Gelände zu führen.	Zur Auswahl der Trassenvariante der Stadtbahn siehe 6.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
25.	25.1	Die Bürgerin empfindet die brutale Zerstörung des geschützten Landschaftsbereichs und Naherholungsgebiets Lange Lage als unverantwortlich und absolut überflüssig. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal würde durch eine Versiegelung zerstört. Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) werden unterbrochen. Nahrungs- und Brutstätten für Fasane, Bussarde, Feldlerchen, Buntspechte, Hauben- und Tannenmeisen, Grünfinken, Waldohreule, Waldkäuzchen, Feldhasen und Rehwild, von denen schon einige auf der roten Liste stehen, werden vernichtet. Die Flugrouten der Kraniche würden ge- bzw. zerstört. Sie fragt, ob auch seltene Pflanzenarten, die auf der roten Liste	Zur Notwendigkeit der Planung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Teil 3. Zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes siehe 2.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		stehen, auf der Langen Lage aber noch vorhanden sind – u.a. Zahntrost, Krötenbinse, geflügeltes Johanniskraut – versiegelt werden sollen. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“ und „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“.	
	25.2	<p><u>Alternativflächen auf dem Uni-Stammgelände und in der Stadt</u> Sie stellt fest, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, hat die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Siehe 2.9. Zur Prüfung von Alternativstandorten (u.a. Konzept „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	25.3	<p><u>Unzureichende Offenlegungsfrist</u> Sie weist darauf hin, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt wurden. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und –feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.</p>	<p>Siehe 2.2</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	25.4	<p><u>Geschönte / unrealistische Verkehrsplanungen</u> Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den</p>	<p>Zu dem zugrunde gelegten Anteil des ÖPNV siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind. Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplan-gebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße/Schlosshofstraße geführt.</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn siehe 2.7.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	25.5	<p>Planungen ohne Bedarfsermittlung Nach Ansicht des Bürgers sollte ein Hochschulstandort-entwicklungsplan erstellt werden, bevor Projekte geplant werden. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile</p>	<p>Siehe 2.1, zum Bedarf an Studienplätzen siehe 1.1 und 1.4.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzfristige Planungseuphorie oder persönliche Profilierung.	
	25.6	<u>Planungen ohne echte Bürgerbeteiligung und Ergebnisoffenheit</u> Der Bürger beanstandet, dass die Planungen mit falschen Angaben zu den Notwendigkeiten begründet wurden. Betroffene Studenten wie Anwohner wurden nicht ernsthaft beteiligt und gefragt. Es wurden auch keine Alternativen ernsthaft geprüft und abgewogen. Mit den nur 4 zur Entscheidung stehenden Entwürfen, die sich alle nur auf die mögliche Bebauung der Langen Lage bezogen, wurde eine einseitige und einengende – bereits im Vorfeld als unzulässig auswertende – Festlegung vorab betrieben. Die Entscheidungsfindung wurde somit vorbestimmt manipuliert. Es gibt außer der FH Leitung keine konkreten Bauwünsche und weiteren Flächenbedarfe. Der sog. neue Hochschulcampus ist eine Mogelpackung, da dort nur ggfs. aus Sanierungsgründen und nur kurzfristig Universitätsbereiche ausgelagert werden. Sämtliche angekündigte externe Institute und Forschungsbüros oder Unternehmensgründungen sind Luftnummern ohne Realitätsbezug. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit Vortäuschung falscher Tatsachen, was die angebliche Absicht von Max-Planck-Institut oder Honda Roboterforschung betrifft, tendenziöse Stimmung erzeugt.	Zum grundsätzlichen Bedarf und insbesondere zu den prognostizierten Studentenzahlen siehe 1.1 und 1.4. Zur Notwendigkeit der Planung und zur Prüfung von Standortalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zur Ansiedlung privater Forschungsinstitute siehe auch 10.17. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	25.7	Er betont, dass keiner die Lange Lage will oder braucht! Ein neuer zentraler FH Campus ist nicht zwingend notwendig und auch nicht in Uninähe. Dies schafft nur mehr Probleme, zerstört wertvolle Freiflächen, verursacht mehr Kosten als es jemals Nutzen haben könnte. Investition in Bildung und Zukunftsfähigkeit sieht anders aus. Hier wird eine weitere mittelmäßige Betonruine als abstoßende Lernfabrik verplant. Wenn schon uninah bauen, dann doch gleich zur Uni aufs Stammgelände, ansonsten droht der Verlust an Attraktivität und Alleinstellung. Kritische Stimmen wurden nicht hinrei-	Siehe wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Teil 1. Zur Inanspruchnahme von Freiflächen / Bodenversiegelung siehe 2.1. Zum Verfahren siehe 10.21. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		chend gehört und/oder in arroganter Mehrheitsdominanz politisch tot geschwiegen (allg. auch zur politischen Einschätzung und Bewertung verweist er auf den Brief der Ratgruppe BÜRGERNÄHE vom 14.11.08 an die Staatskanzlei de Landes NRW).	
	25.8	Flächenverbrauch Er weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.	Siehe wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Teil 1. Zur Inanspruchnahme von Freiflächen / Bodenversiegelung siehe 2.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	25.9	Belastung durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der FH ab Holbeinstraße Er bemängelt, dass durch die Ermöglichung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts für die FH von der Holbeinstraße aus die Holbeinstraße sowie die angrenzende Cranachstraße, Grünewaldweg usw., einer erheblichen verkehrlichen und damit Lärmbelastung ausgesetzt werden. Dies ist nicht nur völlig unnötig, sondern führt zudem zu einer erheblichen Minderung des Werts der Häuser und Grundstücke, wie derzeit bereits einzige Anwohner erfahren.	Die Holbeinstraße wird nicht verändert. Zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht siehe 4.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
26.	26.1	Der Bürger erinnert daran, dass die stadtplanerische Gestaltung und auch der Prospekt der städtischen Wohnungsbaugesellschaft BGW im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsahen. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Die Grundstückspreise stiegen zur offenen Landschaft hin. Die Blockbebauung an der Universitätsstraße sollte u.a. dem Lärm-	Zum städtebaulichen Konzept des Wohngebiets Hof Hallau siehe 2.10. Zu den Grundstücksverläufen siehe 7.1. Alternativprüfungen haben stattgefunden, siehe hierzu ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zur Bautätigkeit: Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen in der Landsbauordnung einzurichten und zu betrei-

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>schutz für das Wohngebiet Hof Hallau dienen. 2 Monate nach dem Verkauf der Grundstücke wurde in der Presse bekannt, dass scheinbar ohne weitere Alternativenprüfung eine neue Fachhochschule gebaut und die Stadtbahn verlängert werden sollte. Der Bürger bezweifelt, dass die Grundstücke so gut verkauft worden wären, wenn dies vorher bekannt gewesen wäre. Er fühlt sich im Stich gelassen. Er wird bewusst über Jahre hinweg Belastungen durch Lärm und Schmutz ausgesetzt. Diese gefährdet seine Gesundheit und beeinträchtigt die Lebensqualität.</p>	<p>ben. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die Belastungen der Anwohner durch Bauarbeiten (Baustaub) möglichst gering ausfallen. Sie werden sich allerdings nicht gänzlich vermeiden lassen. Von einer gesundheitsgefährdenden Belastung ist aufgrund des Abstandes nicht auszugehen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	26.2	<p>Er befürchtet, dass mit der geplanten Bebauung und der Straßenbahnverlängerung Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt. Die Bebauung der Langen Lage in dieser Form beeinträchtigt nachhaltig seine Lebensqualität und mindert den Wert seines Grundstücks.</p>	<p>Siehe 2.10.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	26.3	<p>Der Bürger verlangt Entschädigung für den zu hohen Grundstückspreis und den entstehenden Wertverlust durch die Unterlassung von Informationspflichten. Weder durch die Politiker, der Stadt Bielefeld noch seitens der städtischen BGW wurde auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen.</p>	<p>Siehe hierzu 7.1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	26.4	<p>Die Eigentumsrechte an seinem Wohngrundstück werden durch die Planungen verletzt, da das Grundstück eine Wertminderung erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die Wertverluste macht er Schadenersatz geltend.</p>	<p>Zur Wertminderung / Schadensersatz siehe 1.5.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u></p>
	26.5	<p>Der Bürger fühlt sich durch die Planungen persönlich beeinträchtigt, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in sein Lebensumfeld, seine</p>	<p>Bauliche Veränderungen in der Nachbarschaft sind ein normaler Bestandteil des täglichen Lebens. Es ist unangemessen, dies als persönliche Beeinträchtigung aufzufassen. Der Abstand zwischen</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Wohnqualität und damit seine Gesundheit und sein Eigentum.	dem Vorhaben und dem Wohngebiet Hof Hallau beträgt ca. 100 m, es wird eine öffentliche Grünfläche als Pufferzone ausgewiesen. Es findet kein Eingriff in Wohnqualität, Eigentum oder Gesundheit der Einwohner des Wohngebiets Hof Hallau statt. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	26.6	Durch die Planungen werden für den Bürger wichtige Erholungs-räume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spazier-gänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden. Dies ist eine Be-einträchtigung seiner Gesundheit.	Siehe 2.3. und 4.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	26.7	Der Bürger führt aus, dass durch die Planungen für die Kinder Spielflächen und Aufenthaltsflächen auf der Langen Lage zerstört werden. Dadurch wird die gesundheitliche, motorische, psychische und soziale Entwicklung seiner Kinder beeinträchtigt. Die Kinder nutzen die Flächen u.a. für intensive Naturerfahrungen, die ander-weitig nicht erreichbar sind.	Siehe 8.6 und 8.11. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	26.8	Der Bürger fühlt sich in seiner Gesundheit und Lebensqualität durch die Planungen beeinträchtigt, da kleinklimatische Verände-rungen erfolgen, die Auswirkungen auf die Luftzirkulation seines Wohngrundstücks haben werden.	Zum Kleinklima siehe 10.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>
	26.9	Der Bürger befürchtet, dass sein Grundstück der Gefahr von Ver-schattung durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgesetzt wird. Hierdurch werden seine Eigentumsrechte und seine Gesundheit beeinträchtigt.	Zur Verschattung siehe 4.4. Zu den Eigentumsrechten siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	26.10	Er ist der Ansicht, dass die Verkehrszunahme um 200% am Zeh-lendorfer Damm und der Lärm- und Feinstaubeflug über die sog. Sichtachsen ins Neubauwohngebiet Hof Hallau hinein die Wohn-und Lebensqualität der Anwohner spürbar verschlechtern werden. Dadurch ist er persönlich beeinträchtigt, da er als Anlieger des Weißenseewegs 14 nur ca. 100 m vom Zehlendorfer Damm ent-fernt liegt, der die geplante Haupt-Zufahrt zum Hochschulcampus liefern soll. Die zusätzlichen Verkehrsmengen mit der Überlagerung der ande-ren ungelösten Lärmgeräusche durch die Straßenbahn lösen sehr wohl den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Die sog.	Zu den Punkten Verkehrszunahme und Schadstoffbelastung sie-he allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Sichtachsen – d.h. dann Lärmeinlassschneisen – sind mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen.	
	26.11	<p>Er macht darauf aufmerksam, dass die Haupterschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeiterparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle, zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können).</p> <p>Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein, die sich aber bereits in Vorbereitung befinden dürften. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn fühlt der Bürger sich beeinträchtigt, da die insgesamt zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Er wendet sich gegen dieses Vorgehen.</p>	<p>Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1. Zum Zusammenhang Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren siehe 3.2 und 4.7. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der Stadtbahn werden durch Maßnahmen ausgeglichen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	26.12	<p>Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenz ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuerer Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind. Eine Teilung der Strecke der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit der Notwendigkeit des Umsteigens in andere Stadtbahnlinien vermindert die Akzeptanz des ÖPNV.</p> <p>Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn und zu den zulässigen Nutzungen auf dem Campus siehe 2.7. Zur Ermittlung des ÖPNV-Anteils siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind.</p> <p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisieren Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße/Schlosshofstraße geführt. Durch diese jetzt schon voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird der Bürger beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden Anteils an Individualverkehr ihn und seine Familie betreffen.</p>	
	26.13	<p>Der Bürger erinnert, dass die Universität Bielefeld in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. ProGrün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (2008), dass alle gegenwärtig diskutierten ernsthaften Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig würden Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet und tatsächlich Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) werden geschaffen, als bei einer unsinnigen und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen Lage. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von ProGrün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und ihm als konkret durch die Planungen beschwerten Anlieger – rund um die Lange Lage das neue Baugebiet mit seinen</p>	<p>Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u></p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		absehbaren immensen und vielgestalteten Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.	
	26.14	<p>Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 Prozent mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO₂ Ausstoß unnötig erhöht. Zudem ist zu befürchten, dass die Anliegerstraßen (z.B. im Neubauwohngelände Hof Hallau oder in der Crnachstraße / Holbeinstraße zugesperrt werden).</p> <p>Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet bestreitet er, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Der Bürger ist als Anlieger von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wendet sich deshalb dagegen.</p>	<p>Siehe 4.5 und 10.23.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	26.15	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden ¼ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. Gewerbenutzungen in einem Umfang von mehr als 5.000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden.</p> <p>Das Gebiet Lange Lage hat die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld, da die Entfernung zu allen Auto-</p>	<p>Siehe 2.7. sowie 10.12.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>bahn-Auffahrten 7 bis 10 km entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen, Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/ Westerfeldstr.) Kreuzung Westerfelstrasse/Jöllennecker/Babenhausener Str.) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße) f. Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Str., Adenauerplatz, Stapenhorststr., Wertherstr. g. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstr. und Jöllennecker/Dröge/Schlosshofstr. mit dem Nadelöhr Einmündung und Schlosshofstr. in die Weststr. h. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstr., Stapenhorststr. oder Jöllennecker/Dröge/Schlosshofstraße <p>Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen.</p>	
	26.16	<p>„Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet, mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger hatten es schon lange vermutet und protestiert gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Bau-</p>	<p>Siehe ausführlich 2.7. Die Vermutung, es werde ein Gewerbegebiet geplant, ist unzutreffend.</p> <p>Zur Folgenutzung der FH-Gebäude siehe 1.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		ruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzung gibt. Der Bürger beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen.	
	26.17	Der Bürger beantragt, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt wird, bevor weitere Baurechtsplanungen erfolgen. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Zudem wird seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzfristige Planungseuphorie oder persönliche Profilierung.	Siehe 2.1. Zum zukünftigen Bedarf an Studienplätzen siehe 1.1 und 1.4. Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zum Bodenschutz siehe 2.1 und allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	26.18	Der Bürger weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 ha Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vor-	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2.

**Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"
Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“**

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		handenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz /Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.	Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .